





# J a h r e s b e r i c h t

## 2020 – 2021

## Impressum

Verein BREMISCHE STRAFFÄLLIGENBETREUUNG  
Faulenstr. 48-52  
28195 Bremen

 04 21/79 29 3 - 0  
 04 21/75 82 1  
 [info@vbs-bremen.de](mailto:info@vbs-bremen.de)  
 [www.straffaelligenhilfe-bremen.de](http://www.straffaelligenhilfe-bremen.de)

Bankverbindung:  
Die Sparkasse in Bremen  
BIC SBREDE22XXX  
IBAN DE54 2905 0101 0001 1180 58

Mitglied in Der **PARITÄTISCHE** Bremen

Bremen, im Juni 2022

I  
 n  
 h  
 a  
 l  
 t

1. Vorwort	4
2. Sozialberatungsstelle für Straffällige, Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige	5
3. Sozialberatung und Unterstützung für Straffällige, Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige in Bremen-Nord	19
4. Zentrale Fachstelle Wohnen	25
5. Gruppenarbeit mit Inhaftierten und Haftentlassenen – Substitutionsbegleitgruppe oder Pola-Gruppe	33
6. Mitarbeit in der Entlassungsvorbereitung der JVA Bremen – EVB-Pool	37
7. Kostenlose Rechtsberatung	48
8. Intensiv Begleitetes Wohnen (IBEWO) – Wohnprojekt Rembertistraße- Ambulante Begleitung für Haftentlassene mit besonderem Hilfebedarf	49
9. VBS Schuldner- und Insolvenzberatung	56
10. Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen (EFS)	67
11. Gesundheitsförderung für Frauen in Haft	73
12. Theaterprojekt im Jugendvollzug der JVA Bremen	75
13. Kooperationsprojekte	75
14. Adressen und Ansprechpartner*innen	77
15. Spenden	79
16. Kooperationen und Vernetzungen	80
17. Vorstand und Mitarbeiter*innen	81

## 1. Vorwort des Vorstandes

Der vorliegende Bericht stellt die Arbeit des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung sowie das Engagement der Mitarbeitenden für Straffällige, Inhaftierte und Haftentlassene für die Jahre 2020 und 2021 vor.

Die Schwerpunkte der Tätigkeit des Vereins sind weiterhin:

Soziale und persönliche Beratung für Straffällige, Inhaftierte und Haftentlassene  
Arbeit mit straffällig gewordenen Frauen  
Beratung für Angehörige und Partner  
Gruppenarbeit mit substituierten Inhaftierten und Haftentlassenen  
Intensiv Begleitetes Wohnen  
Schuldner- und Insolvenzberatung, Schuldenregulierung  
Entlassungsvorbereitung in den Justizvollzugsanstalten  
Hilfestellung bei der Wiedereingliederung

Die Berichte zu den einzelnen Tätigkeitsfeldern sind von den jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins erstellt worden. Für die sehr engagierte und zuverlässige Tätigkeit, gerade unter den erschwerten pandemischen Bedingungen, möchte ich mich herzlich bei allen Mitarbeitenden bedanken. Mein Dank gilt ebenso den Mitgliedern des Vorstandes für ihr ehrenamtliches Engagement.

Einen besonderen Dank möchte ich unserer ehemaligen Geschäftsführerin Elke Bahl aussprechen, die die Geschicke des Vereins in den letzten 30 Jahren gelenkt hat und im April 2021 in den Ruhestand getreten ist. Nach einer kurzen Übergangszeit hat sich der Vorstand entschlossen, die Leitung innovativ an Julia Rotenburg und Anja Stache zu übergeben, die in Personalunion auch noch in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen dem Verein zur Verfügung stehen.

Die Covid-19 Pandemie hat -wie in allen Lebensbereichen- auch die Arbeit des Vereins in diesen beiden Jahren geprägt und vor Herausforderungen gestellt. Es mussten Hygienekonzepte entwickelt werden, um den gesundheitlichen Schutz unserer Mitarbeitenden zu gewährleisten und insbesondere die oft bereits gefährdete Gesundheit unserer Ratsuchenden bestmöglich zu schützen.

Der Verein hat sein vielfältiges Angebot durchgängig aufrechterhalten und bei Einschränkungen durch Schließung öffentlicher Einrichtungen nach Alternativen und Lösungen gesucht.

Unsere Klientinnen und Klienten sind insbesondere von Stigmatisierung, Armut und Verelendung betroffen und haben pandemiebedingt gesteigerte Hürden zu bewältigen, um die Bedarfe des täglichen Lebens zu decken. Sie verfügen in der Regel nicht über digitale Zugänge, um Anträge bei Behörden zu stellen oder Termine, wie z.B. beim Bürgerservicecenter oder dem Jobcenter zu buchen. Hier haben unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausnahmslos in allen Projekten unterstützend zur Seite gestanden und waren zeitweise die einzige in Präsenz zur Verfügung stehende Anlaufstelle im System der Straffälligenhilfe.

Diese Arbeit werden wir motiviert und kontinuierlich fortsetzen.

Bremen, im Juli 2022

**Wolfgang Grotheer**  
**1. Vorsitzender**

## **2. Sozialberatungsstelle für Straffällige, Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige in der `Zentralstelle für Straffälligenhilfe`**

### **2.1 Rahmenbedingungen**

Die Sozialberatungsstelle des Vereins bietet Beratung und weiterführende Hilfen für Straffällige, Inhaftierte im Rahmen der Entlassungsvorbereitung, Haftentlassene und deren Angehörige an. Aufgabe ist es, die Ratsuchenden darin zu unterstützen, soziale Schwierigkeiten und Ausgrenzung zu überwinden und damit insgesamt ihre Lebenssituation zu verbessern. Es handelt sich um ein offenes Beratungs- und Unterstützungsangebot als Bestandteil des Hilfesystems für Straffällige. Persönliche Beratung und Hilfestellung orientieren sich am Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe und am Grundsatz der Bevorzugung ambulanter vor stationärer Hilfe.

Mit den Zentralen Wirtschaftlichen Hilfen des Amtes für Soziale Dienste (AfSD) besteht eine Kooperationsgemeinschaft als „*Zentralstelle für Straffälligenhilfe*“. Gemeinsam befindet sie sich unter einem Dach im Tivoli-Hochhaus am Bahnhoﬂplatz 29. Ziel sind schnelle und unbürokratische Hilfen.

Die Beratungen und Vermittlungen erfolgen auf der Rechtsgrundlage der §§ 67, 68 SGB XII, § 11 Abs. 1 und Abs. 2 SGB XII sowie § 16a Nr. 3 SGB II. Gemäß § 67 SGB XII sollen Leistungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten erbracht werden, zu denen der Hilfebedürftige aus eigener Kraft nicht fähig ist. Die Leistungen umfassen nach § 68 SGB XII alle Maßnahmen, die notwendig sind, um diese Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen oder zu mildern bzw. ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Die Finanzierung dieser offenen Psychosozialen Beratungsstelle erfolgt weitestgehend durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport im Rahmen einer institutionellen Förderung. Für das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Sozialberatungsstelle standen im Berichtszeitraum zwei pädagogische Vollzeitstellen zur Verfügung, die auf drei Mitarbeitende aufgeteilt waren.

### **2.2 Das Beratungs- und Unterstützungskonzept**

Die Beratung richtet sich nach den Prinzipien der Freiwilligkeit, Parteilichkeit und Vertraulichkeit. Neben den so genannten Selbstmelder\*innen erfolgt die Vermittlung in unser Hilfesystem einerseits durch die Dienste der Justiz, insbesondere der Justizvollzugsanstalt, der Bewährungshilfe und der Gerichte, sowie den Entlassungsvorbereitungspool (EVB-Pool). Andererseits durch Dienste des Bereiches Soziales und Arbeit, wie dem Amt für Soziale Dienste und dem Jobcenter. Des Weiteren sind es andere Beratungsstellen, die an die Sozialberatungsstelle vermitteln. Hier vor allem aus den Hilfesystemen für Straffällige, Wohnungslose, Drogenabhängige oder psychisch Kranke, wie die Zentrale Fachstelle Wohnen, die Ambulante Hilfe der Inneren Mission, die Drogenhilfe, die Behandlungszentren des Gesundheitsamtes und darüber hinaus Rechtsanwält\*innen, Familienangehörige und Vermieter\*innen.

Die Sozialberatung erfolgt auf Wunsch auch anonym und ist folgendermaßen aufgebaut:

1. Das Hilfsangebot wird den Klient\*innen vermittelt. Dieses beinhaltet die Beratung, Information und Aufklärung über die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Klärung der Ansprüche)
2. Situationsanalyse und Hilfebedarfsfeststellung im Zusammenwirken mit den Klient\*innen
3. Entwicklung eines Entlassungsplanes inklusive Hilfezielen und Motivationshilfen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung aus Haft
4. Unterstützung beim Erreichen der Ziele
5. Angebot von Entlastungs- und Krisengesprächen zur Abwendung von Rückfällen oder zur Stabilisierung der erreichten Ziele

## 6. Vermittlung zu anderen Hilfsangeboten und Kooperation mit anderen spezialisierten Diensten

An drei Tagen in der Woche (Montag, Dienstag, Donnerstag; 08.30 – 12.00 Uhr) findet eine offene Beratung statt – Klient\*innen können ohne Termin vorsprechen. Zu anderen Zeiten sind zusätzlich Terminabsprachen möglich.

### 2.2.1 Die Beratungsinhalte und -leistungen im Einzelnen:

#### Entlassungsvorbereitung (EVB):

- Information und Aufklärung über Ansprüche nach SGB II, III, IX und XII
- Festlegung der einzelnen Schritte (z.B. Wohnungssuche, Wohnungsanmietung, Behördengänge usw.)
- Unterstützung und Prüfung der Umsetzung
- Klärung des Entlassungszeitpunktes mit Justizbehörden
- Hilfen bei der Beantragung von Ausgängen aus der JVA

#### Hilfen im Umgang mit dem Amt für Soziale Dienste (AfSD):

- Information und Aufklärung über Ansprüche
- Klärung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten
- Telefonische und persönliche Rücksprache mit dem AfSD
- Klärung der Rückführungsmöglichkeiten in den elterlichen Haushalt (bis 25 Jahre)
- Stellungnahmen im Rahmen des Gesamtplanverfahrens gemäß § 68 SGB XII

#### Hilfen im Umgang mit der Agentur für Arbeit:

- Information und Aufklärung über Ansprüche
- Unterstützung bei Antragstellung
- Unterstützung beim Zusammenstellen nötiger Unterlagen
- Ggf. Bereitstellung einer Postadresse und Kontoführung/Geldverwaltung

#### Hilfen im Umgang mit dem Jobcenter:

- Information und Aufklärung über Rechtsansprüche
- Klärung der Zuständigkeit in Abgrenzung zwischen SGB II, SGB III und SGB XII
- Unterstützung bei Klärung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten
- Unterstützung bei der Zusammenstellung notwendiger Unterlagen und Ausfüllen der SGB II-Anträge
- Ggf. Bereitstellung einer Postadresse und Kontoführung/Geldverwaltung
- Allgemeine Informationsvermittlung zu arbeitsintegrativen Angeboten
- Klärung von Rückführungsmöglichkeiten in den elterlichen Haushalt
- Schriftverkehr
- Begleitende Hilfen bei Konfliktfällen (nur eingeschränkt möglich)

#### Hilfen im Umgang mit der Justiz:

- bei Bedarf Kontaktaufnahme zu: Mitarbeiter\*innen der JVA, Rechtsanwalt\*innen, Richter\*innen, Staatsanwalt\*innen, Rechtspfleger\*innen, Bewährungshelfer\*innen
- ggf. Begleitung zu Gerichtsverhandlungen und Haftprüfungsterminen
- Hilfen zur Haftvermeidung (u.a. bei Geldstrafen durch Vereinbarung von Ratenzahlungen, Stundungen, Tilgung durch gemeinnützige Arbeit)
- Stellungnahmen

### Hilfen im Umgang mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr:

- Information und Aufklärung über Ansprüche
- Beantragung des Wohnberechtigungsscheines
- Beantragung von Wohngeld
- Unterstützung beim Ausfüllen der Anträge

### Hilfen im Umgang mit sonstigen Behörden und Institutionen

(z.B. Ausländeramt, Konsulaten, Krankenkasse, Finanzamt, Jugendamt etc.):

- Information und Aufklärung über generelle Ansprüche
- Antragshilfen jeglicher Art (Rente, Kur etc.)
- Begleitende Hilfen (nur eingeschränkt möglich)
- Kontakte und Vermittlung zu Botschaften und Konsulaten
- Hilfen und Informationen bei Suchterkrankungen, zur Gesundheitsvorsorge
- Leistungsklärung Krankenkassen (Versicherungsschutz, Befreiung etc.)
- Vermittlung in weiterführende Hilfesysteme:
  - betreute Wohnformen und sozialtherapeutische Wohnheime
  - Rechtsberatung
  - Schuldnerberatung
  - Psychiatrisches Hilfesystem
  - Suchtkrankenhilfe/Drogenberatungsstellen
  - vereinseigenes psychosoziales Gruppenangebot für Substituierte
- Krisenintervention/Soziales Training
- Stärkung des Selbsthilfepotentials der Klient\*innen
- Entlastungsgespräche

### Wohnungssuche:

- Vertretung im Rahmen der Mitarbeit in der Zentralen Fachstelle Wohnen
- Bereitstellung eines PCs zur Internetrecherche Wohnungsmarkt
- Bereitstellung eines Telefons zur Kontaktaufnahme mit Vermieter\*innen und Wohnungsbaugesellschaften

### Arbeitssuche:

- Vermittlung/Terminabsprachen:
  - Agentur für Arbeit
  - Jobcenter Bremen
  - Beschäftigungsträger
  - Zeitarbeitsfirmen, ggf. erster Arbeitsmarkt
- Begleitende Hilfen (nur in Ausnahmefällen möglich)
- Hilfestellung bei Kontaktaufnahme zu Arbeitgebern und Unterstützung bei Bewerbungen; PC-Nutzung für Klienten
- Informationen zu Arbeitslosengeld II und Zuverdienst-Möglichkeiten (In-Job, Teilzeit)

### Sonstige Hilfen:

- Geldverwaltung, Kontoführung
- Stellungnahmen
- Zuständigkeitsklärung bei Hilfesuchenden anderer Nationalitäten
- Integrierte Schuldnerberatung und Schuldenregulierung bei geringen Schulden

### Hilfen für Angehörige:

- Informationen über den Strafvollzug in Bremen
- Unterstützung bei Kontaktaufnahme zu Inhaftierten
- Information und Aufklärung über (Leistungs-)Ansprüche
- Unterstützung beim Erhalt der Wohnung und der Sicherung des Lebensunterhaltes
- Psychosoziale Begleitung
- Begleitung zu verschiedenen Ämtern (nur in Ausnahmefällen möglich)
- Entlastungsgespräche
- Praktische Lebenshilfe

## 2.2.2 Statistische Zahlen Sozialberatung

Die Fallzahlen sind nach Neufällen und Aufnahmen aus dem Vorjahr gegliedert und in Frauen und Männer unterteilt. Klient\*innen werden nach unserer Statistikmethode als Neufall gewertet, wenn sie ein volles Kalenderjahr oder länger nicht in der Beratungsstelle waren.

Bei den Prozentangaben handelt es sich um gerundete Zahlen.

Die persönlichen Daten und Angaben zur Lebenssituation und zu den Problemfeldern der Ratsuchenden werden im Erstgespräch aufgenommen und in einem eigenen Datenverarbeitungsprogramm erfasst. Sie liegen der folgenden Statistik zugrunde. Klienten haben das Recht die Angaben zu allen oder ausgewählten Bereichen zu verweigern, dadurch entstehen kleinere Dunkelfelder. Da das Beratungsangebot auf Freiwilligkeit basiert und wir die Privatsphäre unserer Klient\*innen akzeptieren, sind diese kleineren Abweichungen hinzunehmen.

		2020		2021	
		Anzahl	%	Anzahl	%
<b>Anzahl Klienten</b>	Männer	189	69	211	76
	Frauen	85	31	68	24
	gesamt	274	100	279	100
	davon Angehörige	20	7	19	7

<b>Vorsprachen/Kontakte</b>	gesamt	1867		1759	
	davon Krisengespräch/Soz. Training	22		22	
	Entlastungsgespräch	86		69	

<b>Neuaufnahmen</b>		148	54	165	59
<b>Vorjahr</b>		126	46	114	41
<b>davon in Entlassungsvorbereitung</b>		0	0	4	1

<b>Alter</b>	18 - 25 Jahre	16	6	16	6
	26 - 35	52	19	69	25
	36 - 45	98	36	95	34
	46 - 55	66	24	60	22
	56 - 65	32	12	28	10
	über 65	5	2	6	2
	unbekannt	5	2	5	2

<b>Staatsangehörigkeit</b>	deutsch	174	64	171	72
	EU-Land	33	12	27	10
	Nicht-EU-Land	54	20	69	25
	nicht bekannt	14	4	12	4



		2020		2021	
		Anzahl	%	Anzahl	%
<b>letzte Haftzeit</b>	bis 6 Monate	59	22	45	16
	bis 12 Monate	27	10	23	8
	bis 2 Jahre	13	5	16	6
	bis 5 Jahre	22	8	27	10
	bis 10 Jahre	5	2	2	1
	bis 15 Jahre	0	0	0	0
	über 15 Jahre	0	0	0	0
<b>keine Haftbefehl/nach nicht entlassen/von Haft be- droht/nicht bekannt</b>		148	54	166	59
<b>inhaftiert (gewesen)</b>	in Bremen	127	46	141	51
	sonstige	41	15	37	13
<b>keine Haftstrafen</b>		106	39	101	36

<b>Haftentlassung</b>	EFS	56	20	51	18
	aus U-Haft	13	5	9	3
	2/3-Entlassung	6	2	10	4
	1/2-Strafentlassung	0	0	1	0
	Reststrafe	4	1	3	1
	Endstrafe	55	20	58	21
	Bewährung	30	11	23	8
	Führungsaufsicht	8	2	9	3
	§ 35 BtmG	6	2	4	1

<b>Schulabschluss</b>	ohne Abschluss	102	37	115	41
	Förderschule (vorm. Sonderschule)	8	3	6	2
	Hauptschule	94	34	95	34
	Realschule	41	15	31	11
	Gymnasium	12	4	10	4
	unbekannt	17	6	22	8

<b>Berufsausbildung</b>	ohne Berufsausbildung	142	52	128	46
	mit Berufsausbildung	68	25	67	24
	angelern	25	9	33	12
	abgeschl. Hochschulstudium	2	1	1	0
	unbekannt	37	14	50	18

<b>Wohnsituation bei Entlassung</b>	ohne festen Wohnsitz	80	29	75	27
	möbliert	2	1	1	0
	betreute Wohnform	6	2	4	1
	Pension/Hotel	11	4	14	5
	eigene Wohnung	134	49	131	47
	Freunde	6	2	4	1
	Familie	8	3	14	5
	Notunterkunft	18	7	16	6
	unbekannt/noch inhaftiert	9	3	20	7

		2020		2021	
		Anzahl	%	Anzahl	%
	SGBIII	9	3	8	3
	SGB XII	28	3	24	9
	Erwerbseinkommen	18	10	20	7
	Rente	8	3	9	3
	BaföG	0	0	0	0
	ohne Einkommen (auch Inhaftiert)	48	18	53	19

<b>Überschuldung</b>	unter 2.500 €	11	4	8	3
	über 2.500 €	78	28	81	29
	U-25 unter 1.500 €	0	0	0	0
	U-25 über 1.500 €	2	1	0	0
	nicht bekannt	166	61	173	62
	keine	17	6	17	6

<b>Suchtproblematik gesamt</b>		182	66	187	67
<b>davon</b>	Drogen	145	53	146	52
	Alkohol	25	9	31	11
	Spielsucht	1	0	2	1
	sonstige	11	4	8	3
<b>substituiert</b>		63	23	78	28
<b>Therapieerfahrung</b>		108	39	100	36

<b>psychische Probleme/Auffälligkeiten/Diagnosen</b>		116	42	118	42
--	--	-----	----	-----	----

<b>gesundheitliche Probleme</b>		137	50	147	53
---------------------------------	--	-----	----	-----	----

<b>Familienstand</b>	ledig	178	65	184	66
	verheiratet	32	12	25	9
	getrennt lebend	15	5	14	5
	geschieden	32	12	33	12
	verwitwet	1	0	3	1
	unbekannt	16	6	20	7

<b>Kinder</b>	innerhalb Haushaltes	31	9	25	9
	außerhalb Haushaltes	109	40	100	36

### 2.3 Zur Lebenssituation der Klient\*innen

Die Anfang des Jahres 2020 beginnende Corona-Pandemie hatte große Auswirkungen auf die Klient\*innen und Mitarbeitenden der Sozialberatungsstelle. Landesweit wurden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie ergriffen, die den Lebensraum und die Handlungsmöglichkeiten aller eingeschränkt haben. Besonders stark von den Einschränkungen waren Menschen am sogenannten „Rand der Gesellschaft“ betroffen. Dazu zählten Menschen mit geringem Einkommen, Menschen in prekären Lebenssituationen und Menschen mit multiplen Problemlagen. Die Klientel der Sozialberatungsstelle setzt sich genau aus dieser Gruppe zusammen. Entgegen der allgemeinen Beschlusslage, Vorsprachemöglichkeiten und Kontakte auf ein absolutes Minimum zu reduzieren, hat die Sozialberatungsstelle durchgehend ein Beratungsangebot vorgehalten. Menschen konnten sich telefonisch nahezu rund um die Uhr an die Mitarbeitenden wenden und auch die persönliche Beratung in den Räumlichkeiten der „Zentralstelle für Straffälligenhilfe“ war -zu sogar erweiterten Sprechzeiten- möglich. Die

Sozialberatungsstelle ermöglichte somit einer großen Gruppe von Menschen unter anderem den Zugang zu lebensnotwendigen Antragsverfahren, die auf Grund der Pandemie nahezu nur noch digital oder telefonisch möglich waren. Die Mitarbeitenden leisteten somit einen unverzichtbaren Beitrag zur Versorgung aller Bremer Bürger\*innen am „Rande der Gesellschaft“.

Im Berichtszeitraum 2020-2021 verzeichneten wir trotz aller Einschränkungen nur einen leichten Rückgang von 16% bei der Aufnahme von Klient\*innen. In Anbetracht der viel zu hohen Zahlen in den Vorjahren, können wir sagen, dass - in Bezug auf eine immer gleichbleibende Personalstruktur - damit eine Annäherung an ein realistisches Maß zu beratender Personen in der Beratungsstelle erreicht wurde.

### **2.3.1 Allgemeine und wirtschaftliche Situation der Klient\*innen**

Im Berichtszeitraum wurden 2020 insgesamt 274 und 2021 insgesamt 279 Klient\*innen in der Beratungsstelle aufgenommen.

Das Soziogramm unserer statistischen Auswertung ergibt, dass in 2021 etwa drei Viertel der Klientel männlich und ein Viertel weiblich war – hier fand eine leichte Verschiebung statt, da in den Vorjahren der Anteil der weiblichen Klientinnen noch bei etwa einem Drittel lag.

Unter allen Klient\*innen bildete die Altersgruppe der 36-45 jährigen die größte Gruppe der Beratungssuchenden. Die Gruppe der 18-25 jährigen Klient\*innen blieb mit 6% vergleichsweise klein. Diesen Umstand begrüßten wir, da diese Zielgruppe eine weit intensivere Begleitung benötigte. Die Problemlagen bei diesen jungen straffälligen Menschen unterschieden sich von denen unserer Kernklientel. Hier musste viel mehr der Fokus auf Nachreifung und Ausbildung sowie die Entwicklung von selbstständigen und förderlichen Strukturen gelegt werden. Zudem versuchten wir mit Nachdruck diese sehr junge Klientel nicht an unsere Fachstelle zu binden, da sie nicht in den bekannten Szenestrukturen der Erwachsenen fußfassen sollte. Wir vermittelten dann, soweit vorhanden, an fachlich passendere Einrichtungen der Jugendhilfe.

Der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund in unserer Beratungsstelle liegt nach wie vor gleichbleibend bei knapp einem Drittel. Ein erwarteter Zuwachs in diesem Bereich konnte trotz der Zuwanderungsthematik nicht verzeichnet werden.

Die Anzahl unserer Klient\*innen im SGB II-Leistungsbezug (Arbeitslosengeld II, sog. Hartz IV) sank in diesem Berichtszeitraum leicht auf 59%, bildete damit aber weiterhin die größte Gruppe ab.

Der Anteil der Arbeitslosengeld I - Berechtigten gemäß SGB III stieg in beiden Berichtsjahren auf 3% und verdreifachte sich damit gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum. Anwartschaften, die unsere Klient\*innen bei der Agentur für Arbeit erwarben, beruhten in der Regel auf Tätigkeiten in der JVA. Der weiterhin vergleichsweise niedrige Anteil der Klient\*innen im ALG-I-Bezug macht deutlich, dass die geleisteten Arbeitszeiten bzw. anerkannten Beschäftigungszeiten oft nicht ausreichten. Wir weisen nach wie vor kritisch darauf hin, dass es eine Ungleichbehandlung bei den Anwartschaften auf ALG I gibt. Haftentlassene müssen 365 Tage Arbeit nachweisen; Wochenenden und Feiertage werden nicht berücksichtigt.

Der Anteil der Menschen im SGB-XII-Bezug (Grundsicherung oder Leistungen nach dem AsylbLG) hatte sich im Berichtszeitraum mit rund 10% verdoppelt.

Rund 19 % unserer Klient\*innen bezogen im Berichtszeitraum zum Zeitpunkt der Aufnahme kein Einkommen bzw. keine Leistungen zur Existenzsicherung. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich: ein Teil der Klientel war zum Zeitpunkt der Aufnahme inhaftiert und ohne Möglichkeit zu arbeiten, so dass kein Einkommen erzielt werden konnte. Die Ratsuchenden außerhalb der JVA hatten aus unterschiedlichen Gründen kein Einkommen: fehlende Strukturen (Postadresse) oder fehlende Ausweisdokumente waren hier die Hauptursachen. Dank unseres breit gefächerten Unterstützungsangebotes - wie u.a. der Bereitstellung einer Postadresse, der Möglichkeit, kleine Beihilfen zur Finanzierung von Passfotos und dem vorläufigen Personalausweis auszahlen zu können oder der Rechtsberatung durch Anwältinnen des Vereins Rechtshilfe e.V. - konnte ein Großteil unserer Klient\*innen in einen regelmäßigen Leis-

tungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhaltes gebracht werden. Der unbürokratischen Unterstützung mit kleinen Beihilfen von 10,00 – 30,00 € aus Eigenmitteln des Vereins waren allerdings Grenzen gesetzt.

Die Klient\*innen aus dem EU-Ausland bildeten eine herausfordernde Ausnahme: sie hatten häufig keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen erworben und fanden auch keine neue Arbeit. Eine Vermittlung zur o.g. Rechtsberatung war hier ausnahmslos angezeigt.

Gerade in Bezug auf eine Krankenversicherung und ggf. Unterbringung im System der Wohnungslosenhilfe (Notunterkünfte) ist eine Antragstellung bei den Leistungsträgern nach SGB II, III und XII immer grundsätzlicher Bestandteil der Beratung.

Der Anteil der Klient\*innen mit Einkommen blieb mit 7% gleichbleibend niedrig. Entgegen eines fortwährend deklarierten Fachkräftemangels schien es für Klient\*innen mit Hafterfahrungen weiterhin schwierig zu sein, sich auf dem ersten Arbeitsmarkt zu etablieren. Erschwerend kam hinzu, dass ein großer Teil unserer Klient\*innen nach Haftentlassung keine eigene Wohnung zur Verfügung hatte und in Unterkünften des Wohnungshilfesystems (Notunterkünfte, Schlicht-Hotels etc.) verweilte. Dieser Umstand ließ sich häufig auch im Laufe des Beratungsprozesses nicht verändern. Prekäre Wohnsituationen stellten weiterhin einen großen Hinderungsgrund bei der Aufnahme von Arbeit dar.

Der Anteil der Klient\*innen mit einer eigenen Wohnung lag in 2020 bei 47% und in 2021 bei 49% und war damit gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum etwa gleichbleibend. Diese Zahlen suggerieren, dass fast die Hälfte unserer Klientel mit eigenem Wohnraum versorgt war. Dieser Eindruck täuscht leider. Die Wohnungsmarktlage, insbesondere für Ein-Personen-Haushalte, hatte sich auch im aktuellen Berichtszeitraum weiterhin drastisch verschlechtert. Dies bedeutete vor allem für unsere Klientel, die zu einem Großteil alleinlebend war und die gesetzlichen Vorgaben für den Bezug von Wohnraum für 1-Personen-Haushalte einhalten musste, eine erhebliche Hürde im Bemühen um eine gesellschaftliche Wiedereingliederung. Durch viele Berichte und Hilfesuche unserer Klient\*innen sowie auch einige wenige Hausbesuche konnten wir uns ein Bild über die tatsächlichen Lebensumstände machen und konstatieren, dass unsere Klient\*innen häufig in prekären Umständen leben mussten. Der Wohnraum war oft in mangelhaftem Zustand: z.B. Schimmelbefall, fehlende Wand- und Fußbodenbeläge und defekte sanitäre Anlagen. Zum Teil herrschten menschenunwürdige hygienische Zustände aufgrund einer mangelnden Versorgung mit Strom und Wasser. Der Wohnraum war im Regelfall viel zu klein und beengt. Um überhaupt eine Wohnung finden zu können, schlossen sich einige Klient\*innen zu sogenannten Zweckwohngemeinschaften mit Menschen von der Szene zusammen. Diese Bündelung prekärer Problemlagen widerspricht realistischen Resozialisierungschancen. Hier sind nach wie vor dringend kommunalpolitische Maßnahmen gefragt.

Die Anzahl der Klient\*innen ohne ausreichende schulische Bildung, d.h. ohne Schulabschluss oder Besuch einer Förderschule, stieg im Berichtszeitraum weiter an. In 2020 waren 37% (zu 32% in 2018) und in 2021 sogar 41% (zu 34% in 2019) ohne Schulabschluss. Damit war nur etwas mehr als ein Viertel unserer Klientel im Besitz eines gültigen Schulabschlusses und verfügte damit über eine Grundlage zu einer beruflichen Aus-/Weiterbildung. Es lässt sich hier ein Zusammenhang von Bildungsferne und Straffälligkeit erahnen.

Mit 52% waren in 2020 mehr als die Hälfte unserer Klient\*innen ohne abgeschlossene Berufsausbildung. In 2021 waren es noch 49%. Zum vorangegangenen Berichtszeitraum stiegen diese Zahlen weiter an. Damit war ein Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt -wenn überhaupt- nahezu ausnahmslos als Hilfskraft über Zeitarbeitsfirmen möglich. Zusätzliche Vermittlungshemmnisse waren insbesondere auch Sucht und psychische Störungen bzw. Erkrankungen - mit und ohne Krankheitseinsicht. Neben den bereits genannten prekären Lebensumständen war ein weiteres wesentliches Motivationshemmnis zur Aufnahme von Arbeit die Überschuldungssituation der Klientel. In 2020 und 2021 waren 29% der Klient\*innen von Überschuldung betroffen. Bei weiteren 61% im Jahr 2020 und 62% im Jahr 2021 vermuteten wir Schuldenprobleme. In diesen Fällen wollten oder konnten Klient\*innen zu ihrer Situation keine Angaben machen. Lediglich 6% aller Klient\*innen in den Jahren 2020/2021 gaben an, schuldenfrei zu sein.

Die 2005 geänderte Sozialgesetzgebung hat insgesamt betrachtet zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Klient\*innen beigetragen. So berücksichtigt trotz regelmäßiger leichter Anhebung des Sozialhilfesatzes die Pauschalisierung von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII nach wie vor nicht ausreichend die gestiegenen Lebenshaltungskosten. Das wirtschaftliche Sicherungssystem des alten Bundessozialhilfegesetzes (BSHG), das bei Bedarf zusätzliche Geld- und Sachleistungen ermöglichte (beispielsweise bei Geldverlust durch Diebstahl, bei Sachbeschädigungen in eigener Wohnung durch Fremde oder durch Bekleidungsbeihilfe bei Haftentlassung) wird vom SGB II ausgeschlossen. Gerade für unsere Klientel ist ein Sicherungssystem in der Entlassungsphase aus Haft sehr hilfreich, da dieser Zeitraum oft von krisenhaften Situationen begleitet ist.

### **2.3.2 Sucht, Gesundheit und psychische Auffälligkeiten/psychiatrische Erkrankungen**

Das Problemfeld Sucht, psychische Auffälligkeiten bzw. psychiatrische Erkrankungen sowie gesundheitliche Defizite stellte eine beständige Größe durch alle Berichtszeiträume hindurch dar. Der Anteil der Klient\*innen mit einer Abhängigkeitserkrankung war mit 66% in 2020 und 67% in 2021 im Vergleich zum vorangegangenen Zeitraum leicht gesunken, bildete aber mit weit über der Hälfte nach wie vor die größte Gruppe der zu beratenden Menschen unserer Fachstelle ab. Der Anteil der substituierten Klient\*innen ist mit 23% in 2020 und 28% in 2021 leicht angestiegen. Klient\*innen, die in unserer Statistik als Konsument\*innen von Drogen erfasst wurden, hatten zum überwiegenden Teil einen polytoxikomanen Substanzmittelgebrauch.

Bereits Ende 2019 fand eine einschneidende Veränderung der Drogenszene in Bremen statt. Die preiswerte und extrem abhängig machende Droge „Crack“ verbreitete sich zunehmend und wir mussten im Berichtszeitraum feststellen, dass Klient\*innen, die diese Droge konsumierten, einem Kreislauf aus Beschaffung und Verelendung ausgesetzt waren, die eine resozialisierende und stabilisierende Beratungsarbeit nahezu unmöglich machten. Klient\*innen, die nach Haftentlassung zunächst stabil an der Umsetzung ihrer Ziele zur Resozialisierung arbeiteten, gingen uns unter dem Konsum von „Crack“ regelrecht verloren. Hauptziel unserer Arbeit bestand dann aus Maßnahmen zur sogenannten „Harm Reduction“. Durch einfache flankierende Maßnahmen, wie Geld- und Postverwaltung kombiniert mit immer wiederkehrenden Gesprächen und Versuchen eine Entgiftung anzustreben, versuchten wir, den Kontakt zu den Klient\*innen zu halten, um ein schlichtes Überleben dieser Zielgruppe zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist noch einmal sehr deutlich geworden, dass eine kooperative Zusammenarbeit mit den Hilfesystemen Sucht und Psychiatrie essenziell und unumgänglich war und bleibt.

In der Zusammenarbeit mit suchtmittelabhängigen Klient\*innen war die Sicherstellung der wirtschaftlichen, materiellen, sozialen und gesundheitlichen Bedürfnisse vorrangig. Darüber hinaus war die Kooperation mit den Hilfesystemen im Gesundheitswesen und für suchtkranke Menschen zwingend notwendig. Die Vermittlung und Versorgung von Klient\*innen in eine Substitutionsbehandlung war nach unserer Einschätzung auch im Berichtszeitraum schwierig. Vor allem nach Haftentlassung stellte eine möglicherweise fehlende Krankenversicherung eine Hürde bei der Aufnahme in die Substitutionsbehandlung dar. Zudem schienen allgemein der Zugang zu (bedingt durch Erreichen der Aufnahmegrenzen) und der Verbleib in Substitutionsbehandlungen schwieriger zu werden. Bei vielen unserer Klient\*innen war zunehmend Beigebrauch zu beobachten, der letztlich zum Ausschluss von der Substitutionsbehandlung führen konnte.

Kritisch zu bewerten war weiterhin eine überstarke Milieudichte bei der Vergabe des Substituts im Bereich der Schwerpunktpraxen. Dem Ziel einer Stoffabstinenz und -distanz sowie einer bedarfsorientierten medizinischen und psychosozialen Begleitung war dies aus unserer Sicht nicht förderlich.

Der Anteil der Klient\*innen mit psychischen Auffälligkeiten bzw. psychiatrischen Diagnosen lag sowohl in 2020 als auch in 2021 bei 42% und ist damit im Vergleich zu den Vorjahren ganz leicht gesunken. Hier sind insbesondere Depressionen, Verhaltensauffälligkeiten, Persönlichkeits-, Beziehungs- und Kommunikationsstörungen zu nennen.

In den Teambesprechungen wurde jedoch deutlich, dass die Schwere der Störungen und die damit einhergehenden Belastungen für die Mitarbeitenden gefühlt deutlich zunehmen. In diesem Zusammenhang spielten auch die sogenannten „Doppeldiagnosen“ eine große Rolle. Die dezentralen ambulanten Behandlungszentren haben nach unserer Einschätzung immer noch ein Abgrenzungsproblem

bei Menschen mit psychischen Auffälligkeiten und einer akuten Drogenproblematik (Doppeldiagnose). Für diese Menschen bestanden auch in diesem Berichtszeitraum weiter erhebliche Lücken im Hilfesystem. Die Zentralstelle für Straffälligenhilfe war für viele mit dieser Mehrfachproblematik aufgrund der Niedrigschwelligkeit und Verortung oft die einzige Anlaufstelle, die entsprechend den Bedürfnissen des Einzelnen eine Beratung und Begleitung leistete. Damit waren unsere personellen und organisatorischen Leistungsgrenzen deutlich überschritten. Eine personelle Aufstockung und eine intensivere und nachhaltige Verzahnung der Hilfesysteme werden auch deshalb als notwendig erachtet.

Gesundheitliche Probleme lagen in 2020 bei genau der Hälfte und in 2021 bei 53% der Klientel vor. Die häufigsten Gesundheitsbeeinträchtigungen waren vor allem Hepatitis C und die damit verbundenen chronischen Leberschädigungen, HIV sowie Krebserkrankungen. Viele Klient\*innen wiesen infektiöse Hautkrankheiten und ein vermehrtes Auftreten von Venenerkrankungen und Abszessen auf. Ein weiterer großer Teil unserer Klient\*innen hatte unterschiedliche chronische Erkrankungen, verfügte über ein mangelhaftes Gesundheitsbewusstsein, ernährte sich größtenteils ungesund und lebte teilweise in desolaten und wenig hygienischen Verhältnissen. Hierzu waren auch einige der einschlägig bekannten Pensionen mit Milieudichte zu zählen. Die Folgen dieser Lebensweisen waren häufigere Erkrankungen und ein anfälligeres Immunsystem. Notwendige medizinische Behandlungen wurden oft aufgeschoben. Hinzu kam in Einzelfällen fehlender Krankenversicherungsschutz durch nicht geregelten Leistungsbezug, z.B. nach Haftentlassung.

## **2.4 Sozialberatung für inhaftierte Frauen**

Im Berichtszeitraum 2020/2021 wurde auch die Sozialberatung für inhaftierte Frauen durch die Corona-Pandemie beeinflusst. Auf Grund der Bestimmungen zur Eindämmung der Pandemie konnte die Beratung nicht kontinuierlich einmal wöchentlich in der JVA stattfinden.

Die Anzahl der Aufnahmen von Klientinnen verzeichnete einen leichten Rückgang, da unter anderem zeitweise die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafen in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 außer Vollzug gesetzt war und damit weit weniger Frauen inhaftiert waren.

An den Problem- und Lebenslagen straffällig gewordener, inhaftierter und entlassener Frauen hatte sich allerdings seit der letzten Berichterstattung nichts Wesentliches geändert.

Die Beratung im Frauenvollzug der JVA Bremen konnte von den inhaftierten Frauen freiwillig in Anspruch genommen werden. Sie entschieden selbst, ob und wie lange sie die angebotene Beratung und Unterstützung wahrnehmen wollten.

Darüber hinaus stand an drei Vormittagen in der Woche für Frauen mit Lockerungen auch die Sprechstunde der Sozialberatungsstelle des Vereins im Tivoli-Hochhaus zur Verfügung. Bedauerlicherweise konnte in den Berichtsjahren festgestellt werden, dass nur wenige inhaftierte Frauen diese Sprechstunde in Anspruch nahmen, da sehr wenige von ihnen Lockerungen erhielten oder auf Grund der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie keine Ausgänge erhielten.

Möglichst noch vor oder unmittelbar nach dem Haftantritt wurden Hilfestellungen zur Wohnraumerhaltung und Sicherung der Habe geleistet. Da Frauen im Regelfall kurze Haftstrafen verbüßten, konnten in Kooperation mit dem Amt für Soziale Dienste Zentrale wirtschaftliche Hilfen und den dezentralen Sozialzentren Mietkostenübernahmen für bis zu sechs Monate beantragt und bewilligt werden. Dadurch konnte in einigen Fällen vermieden werden, dass die inhaftierten Frauen ihre gesamte Habe und ihre Wohnung verloren.

Im ersten Beratungsgespräch wurden die persönlichen Verhältnisse der Frauen erfragt und aufgenommen. Diese waren dann Grundlage für die weitere Beratungs- und Vermittlungsarbeit. Drei Monate vor der Entlassung begann die Entlassungsvorbereitung. Dabei wurde das Amt für Soziale Dienste im Rahmen seiner gesetzlichen Kompetenz für die Anmietung und Ausstattung der Wohnung tätig.

Von hoher Wichtigkeit war die Unterstützung zur Aufrechterhaltung der Kontakte zu Angehörigen und dem sozialen Umfeld außerhalb der JVA, soweit dieses vorhanden war. Kontakte zu den eigenen Kindern konnte in diesem Berichtszeitraum schwerlich aufgebaut werden, da die Kinder der inhaftierten

Frauen zum größten Teil bereits fremdplatziert waren. Je nach individuellen Voraussetzungen der Frauen standen Beschäftigungsmöglichkeiten, ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz, Schulabschlüsse sowie eine Schuldenregulierung im Fokus der Beratung.

Das Unterstützungs- und Beratungsangebot umfasste im Berichtszeitraum 2020 - 2021 hauptsächlich folgende Bereiche:

- Aufnahmegespräche zur Abklärung der individuellen Situation
- Klärung der persönlichen und sozialen Lebensverhältnisse
- Aufklärung über wirtschaftliche und finanzielle Absicherung während der Haft
- Beantragung der Leistungen für den Erhalt der Wohnung während Haft nach SGB XII
- Aufklärung über finanzielle Absicherung der Familienangehörigen/Kinder während der Haft
- Kontaktaufnahme zu Familienangehörigen
- Gespräche mit Angehörigen in der Beratungsstelle
- Hilfe bei der Wohnungssuche und beim Bezug der eigenen Wohnung
- Beantragung der Leistungen bei Wohnungsanmietung nach SGB XII
- Vermittlung an die Zentrale Fachstelle Wohnen zur Klärung der Unterbringung in Hotels und Notunterkünften nach der Haftentlassung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit
- Aufklärung über wirtschaftliche und finanzielle Absicherung nach der Haftentlassung
- Aufnahme in die freiwillige Geldverwaltung, wenn Klientinnen kein eigenes Konto hatten
- Hilfe zur Arbeitssuche
- Unterstützung bei der Entwicklung einer beruflichen Perspektive
- Vermittlung in die Überbrückungssubstitution der comeback GmbH nach der Haftentlassung
- Unterstützung bei der Regulierung von Schulden
- Vermittlung in die Schuldnerberatung
- Vermittlung in die Rechtsberatung
- Gesundheitsvorsorge
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Einrichtungen und Trägern

### 2.4.1 Statistische Zahlen Beratung Strafhaft Frauen

	2020	2021
Anzahl der Sprechtage	27	25
Aufgenommene Klientinnen	22	18
Beratungskontakte insgesamt	75	86
Deutsche Staatsbürgerinnen	16	12
Andere Nationalitäten	5	6

Nach der Haftentlassung haben die Frauen das Beratungs- und Hilfsangebot der Sozialberatungsstelle im Tivoli gern in Anspruch genommen. Der im Einzelfall notwendige Unterstützungsprozess konnte dann dort fortgesetzt werden.

### 2.5 Angehörigenberatung

Die Inhaftierung eines Partners, einer Partnerin oder eines anderen Familienangehörigen ist zumeist für die zurückgebliebenen Personen/Familien sehr belastend.

Angehörige können auf unterschiedliche Weise durch eine Inhaftierung belastet sein, sei es psychisch, sozial oder auch finanziell.

Für die Unterstützung der Angehörigen von inhaftierten Menschen bietet der Verein eine spezialisierte Beratung an. Betroffenen Personen können Termine in der Beratungsstelle vereinbaren, in die offene Sprechstunde kommen und in besonderen Einzelfällen werden auch Hausbesuche oder Begleitungen zu Behörden vereinbart.

### 2.5.1 Statistische Zahlen Angehörigenberatung

	2020	2021
Anzahl Klient*innen	20	19
Deutsche Staatsbürger-schaft	13	7
Andere Nationalitäten	7	12

Für den Berichtszeitraum verzeichneten wir erneut einen hohen Anstieg der Gesprächshäufigkeiten mit Angehörigen. Aufgrund der Corona-Pandemie fanden die Besuche in der JVA zwar nicht konstant statt, die Angehörigen suchten dafür vermehrt die Beratungsstelle auf, da sie sich Sorgen um ihre Angehörigen in der JVA machten. Ein vermehrter Bedarf an psychosozialen und rechtlich orientierten Einzelgesprächen wurde deutlich.

In der Regel waren es weibliche Angehörige und Eltern von Inhaftierten, die den Kontakt zu uns suchten. Oft geschah dies telefonisch und teils auch anonym. Personen, die anonym bleiben wollten, konnten von uns statistisch nicht erfasst werden, wurden aber dennoch umfassend beraten.

Folgende Fragen stellten sich den Angehörigen:

- Wie finanziere ich meinen Lebensunterhalt, wenn der Lebenspartner im Gefängnis ist?
- Welche Sozialleistungen stehen mir zu?
- Was bedeutet ein Strafverfahren?
- Wie kann die Kontaktaufnahme zum Angehörigen stattfinden?
- Wie ist der allgemeine Gefängnisalltag in Bremen?
- Wie werden die Schulden des Angehörigen reguliert?
- Welche Sozialleistungen stehen nach der Haftentlassung zu?
- Wo bekomme ich weitere psychologische und therapeutische Unterstützung?
- Wann sage ich es unseren Kindern? Und was sage ich?

Die Kontakte zu Angehörigen beinhalteten neben der Bearbeitung von Fragen und Problemlagen auch die psychosoziale Begleitung und die Möglichkeit der Entlastungsgespräche. Eine Inhaftierung war nicht nur eine Belastung für die Inhaftierten selbst, sondern auch für die Angehörigen. Partner\*innen mussten plötzlich mit finanziellen Problemen kämpfen, den Alltag allein organisieren und wichtige Entscheidungen eigenständig treffen. Für die Kinder war der Entzug eines Elternteiles ein traumatisches Ereignis. Die Trennung von einem Elternteil löste Verhaltensänderungen aus, die Kinder reagierten z.B. mit Wut und/oder Rückzug. Die in der Freiheit verbliebenen Partner\*innen wussten nicht, ob und wann sie ihren Kindern die Wahrheit über die Inhaftierung sagen konnten.

Viele Angehörige schämten sich und hatten große Angst, dass ihre Arbeitskolleg\*innen oder Nachbar\*innen von der Straffälligkeit des Familienmitglieds erfahren könnten. Einige Angehörige gaben sich eine Mitschuld an der Inhaftierung ihres Lebens- oder Ehepartners.

Betroffene Eltern, deren Kinder im Jugendalter oder als Erwachsene zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden und ins Gefängnis mussten, stellten sich die Frage, welchen Anteil sie persönlich als Erziehungsverantwortliche an dieser Situation hatten. Viele machten sich Vorwürfe, als Eltern versagt zu haben.

### 2.6 Zusammenarbeit mit der JVA und den Sozialen Diensten der Justiz

Wie in den Jahren zuvor, gestaltete sich in der Regel die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter\*innen des Vollzuges konstruktiv.



Im Berichtszeitraum 2020/2021 war festzustellen, dass Inhaftierte der JVA Bremen nur in absoluten Ausnahmefällen zweckgebundene Ausgänge für die Entlassungsvorbereitung bekommen hatten, was zum überwiegenden Teil an den Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie lag. Wir hoffen für die Zukunft, dass den Inhaftierten im Rahmen der Entlassungsvorbereitung wieder die Möglichkeit gegeben wird, unsere Beratungsstelle aufzusuchen und dafür zweckgebundene Lockerungen zu erhalten, um die notwendigen Schritte für die Zeit nach der Haft zu organisieren und in die Wege zu leiten. Die Erfahrung zeigte, wie wichtig dies zur Verselbstständigung und Wiedereingliederung der Klient\*innen war.

Die Zusammenarbeit beziehungsweise ein Austausch mit den Sozialen Diensten der Justiz (SDdJ) erfolgte einzelfallbezogen, wenn dafür das Interesse und das Einverständnis der betreffenden Klient\*innen vorlag. Die SDdJ vermittelten zunehmend Probanden an die Sozialberatungsstelle, wenn komplexere Problemlagen vorlagen und diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit bzw. Kapazitäten nicht bearbeitet werden konnten.

## **2.7 Schlussbemerkung**

Zwei Jahre Pandemie mit großen inhaltlichen und logistischen Herausforderungen liegen hinter uns, den Mitarbeiter\*innen der Sozialberatung im „Tivi“ und unseren Klient\*innen.

Dem Engagement dieses Teams mit einem fast altruistischen Selbstverständnis für die Arbeit mit dieser speziellen Klientel ist es zu verdanken, dass wir viele Menschen über eine sehr belastende Zeit begleiten konnten und sie nicht noch mehr an den Rand der Gesellschaft gedrängt wurden. Wir können mit Recht stolz auf zwei, auch für uns, sehr belastende Jahre sein, in denen wir durchgängig vor Ort waren und uns um die Belange unserer Klient\*innen (und auch so einiger anderer Menschen mehr, die die Not zu uns auf den Flur gespült hatte) gekümmert haben. Wir liehen Ohr, Hand und oft Herz für Kummer und Verzweiflung und stellten die technischen Voraussetzungen bereit, um in einer Gesellschaft, mit einem auf das Minimum reduzierten Kontaktangebot, zu „funktionieren“. Für uns hat niemand geklatscht und noch weniger hat unsere (Mehr)Arbeit sich monetär bemerkbar gemacht. Den Dank haben wir von den Menschen bekommen, die uns um Rat und Hilfe fragten – wir haben das gerne gemacht und wir danken allen Klient\*innen für das in uns gesetzte Vertrauen!

Für die Zukunft sei dennoch kritisch angemerkt, dass - auch vor dem Hintergrund eines eklatanten Fachkräftemangels - dringend an einer gesellschaftlich gerechten Entlohnung für alle sozialen Berufe gearbeitet werden muss.

Das Aufgabenspektrum der Sozialberatung ist sehr umfangreich, weil die gesamten sozialen Probleme und die besonderen Lebenslagen betrachtet werden und entsprechend dem Bedarf im Einzelfall beraten, unterstützt und vermittelt wird. Die Sozialberatungsstelle berät und begleitet Personen mit multiplen Problemlagen und zunehmender Verwahrlosungsproblematik, die alle einen besonderen Hilfebedarf aufweisen. Der Katalog der Leistungsbeschreibung für die Sozialberatung zeigt, wie vielfältig die Beratung ist. Die Niedrigschwelligkeit und die szenenahe Verortung scheinen hier „der Schlüssel zum Erfolg“ zu sein. Unsere Klient\*innen wurden trotz eines deutlich erhöhten Unterstützungsbedarfes zum Teil nicht (mehr) im Betreuten Wohnen aufgenommen, da die Einhaltung des Regelwerkes zu hochschwellig war und somit zu Maßnahmeabbrüchen führte. Da auch unsere Klientel dem demographischen Wandel unterliegt und mit uns altert, entschied sich eine größer werdende Anzahl Klient\*innen von vorneherein gegen stationäre oder ambulante Unterstützungsmaßnahmen, da sie „systemmüde“ geworden sind und einen eigenständigen Lebensstil bevorzugten.

Die Verkomplizierung des Hilfesystems bei gleichzeitig zunehmender Mehrfachproblematik der Klient\*innen machten immer häufiger auch psychosoziale Hilfen und Kriseninterventionen notwendig. Dies bedeutete nicht nur eine stetige und deutliche Erhöhung der einzelnen Beratungskontakte, sondern auch eine längere Beratungszeit pro Kontakt.

Trotz der pandemischen Lage mit all ihren Einschränkungen verzeichnete die Beratungsstelle mit 1.867 Kontakten im Jahr 2020 und 1.759 im Jahr 2021 gleichbleibend hohe Beratungskontakte. Zudem haben sich die Intensitäten der Gespräche erhöht. Eine steigende Intensität begründete sich neben

den Auswirkungen der Pandemie u.a. in zunehmend defizitären und dissozialen Lebensumständen der Klientel, wie auch in dem bereits erwähnten Anstieg des Anteils von Klient\*innen mit diagnostizierten psychiatrischen Erkrankungen und psychischen Auffälligkeiten mit und ohne Krankheitseinsicht. Der Beratungsaufwand war insgesamt so hoch, dass begleitende und aufsuchende Hilfen – abgesehen von den Beratungen in der JVA – nur in absoluten Ausnahmefällen geleistet werden konnten. Für immer mehr Ratsuchende ist die Sozialberatungsstelle letzter Rettungsanker.

Einige, auch langjährige, Klient\*innen mussten wir in den vergangenen zwei Jahren für immer verabschieden - manchmal kam es ganz unerwartet. Ihre Gesichter und Geschichten bleiben für immer in unserer Erinnerung.

**Sultan Alkilic, Assessorin Jur.**  
**Niklas Szczesny, Soziale Arbeit (B.A.)**  
**Julia Rotenburg, Dipl. Sozialarbeiterin (FH)**

### **Beratung und Unterstützung für Straffällige, Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige zur Verbesserung der Lebenslage**

- finanzielle Fragen und Lebensunterhalt
- Antragstellung bei Jobcenter, Sozialamt und sonstigen Behörden
- Entlassungsvorbereitung
- Haftvermeidung
- Postadresse
- rechtliche Fragen
- Schuldenprobleme, Geldverwaltung
- persönliche Krisen und Alltagsprobleme
- Arbeits- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Gesundheit, Substitution
- Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen
- Wohnungssuche und Wohnungserhalt
- Vermittlung zu weiteren Hilfen
- Angehörigenberatung

Verein  
Bremische  
Straffälligenbetreuung  
seit 1837

### **Zentralstelle für Straffälligenhilfe**

**- Sozialberatung -**

Bahnhofsplatz 29 | 28195 Bremen

### **3. Sozialberatung und Unterstützung für Straffällige, Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige in Bremen-Nord**

#### **3.1 Grundlage**

Das Projekt „Sozialberatung und Unterstützung für Straffällige, Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige in Bremen-Nord“ wurde durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) und die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa gefördert. Es existierte in dieser Form seit dem 01.05.2016 und war jeweils auf ein Jahr befristet. Für die Projektarbeit wurden sechs Fachstunden pro Woche gefördert, so dass einmal wöchentlich ein halber Beratungstag eingerichtet werden konnte. Die Beratung richtete sich speziell an Hilfesuchende in Bremen-Nord, wo bisher ein solches Angebot fehlte.

Der letzte Förderzeitraum endete im Oktober 2021. Ein weiterer Förderantrag wurde nicht gestellt, da die bürokratischen Hürden nicht im Verhältnis zur Projektarbeit mit lediglich 6 Fachstunden standen. Vielmehr hoffen wir, dieses Angebot in der Zukunft über eine Zuwendungsfinanzierung der Senatorischen Behörde für Justiz anbieten und verstetigen zu können.

Ebenso wie die Offene Sozialberatung des Vereins in der Zentralstelle für Straffälligenhilfe in Bremen-Mitte erfolgte die Beratung auf der Rechtsgrundlage der §§ 67, 68 SGB XII, § 11 Abs. 1 und Abs. 2 SGB XII sowie § 16a Nr. 3 SGB II.

Es sollen Leistungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten erbracht werden; sie umfassen alle Maßnahmen zur Unterstützung der Hilfebedürftigen, um Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen oder zu mildern.

#### **3.2 Beratungskonzept und -inhalte**

Die Sozialberatungsstelle nutzte, gemeinsam mit der Schuldnerberatung des Vereins und Mitarbeitenden des Hoppenbank e.V., ein Büro im Sozialzentrum Bremen Nord, Am Sedanplatz 7 in direkter Nachbarschaft zu den Sozialen Diensten der Justiz, Team Bremen-Nord.

Die Beratungsarbeit konnte nach Förderbeginn sofort aufgenommen werden. Parallel dazu wurden Flyer, Plakate und Wegweiser erstellt, die plakativ auf das Beratungsangebot hinwiesen. Formulare und Statistiken wurden entwickelt, die insbesondere auch für die Abrechnung und Dokumentation der Arbeit notwendig waren. Des Weiteren wurden regelmäßige Kooperationsgespräche mit Ämtern und Trägern in Bremen-Nord sowie der Justizvollzugsanstalt Bremen, Abteilung Entlassungsvorbereitung initiiert und durchgeführt.

Die räumliche Nähe zu anderen Fachdiensten, hier besonders zu den Sozialen Diensten der Justiz, der Schuldnerberatung des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung sowie dem Berufshilfebüro des Hoppenbank e.V. ermöglichte oftmals eine unkomplizierte und direkte Zusammenarbeit und Vermittlung und damit eine optimale Versorgung der Klientel in Bremen-Nord.

Gemäß den Rechtsgrundlagen sollte die/der Hilfesuchende Beratung und Hilfestellungen in Problem-bereichen erfahren, zu deren Bewältigung sie/er aus eigener Kraft nicht in der Lage war. Grundsätzlich handelte es sich um ein offenes Beratungsangebot und basierte auf einer freiwilligen und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die/Der Hilfesuchende hatte die Möglichkeit, mit einem/einer unabhängigen Ansprechpartner/-partnerin ihre/seine Probleme und Schwierigkeiten zu besprechen und Unterstützung zu erfahren.

Die Vermittlung in das Projekt erfolgte hauptsächlich über die Sozialen Dienste der Justiz. Vereinzelt wurden Hilfesuchende auch über das Jobcenter Bremen und die Justizvollzugsanstalt Bremen vermittelt. Zunehmend kamen aber auch sogenannte „Selbstmelder“ in die Sprechstunden, die über die Szene, Freunde und Bekannte von dem Beratungsangebot erfahren hatten oder den Verein durch frühere Beratungskontakte kannten.

Im Rahmen der ESF-Förderung wurde jedes Gespräch kurz protokolliert und vom Hilfesuchenden gegengezeichnet. Zusätzlich musste eine Datenschutzerklärung unterzeichnet werden.

### **Beratungsangebot:**

- Klärung der Lebenslage
- Klärung des Hilfebedarfs
- Sicherung des Lebensunterhalts
- Erarbeitung einer beruflichen Perspektive
- Hilfen bei Schuldenproblemen
- Unterstützung bei behördlichen Problemen
- Hilfestellung bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen
- Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen sowie persönlichen und familiären Schwierigkeiten
- Wohnungssuche und Wohnungserhalt
- Hilfen bei Suchtproblemen und psychischen Belastungen
- Haftvermeidung
- Entlassungsvorbereitung aus der Haft

### **Beratungsleistungen im Einzelnen:**

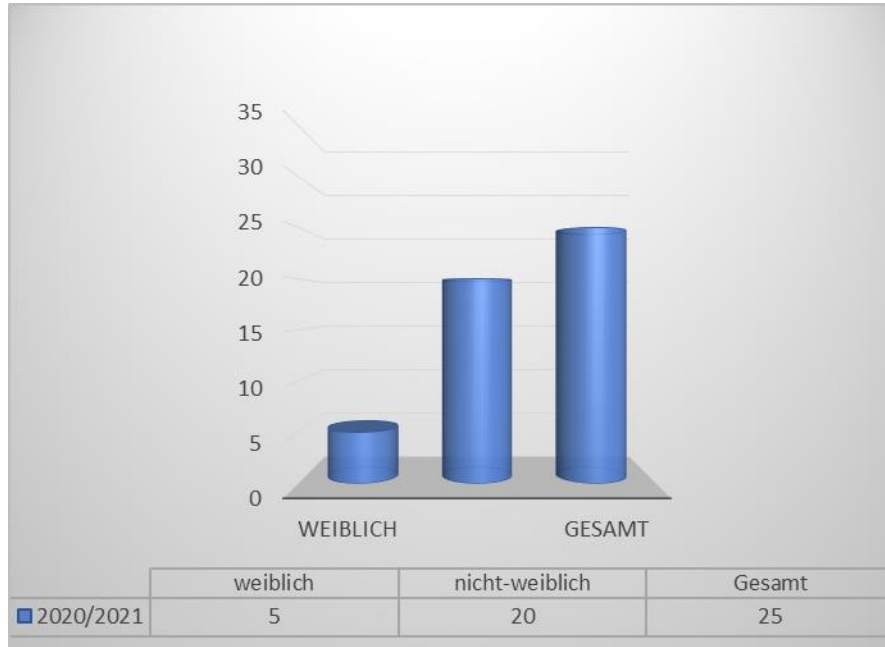
- Klärung der Ansprüche vornehmlich nach SGB XII, aber auch SGB II und III
- Hilfen bei der Antragstellung
- Unterstützung bei der Wohnungssuche, Anmietung, Beantragung einer Erstausrüstung sowie Übernahme der Renovierungskosten
- Unterstützung im Kontakt mit dem Vermieter
- Motivations- und Entlastungsgespräche
- Kontaktaufnahme zu suchttherapeutischen Einrichtungen und Ärzten zwecks Entgiftung, Therapie und Substitution
- Kontaktaufnahme zu Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern
- Geldverwaltung, Vermittlung in Schuldnerberatung
- Einleiten und Begleiten von Ratenzahlungsvereinbarungen
- Kontaktaufnahme zu Staatsanwaltschaften, Inkassounternehmen, Rechtsanwälten
- Sicherstellung einer postalischen Erreichbarkeit

### 3.3 Statistische Auswertung

Im Folgenden werden die Daten aus dem Zeitraum vom 01.01.2020 – 09.09.2021 zusammengefasst dargestellt.

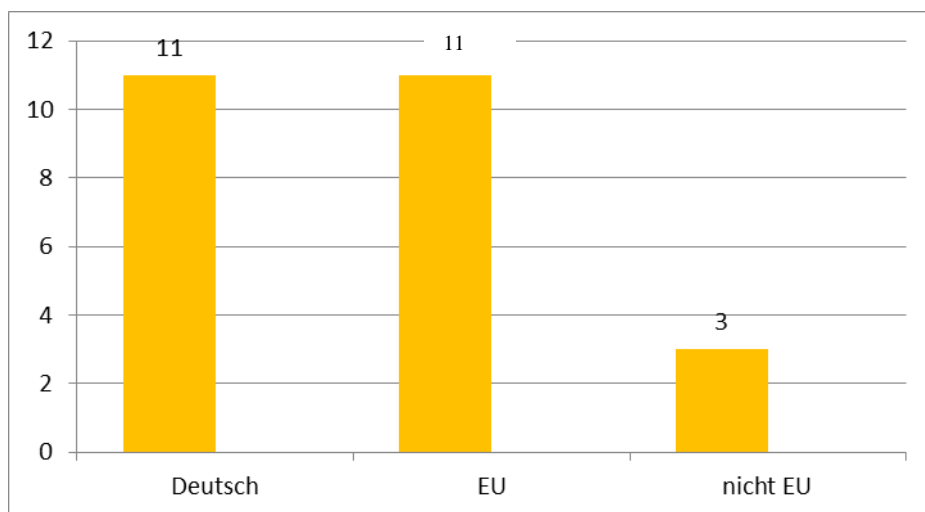
#### Hilfesuchende

2020/21



#### Staatsangehörigkeit

2020/2021

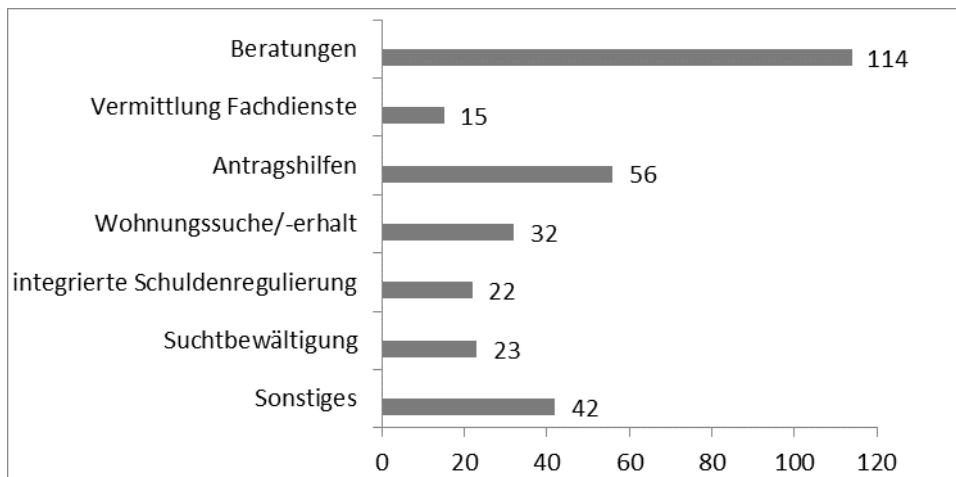


Im Erfassungszeitraum haben insgesamt 25 Hilfesuchende die Beratungsstelle aufgesucht, davon waren 80% männlichen und 20% weiblichen Geschlechts.

44% der Ratsuchenden waren deutscher Herkunft, 44% kamen aus einem EU-Land, 12% waren Nicht-EU Ausländer.

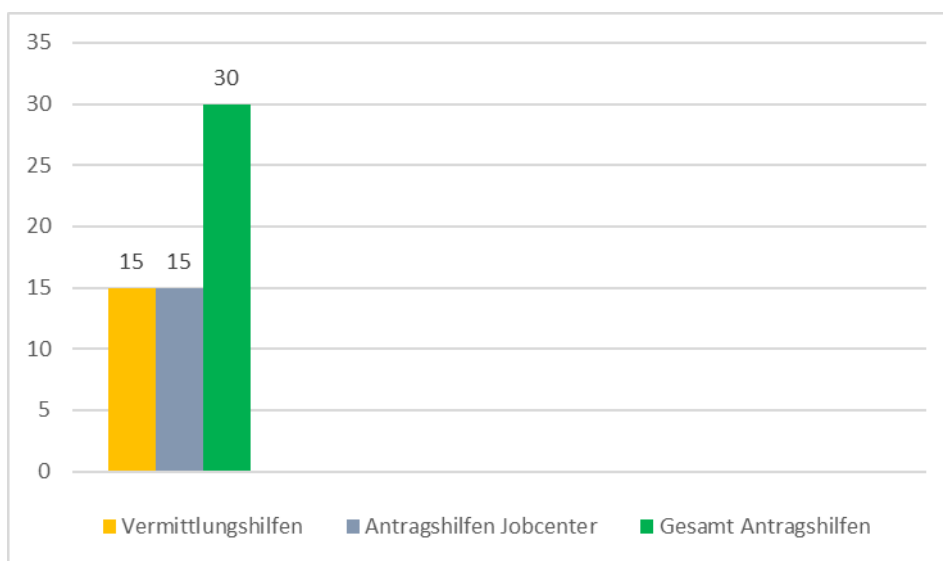
### Unterstützungsmaßnahmen

2020/2021



### Antrags- und Vermittlungshilfen

2020/2021



Oben aufgeführte Diagramme zeigen die häufigsten Problemlagen der Hilfesuchenden sowie die daraus folgenden Unterstützungsmaßnahmen infolge der Beratungsgespräche. Insgesamt wurden 114 Beratungsgespräche geführt.

Die Fragen betrafen häufig die wirtschaftliche und persönliche Situation. Unterstützung erhielten die Hilfesuchenden oft durch Antragshilfen bei der Geltendmachung von Ansprüchen, unter anderem beim Jobcenter, der Agentur für Arbeit oder dem Amt für Soziale Dienste sowie durch Erläuterung von Bescheiden. Die Vermittlung in Fachdienste beinhalteten Vermittlungen zum Jobcenter, der Zentralen Fachstelle Wohnen, der Staatsanwaltschaft, der Drogen- und der Schuldnerberatung. Bei der Analyse der wirtschaftlichen Situation stellte sich bei einem Großteil der Ratsuchenden eine bestehende Verschuldung heraus, weshalb Hilfen zur Einleitung und Begleitung von Ratenzahlungsvereinbarungen gegeben wurden. Diese spiegeln sich in der Kategorie „integrierte Schuldenregulierung“ wider. Mehrfach konnte darüber eine Inhaftierung vermieden werden. Auch nahmen einige Klient\*innen das Angebot der Geldverwaltung in Anspruch, was ebenfalls in dieser Einordnung erfasst wurde. Aber auch bei anderen behördlichen Angelegenheiten wurde häufig um Unterstützung gebeten.

Bei dem überwiegenden Teil unserer Ratsuchenden war die gesundheitliche Situation, insbesondere die Suchtproblematik, Thema der Beratungen. Motivationsgespräche und Vermittlungen zu Entwöhnungsbehandlungen und Substitutionsärzten sowie die Kontaktaufnahme zu Krankenkassen waren hier inhaltlich die Hauptthemen.

Ein Großteil der Hilfestellungen konnte beim Wohnungserhalt und der Wohnungssuche gegeben werden, unter anderem durch die Kontaktaufnahme zu Vermietern bzw. die Vermittlung zur Zentralen Fachstelle Wohnen. Mietrückstände bzw. fehlende Heizkostenabrechnungen konnten mit dem Jobcenter und der Zentralen Fachstelle Wohnen geklärt werden. Da der Wohnungsmarkt im Bereich der 1-Zimmer-Wohnungen sehr angespannt war, dauerte die Wohnungssuche oft lange und verlangte viel Ausdauer von der Klientel. Vielfach mussten die Wohnungssuchenden ermutigt werden, die Suche fortzusetzen. Auf dem angespannten Wohnungsmarkt mussten sie immer wieder die Erfahrung machen, dass sie mit ihrem Hintergrund als Straffällige kaum Chancen hatten. Mehrfach hatten sie nicht genügend Ausdauer, gaben die Wohnungssuche auf und suchten Unterschlupf bei Freunden und Bekannten.

Die Kategorie „Sonstiges“ verbirgt Leistungen wie die Bereitstellung und Einhaltung der postalischen Erreichbarkeit, sonstiger Schriftverkehr, Widerruf von Versicherungs- oder Kaufverträgen, Suche nach sog. In-Jobs, Motivations- und Entlastungsgespräche sowie Hausbesuche und Begleitungen. Hausbesuche und Begleitungen konnten im Rahmen eines einmal wöchentlichen Beratungsangebotes mit einer sechsstündigen Stundenausstattung nur Ausnahmen sein bzw. wurden aufgrund der Pandemie ab März 2020 bis zum Ende des Berichtszeitraums vollständig unterlassen.

### **3.4 Schlussbemerkung**

Die Verschiedenartigkeit und Schwere der Problemlagen, wie z.B. Überschuldung, gesundheitliche Einschränkungen, Arbeits- und Wohnungslosigkeit sowie mangelnde Perspektiven, wurden oftmals erst im Verlauf der Beratungsgespräche deutlich. Die Klient\*innen ihrerseits hatten häufig Probleme mit der Einhaltung von Terminen oder der Beschaffung/Beibringung von beratungsrelevanten Unterlagen. Daraus folgte oft, dass die Angelegenheiten nicht, wie in vielen Fällen erforderlich, zeitnah bearbeitet werden konnten. Hinzu kam, dass Fristen häufig bereits vor oder kurz nach Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle abgelaufen waren. Da die Beratung nur einmal in der Woche angeboten wurde, entstanden zwischen den Beratungsterminen größere Abstände, worunter die Betreuungsintensität im Einzelfall zwangsläufig litt. Prinzipiell bestand für Notfälle aber auch eine telefonische Erreichbarkeit an den übrigen Wochentagen.

Die räumliche Nähe und gute Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern im Sozialzentrum Nord, wie den Sozialen Diensten der Justiz, der VBS Schuldner- und Insolvenzberatung und dem Berufshilfebüro, bot Menschen mit Hemmnissen zur Annahme von Hilfsangeboten ein niedrigschwelliges und vernetztes Unterstützungsangebot, welches sie gut annehmen konnten. Besonders hervorzuheben ist

die gute Kooperation mit den Bewährungshelfer\*innen der Sozialen Dienste der Justiz. Aus ihrer Sicht bot die offene Sozialberatung Unterstützungsmöglichkeiten an, die zwar dringend erforderlich, aber aufgrund ihres eigenen Auftrags innerhalb der staatlichen Straffälligenhilfe nicht ausreichend leistbar waren.

Im aktuellen wie auch den vorangegangenen Berichtszeiträumen wurde deutlich, dass für die Inanspruchnahme eines Sozialberatungsangebotes die räumliche Distanz zwischen Bremen-Nord und Bremen-Mitte für viele Hilfebedürftige ein deutliches Hindernis darstellte. Insofern wurde der Bedarf an Beratung und Unterstützung der Klient\*innen aus Bremen-Nord in der Vergangenheit nicht ausreichend gedeckt. Da eine weitere Finanzierung des Projektes noch nicht abschließend geklärt werden konnte, müssen Klient\*innen aktuell auf dieses Angebot vor Ort verzichten.

Das Projekt „Sozialberatung und Unterstützung für Straffällige, Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige in Bremen-Nord“ wurde gefördert durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) und das Land Bremen.

**Elisabeth Krautkrämer, Dipl. Sozialpädagogin      Holger Müller, Dipl. Sozialarbeiter/-pädagoge**





## 4. Zentrale Fachstelle Wohnen

Die Trägerschaft der Zentralen Fachstelle Wohnen (ZFW) ist als Kooperationsmodell zwischen der Stadt Bremen (Kommune) und freien Trägern der Wohlfahrtspflege konzipiert. Der Verein Bremische Straffälligenbetreuung beteiligt sich als Kooperationspartner an der Einrichtung und am Betrieb der ZFW.

Alle an der Fachstelle teilhabenden Kooperationspartner sind unter einem Dach im Sozialzentrum Mitte des Amtes für Soziale Dienste (AfSD), im „Tivolihochhaus“ tätig.

### 4.1 An der ZFW sind folgende Institutionen und Träger beteiligt:

Das Amt für Soziale Dienste für die Gesamtsteuerung, das Controlling, die Präventionsberatung, die Leistungsgewährung in Wohnungsnotfällen und die ordnungsrechtliche Obdachlosenunterbringung.

Der **Verein Bremische Straffälligenbetreuung** für die Beratung und Vermittlung (in Unterkünfte / Wohnraum) von Straffälligen, Inhaftierten, Haftentlassenen und deren Angehörigen.

Der Verein für Innere Mission für die Vermittlung (in Unterkünfte / Wohnraum) und Unterbringung von alleinstehenden Wohnungslosen.

Die Therapiehilfe Bremen gGmbH und der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) für die Beratung, Vermittlung (in Unterkünfte / Wohnraum) und Unterbringung von Drogenabhängigen.

### 4.2 Zielgruppen

Zielgruppe der ZFW sind alle Wohnungsnotfälle, unabhängig von ihrer Einkommenssituation und der Art der Existenzsicherung. Der Begriff „Wohnungsnotfälle“ umfasst folgende Personengruppen:

Aktuell von Obdachlosigkeit Betroffene, die ohne Wohnung sind und kurzfristig in einer Notunterkunft, einem Hotel oder einer Pension mit einem Obdach versorgt werden müssen (Akutfälle).

Von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen, denen der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung unmittelbar bevorsteht, weil gegen sie ein nicht vollstreckter Räumungstitel vorliegt, gegen die eine Räumungsklage erhoben wurde oder denen die Kündigung ihrer Wohnung droht. Personen in ungesicherten Wohnverhältnissen (bei Bekannten untergebracht oder ähnliches) sowie Personen, denen die Entlassung aus einer Klinik, einem Heim, einer betreuten Wohnform, einer Anstalt usw. unmittelbar bevorsteht und die ohne institutionelle Hilfe nicht in der Lage sind, sich ausreichenden Wohnraum zu beschaffen.

### 4.3 Wohnungsnotfallhilfe für Straffällige, Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige

Im Rahmen der ZFW bietet der Verein Bremische Straffälligenbetreuung Beratung und weiterführende Hilfen für den Personenkreis Straffällige, Inhaftierte und deren Angehörige mit einer Wohnungsnotfallproblematik an.

Eine enge Kooperation mit den weiteren Beratungsangeboten des Vereins, insbesondere mit der Sozialberatung und der Schuldnerberatung, ist Teil des Einzelfallclearings und des angebotenen Unterstützungsmanagements. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt jedoch personell nach den einzelnen Arbeitsprojekten getrennt.

<b>Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW)</b>
Verein Bremische Straffälligenbetreuung
Jahresstatistik 2020 und 2021

<b>Klient*innen</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Übernahme laufender Fälle aus Vorjahr	32	35
Neuaufnahmen	153	166
<b>Anzahl gesamt:</b>	<b>185</b>	<b>201</b>

Auf Grund des Covid-19-Virus Hygienekonzeptes des AfSD – Bremen mussten ab ca. April 2020 die Vorsprachen in den Räumen der Zentralen Fachstelle Wohnen auf reine Notfallberatungen begrenzt werden. Vermittlungen in Notunterkünfte fanden nach wie vor statt, regelmäßige Termine zur intensiven Wohnungssuche waren nicht mehr möglich.

Die Fallzahlen und die Klient\*innenzahlen sind deshalb mit den Vorjahren nicht vergleichbar.

<b>Neuaufnahmen</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Anzahl Männer (inklusive JVA - Sprechstunde)	145	157
Anzahl Frauen	8	9
<b>Anzahl gesamt:</b>	<b>153</b>	<b>166</b>

Beratungsgespräche in der ZFW	394	372
Beratungsgespräche in der JVA - Sprechstunde	29	22
<b>Beratungsgespräche insgesamt:</b>	<b>423</b>	<b>394</b>

**Davon Anteil der Aufsuchenden Hilfen in der JVA Bremen (Männervollzug)**

	Anzahl Klienten	Anzahl Beratungen	Klienten	Beratungen
<b>Strafhaft</b>	<b>2020</b>		<b>2021</b>	
Wohnungssuche	21	23	12	16
Wohnungserhalt	5	7	2	7
<b>JVA-Beratung gesamt:</b>	<b>28</b>	<b>29</b>	<b>14</b>	<b>23</b>

Viele Klient\*innen hatten sowohl im Rahmen der JVA - Sprechstunde als auch nach der Entlassung aus der JVA - Bremen Kontakt zur Zentralen Fachstelle Wohnen.

<b>Prüfung Wohnungserhalt</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
JVA-Sprechstunde Männervollzug	5	n.e.
ZFW-Sprechstunde	14	n.e.
<b>Fälle Gesamt:</b>	<b>19 Klienten</b>	<b>n.e.</b>

Ab ca. April 2020 wurde von der Justizbehörde Bremen auf Grund eines Hygienekonzeptes zur Eindämmung des Covid-19-Virus, die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen aus Bremen zum Teil ausgesetzt. Die Fallzahlen zum Wohnungserhalt bei kurzen Haftstrafen sind aus diesem Grund mit den Jahren zuvor nicht vergleichbar. Insbesondere 2021 war eine Fallzahlermittlung nicht möglich.

<b>Wohnsituation zum Zeitpunkt der Haftentlassung</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
	Anzahl Klient*innen	
ohne festen Wohnsitz	113	138
eigene Wohnung (inkl. erfolgreichem Wohnungserhalt)	21	18
Freunde	12	9
Familie	11	9
betreute Wohnform	6	10
weiterhin in Haft (über Jahresende hinaus)	7	15
unbekannt, da Kontakt abgebrochen	15	2
<b>Anzahl gesamt:</b>	<b>185</b>	<b>201</b>

Es handelt sich bei dieser Statistik nicht um Vermittlungszahlen. Bei diesen Datenangaben sind Abweichungen möglich, da einige Klient\*innen am Entlassungstag kurzfristig eine andere Unterkunft finden und dies der Beratungsstelle nicht mitteilen.

Intensive Unterstützung zur Wohnungssuche im Rahmen der JVA-Entlassungsvorbereitung war unter den Besonderheiten der Covid-19-Schutzmaßnahmen nicht möglich.

Zweckgebundene JVA-Ausgänge zur Wohnungssuche bedeuteten immer das Risiko, dass JVA-Ausgänger\*innen das Virus mit in die JVA einbringen, was von Seiten der JVA unbedingt verhindert werden sollte. Entlassungsvorbereitende JVA-Ausgänge wurden deshalb auf Notfälle begrenzt und deutlich reduziert.

Auch in den Räumlichkeiten der Zentralen Fachstelle Wohnen wurde auf Grund des Hygienekonzeptes des Amtes für Soziale Dienste eine deutliche Verringerung der Vorsprachen erreicht.

<b>Wirtschaftliche Situation der Klient*innen</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
	Anzahl Klient*innen	
Agentur für Arbeit (ALG I nach SGB III)	5	8
Jobcenter Bremen (ALG II nach SGB II)	127	118
Rente	2	4
Erwerbstätig (z.T. als Berufsfreigänger der JVA-Bremen)	5	5
AfSD Bremen (Grundsicherung nach SGB XII, AsylBLG)	32	32
unklar, da ausländerrechtlicher Status nicht geklärt	11	22
unklar, da erst nach Haftentlassung zu klären	3	12
<b>Anzahl gesamt:</b>	<b>185</b>	<b>201</b>

Innerhalb eines Jahres wechselten die Leistungsträger z. T. mehrfach, insbesondere wenn eine kurzfristige Inhaftierung erfolgte. Kombinationen verschiedener Leistungsansprüche wurden nicht dokumentiert.

Auf Grund gesetzlicher Änderungen im SGB II und SGB XII § 23 gab es von der Bundesregierung Leistungseinschränkungen für EU-Zuwanderer aus Osteuropa. Im Wesentlichen bedeutete dies, dass ausländische Staatsbürger\*innen aus den osteuropäischen EU-Staaten, die sich zum Zweck der Arbeitssuche in Deutschland aufhalten, keinen Leistungsanspruch haben. Erst wenn die Zuwande-

rer\*innen durch sozialversicherungspflichtige Arbeit einen sogenannten Arbeitnehmerstatus erworben haben, sind SGB II-Leistungen im Einzelfall möglich. Dies bedeutete für die wohnungslosen Menschen, dass keine dauerhafte Unterbringung in Notunterkünften möglich war. Die Beratung für diesen Personenkreis - mit oft mangelhaften deutschen Sprachkenntnissen - war in der Regel kompliziert und im Ergebnis frustrierend.

<b>Staatsangehörigkeit</b>		<b>2020</b>	<b>2021</b>
		Anzahl Klient*innen	
deutsch		116	131
sonstige	Europäische Union	19	21
sonstige	außerhalb der EU	46	47
unbekannt		2	2
<b>Anzahl gesamt:</b>		<b>185</b>	<b>201</b>

**Davon Menschen mit Duldungsstatus** **26** **31**

Das Migrationsamt Bremen hat auf Grund eines eigenen Covid-19-Hygienekonzeptes die Möglichkeiten der persönliche Vorsprachen von ausländischen Menschen reduziert. Anträge zur Verlängerung von Aufenthalts- oder Duldungsstatus waren zum Teil nur schriftlich oder mit Termin möglich. Unsere Haftentlassenen mit Duldungsstatus waren hiervon in besonderer Form betroffen. Diverse Klient\*innen scheiterten daran und sind mit einem unbekanntem Verbleib verschwunden.

In den letzten Jahren hat beim Verein Bremische Straffälligenbetreuung der Anteil der Klient\*innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit erheblich zugenommen. Bis etwa 2014 lag der Anteil „mit sonstiger Staatsangehörigkeit“ jährlich immer bei etwa 15 % aller Hilfesuchenden. Im Jahr 2017 waren wir bei ca. 25 % ausländischen Klient\*innen, bis 2021 steigerte sich dieser Anteil auf ca. ein Drittel.

Insbesondere bei mangelhaften deutschen Sprachkenntnissen war ohne Dolmetscher - in der Regel Freunde oder Bekannte der Klient\*innen - oft keine qualifizierte Beratung möglich.

Diese Veränderungen waren Folge der EU-Erweiterung nach Osteuropa sowie der Zunahme bei den Flüchtlingszahlen. Antragssteller\*innen im laufenden Asylverfahren wurden an die entsprechenden Hilfeeinrichtungen innerhalb Bremens weitervermittelt

<b>Inhaftiert in</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
	Anzahl Klient*innen	
JVA - Bremen (ohne Bremerhaven)	139	139
JVA - Teilanstalt Bremerhaven	11	12
Sonstige Justizvollzugsanstalten	35	46
noch nie in Haft / unbekannt	0	2
<b>Anzahl gesamt:</b>	<b>185</b>	<b>201</b>

<b>Familienstand der Klient*innen</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
	Anzahl Klient*innen	
ledig	145	169
verheiratet	0	1
getrennt lebend	14	8
geschieden	15	11
verwitwet	0	0
unbekannt	11	12
<b>Anzahl gesamt:</b>	<b>185</b>	<b>201</b>

Vermittlungen in Notunterkünfte		2020	2021	
	Anzahl Klient*innen	Anzahl Vermittlungen	Klient*innen	Anzahl
aus Vorjahr in Notunterkunft	19		28	
<i>Neuaufnahmen:</i>				
Frauen	5	7	6	11
Männer	68	105	72	109
„Kälterege lung ab Winter“	4	4	3	3
<b>Anzahl gesamt:</b>	<b>96</b>	<b>116</b>	<b>109</b>	<b>123</b>

Herkunft der Klient*innen In Notunterkunft	2020	2021
	Anzahl Klient*innen	
JVA - Bremen	63	69
JVA - Bremen / Teilanstalt Bremerhaven	10	8
auswärtige JVA	23	32
<b>Anzahl gesamt:</b>	<b>96</b>	<b>109</b>

Die Entlassung aus „auswärtiger JVA“ bedeutete in der Regel, dass keine Hilfen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung möglich waren. Dies erklärt den hohen Anteil der auswärtig Entlassenen, die zunächst in Notunterkünften untergebracht werden mussten.

Klient\*innen, deren Aufnahme als Notfälle in der Männer- oder Frauennotunterkunft erfolgte, wurden – wenn möglich – in einfache Hotels weitervermittelt. Einige Klient\*innen mussten nach Konflikten die Notunterkünfte verlassen und wurden in anderen Unterkünften untergebracht.

Einige Klient\*innen wurden in der Jahreserhebung mehrfach „ohne festen Wohnsitz“ aus Haft entlassen.

Verbleib nach Auszug aus Notunterkunft	2020	2021
	Anzahl Klient*innen	
vermittelt in eigene Mietwohnung	7	12
Stationäre Therapie, Entgiftung, sonstig. Krankenhaus	10	6
Wohnprojekt (verschiedene Hilfesysteme)	2	4
Verbleib unbekannt	30	41
zu Freunden / Familie gezogen	3	8
Stadt Bremen verlassen	3	2
erneut inhaftiert	7	8
verstorben	1	5
Fallabgabe innerhalb der "ZFW"	2	1
<b>weiterhin in Notunterkunft (über 31.12)</b>	<b>28</b>	<b>29</b>
weiterhin „Kälterege lung“	3	3
<b>Anzahl gesamt:</b>	<b>96</b>	<b>109</b>

Vermittlungen in Mietwohnung insgesamt	2020	2021
	Anzahl Klient*innen	
Wohnungsbaugesellschaften	n.e.	n.e.
sonstige Gesellschaften (Hausverwaltungen etc.)	n.e.	n.e.
Privatvermieter*innen	n.e.	n.e.

Verein Wohnungshilfe	n.e	n.e
OPR-Wohnung (über "ZFW"-AFSD-Wohnungshilfe)	n.e	n.e
<b>Anzahl gesamt:</b>	<b>n.e</b>	<b>n.e</b>

Die Corona-Verordnungen des Bundeslandes Bremen, der Stadt Bremen und bremischen Behörden haben leider dazu geführt, dass für Menschen in prekärer Wohnsituation nur Notfallberatungen angeboten werden konnten.

Viele Einrichtungen des Hilfesystems wie Jobcenter, Agentur für Arbeit, Migrationsamt oder Bürger Service Center haben ihre Sprechzeiten erheblich reduziert. Der öffentliche Dienst hat in vielen Bereichen auf „Homeoffice“ umgestellt.

Die Zentrale Fachstelle Wohnen war eine der wenigen Anlaufstellen die durchgehend zumindest Notfallberatungen angeboten hat. Die Vermittlung in Notunterkünfte fand auch in den kritischen Momenten des „Lockdown“ statt. Weitergehende Hilfen wurden aber auf Grund des Covid – 19 – Hygienekonzeptes des Amtes für Soziale Dienste deutlich reduziert.

Die Kontaktdichte zu den Klient\*innen hat darunter erheblich gelitten. Eine intensive, dauerhafte und regelmäßige sozialpädagogische Unterstützung bei der Wohnungssuche war unter diesen Voraussetzungen nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich.

Die Anzahl der Klient\*innen die in der Beratung mitgeteilt haben, dass sie eine Mietwohnung gefunden haben, ist deutlich zurückgegangen. Zum Teil erklärt sich dies aus der Auszugsstatistik der Notunterkünfte. Viele Klient\*innen verlassen die Unterkünfte und der Verbleib ist unklar. Andere werden von Freunden oder Familie aufgenommen, oft allerdings auch nur übergangsweise – als Notlösung.

Eine differenzierte Auswertung der Vermittlungszahlen in Wohnraum konnte für die vergangenen beiden Jahre nicht erstellt werden. Allerdings bleibt das Ziel im nächsten Jahresbericht – wenn möglich – wieder genauere Daten zu erfassen.

Der soziale Wohnungsbau im Bundesland Bremen soll in den nächsten Jahren erheblich ausgeweitet werden. Dies erfolgt auch als Reaktion auf gestiegene Flüchtlingszahlen, die zusätzlich auf dem Wohnungsmarkt untergebracht werden müssen. Die Umsetzung entsprechender Neubauvorhaben wird jedoch Jahre in Anspruch nehmen und daher erst langfristig den Wohnungsmarkt entlasten.

#### **4.4 Schwerpunkt: Vermittlung in Notunterkünfte**

Trotz intensiver Hilfen zur Wohnungssuche im Rahmen der EVB und trotz Unterstützung zum Wohnungserhalt für Inhaftierte gab es viele Haftentlassungen ohne festen Wohnsitz. Etwa ein Drittel der Haftentlassenen, die sich in der ZFW ohne festen Wohnsitz meldeten und in eine Notunterkunft vermittelt wurden, kamen von Haftanstalten außerhalb der Stadt Bremen.

Für diese wohnungslosen Klient\*innen mussten über die ZFW Notunterkünfte vermittelt werden. Zum Teil erfolgte eine Vermittlung in günstige gewerbliche Hotels und Pensionen, die entsprechende Vereinbarungen mit der Sozialbehörde Bremen getroffen haben. Die Mehrzahl der Unterkünfte besteht aus Einzel- oder Doppelbettzimmern. Für eine dauerhafte Unterbringung sind diese Unterkünfte nicht konzipiert. Die Vermittlung in Notunterkünfte ist und bleibt dabei eine Notlösung. Je länger Klient\*innen in den Notunterkünften verbleiben, desto schwieriger wird die Rückkehr in die „Normalität“.

Für wohnungslose Menschen mit weitergehendem Hilfebedarf, insbesondere suchtkranke Menschen, stehen spezialisierte Unterkünfte mit sozialpädagogischem Unterstützungsangebot vor Ort zur Verfügung. Die Sozialbehörde Bremen hat entsprechende Leistungsvereinbarungen mit den Trägern geschlossen. Die Abrechnung erfolgt über Tagessätze mit dem zuständigen Kostenträger.

Bei Klient\*innen des Straffälligenhilfesystems, die längere Zeit in Notunterkünften lebten, wurden weitergehende Hilfen (z. B. die Vermittlung in spezialisierte Wohnprojekte) immer geprüft und angeboten. Eine Vermittlung der Klient\*innen in Wohnprojekte war jedoch oft schwierig, da die Klient\*innen diese Angebote in der Regel ablehnten.

Die Kostenklärung für die Finanzierung der Notunterkünfte erfolgte mittels „Laufzettel“ über die Wirtschaftlichen Hilfen des AfSD bzw. über das Jobcenter.

#### **4.5 Schwerpunkt „Arbeit mit Frauen - Aufsuchende Hilfe im Frauenvollzug“**

Der Anteil der inhaftierten Frauen war im Vergleich zu den Männern gering. In allen Haftanstalten von Deutschland und damit auch in Bremen lag der Frauenanteil bei ca. 5 % aller Inhaftierten. Die Frauen sind innerhalb der JVA-Bremen in einer eigenen Abteilung untergebracht.

Bei den geringen Fallzahlen des Frauenvollzugs war es nach wie vor nicht möglich über die Zentrale Fachstelle Wohnen ein eigenständiges aufsuchendes Beratungsangebot zu organisieren. Der Beratungsbedarf zum Bereich „Wohnen“ war aber dennoch auch im Frauenvollzug vorhanden.

Der Verein Bremische Straffälligenbetreuung hatte deshalb diese Beratungsleistung durch die Sozialberatung abgedeckt. Seit vielen Jahren bietet der Verein im Frauenvollzug der JVA eine spezialisierte Frauenberatung an. Die Klärung komplizierter Fallfragen ist in der Regel nur durch aufsuchende Hilfe zu leisten.

Die Fallzahlen werden in diesem besonderen Arbeitsprojekt daher nicht über die Zentrale Fachstelle Wohnen, sondern über die Sozialberatung erfasst.

#### **4.6 Schlussbemerkung**

Die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern innerhalb der ZFW ist gut. Auch mit den Leistungsträgern Amt für Soziale Dienste (SGB XII) und Jobcenter (SGB II) gibt es Leistungsvereinbarungen, die die Abläufe und Zuständigkeiten klar abgrenzen.

Im Hilfesystem der Straffälligenhilfe besteht eine langjährige und gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JVA-Bremen. Insbesondere ist erwähnenswert, dass eine intensive und gute Kooperation mit den Vollzugs- und Sozialdienstmitarbeiter\*innen der JVA-Bremen möglich war. Bei vielen Klient\*innen erfolgte die erste Kontaktaufnahme zur ZFW durch Unterstützung des allgemeinen Vollzugsdienstes. Den Vollzugsdienstmitarbeitern der JVA gilt dafür besonderer Dank. Wir hoffen, dass die „Wohnungsfrage als ein zentraler Bestandteil der Resozialisierung“ auch zukünftig die nötige Beachtung findet

Im Bundesland Bremen gibt es eine intensive Zusammenarbeit mit freien Trägern und Institutionen der Straffälligenhilfe. Die Vernetzung mit angrenzenden Hilfesystemen ist alltägliche Praxis.

Insbesondere die Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten der Justiz (Bewährungshilfe), dem Verein Hoppenbank e.V., Comeback gGmbH und dem Sozialdienst in der JVA -Teilanstalt Bremerhaven hat es erleichtert, für Klient\*innen erfolgreich tätig zu werden.

**Robert Meier**  
**Dipl. Sozialpädagoge/Sozialarbeiter**

**Warten Sie nicht,  
kommen Sie sofort!**

Für eine Beratung benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- Personalausweis
- Mietvertrag
- aktuelle Mietquittung (Überweisung)
- Einkommensnachweis (ALG2, Rentenbescheid u.ä.)
- Schreiben des Vermieters zum Mietrückstand (Kündigung?) oder des Gerichts (Klage?)

**So erreichen Sie uns**

Zentrale Fachstelle Wohnen  
Bahnhofplatz 29 (Tivolihochhaus)  
28195 Bremen  
Auskunft, Anmeldung: Tel. 361-2620  
Termine sind auch außerhalb der genannten Sprechzeiten möglich.



**Ansprechpartnerinnen und -partner**



Bahnhofplatz 29

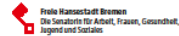
- Mitte – Ostl. Vorstadt Tel. 361-8427
- Gröpelingen Tel. 361-8551
- Walle Tel. 361-8552

Mo und Do 9 – 12 Uhr

Weitere Außenstellen der Zentralen Fachstelle Wohnen (Amt für Soziale Dienste):

- Sedanplatz 7 Tel. 361-7494
- Pfalzburger Str. 69 Tel. 361-19554, -79266
- Neuenlander Str. 10 Tel. 361-10860, -89471

Mo und Do 9 – 12 Uhr



**Ansprechpartnerinnen und -partner**

**Innere Mission** Bahnhofplatz 29  
Wohnungslosenhilfe Tel. 361-17017, -17018, -59296, -10903  
Mo, Di, Do, Fr 9 – 12 Uhr, Do 13.30 – 15 Uhr

**Verein Bremerische** Bahnhofplatz 29  
Stoffhilfenbestellung Tel. 361-6194  
Mo, Di, Do 8 – 12 Uhr

**Drogenhilfe:**  
**Hohehorst** Bahnhofplatz 29  
Tel. 361-59266  
Mo, Di, Do 9 – 14 Uhr  
Fr 9 – 12

**WAB** Bahnhofplatz 29  
Tel. 361-8427  
Mo, Di, Do 9 – 14 Uhr  
Fr 9 – 12



**ZFW Zentrale Fachstelle Wohnen**  
Information, Beratung, Hilfe

Mietschulden? Wohnraumvermittlung?  
**Räumungsklage?**  
Vorübergehende Unterkunft?  
Kündigung der Wohnung?  
Obdachlos?

1000 WERKSTÄTTE



Link zum Flyer der Zentralen Fachstelle Wohnen:  
[http://www.straffaelligenhilfe-bremen.de/zfw-flyer\\_2008.pdf](http://www.straffaelligenhilfe-bremen.de/zfw-flyer_2008.pdf)



## 5. Gruppenarbeit mit Inhaftierten und Haftentlassenen – Substitutionsbegleitgruppe oder „Pola-Gruppe“

Seit 1993 hält der Verein Bremische Straffälligenbetreuung ein spezialisiertes Gruppenangebot für inhaftierte und bereits haftentlassene Personen vor. Dieses ist nicht unbedingt selbstverständlich, zumal damals parallel entstandene Angebote verschiedener Träger eingestellt werden mussten. Das Konzept hat sich also bewährt.

Dieses besonders intensive Angebot psychosozialer Begleitung steht Menschen offen, die lange Haft- und Drogenbiografien hinter sich haben, zum Teil starke Sozialisationsdefizite aufweisen, therapiemüde und desorientiert sind und unter anderem mit Hilfe der Substitution einen Ausweg aus ihrem bisherigen Leben suchen und ihre persönliche Entlassungssituation verbessern wollen. Den Beteiligten soll unter fachlicher Begleitung die Chance eröffnet werden, sich so früh wie möglich außerhalb des Vollzuges zu orientieren, um einen gut vorbereiteten Übergang in die Gesellschaft zu organisieren. Dieses Angebot wurde bislang in der JVA Bremen sehr geschätzt und unter anderem zur Erprobung der Lockerungsfähigkeit einzelner Menschen genutzt. Die Gruppensitzungen finden grundsätzlich und bewusst außerhalb der Justizvollzugsanstalt statt. Die Teilnehmer sollen sich im Hinblick auf die zu erwartende Entlassung nach außen orientieren, Verlässlichkeit und Kontinuität einüben und vor allem Verantwortung sowohl für sich als auch für die Gruppe insgesamt übernehmen zu lernen. In Ergänzung zur Gruppenarbeit hat sich die eingebundene Einzelfallhilfe quasi als ambulante Nachsorgeinstanz, gerade unter dem Eindruck der Anspannung einer bevorstehenden Entlassung, als sehr sinnvoll erwiesen.

Die Beratungs- und Hilfsangebote der Zentralstelle für Straffälligenhilfe unseres Vereins erwiesen sich unter den Gegebenheiten eines sich verschlechternden gesellschaftlichen Integrationsklimas als sehr sinnvoll.

Die Art und Weise, wie wir die Arbeit im Rahmen der Pola-Gruppe in den Jahren 2020 und 2021 gestalten durften und konnten, stand maßgeblich unter dem Einfluss der Corona-Virus-Pandemie. Dabei waren es insbesondere die Maßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes, welche in erster Linie die jahrelange Zusammenarbeit mit der JVA Bremen verändert haben. Selbstverständlich unterlag unsere Priorisierung von Haftentlassenen als Teilnehmer\*innen ebenfalls den Maßgaben der Bremischen Corona-Verordnungen. Und nicht zuletzt stellten die besonderen psycho-sozialen Problemlagen von haftentlassenen Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen die Pola-Gruppe vor neue Herausforderungen.

### Statistik der Gruppentreffen

Jahr	Teilnehmer gesamt	davon bereits Teilnahme im vorherigen Jahr	Eintritt in Grup- pe während der Haftzeit	Eintritt in Gruppe nach der Entlas- sung	zum Ende des Jahres auf der War- telisten
2020	6	4	1	5	3
2021	5	1	1	3	9

Am 13.03.20 beschränkte die JVA Bremen alle unbegleiteten Ausgänge von Inhaftierten. Für den gesamten Zeitraum 2020 und 2021 war es Inhaftierten nicht möglich, eigenständige Ausgänge aus dem geschlossenen Vollzug heraus wahrzunehmen. Dies führte zu einem kompletten Rückgang der Teilnehmerzahlen von Insassen aus dem geschlossenen Männervollzug der JVA Bremen, dem hauptsächlichen Einzugsbereich von Teilnehmern an der Pola-Gruppe. Entsprechend wurden seitens der Inhaftierten keinerlei Anträge zur Teilnahme an der Pola-Gruppe mehr gestellt, was sich an den Zahlen der Warteliste deutlich bemerkbar macht. Am 20.03.20 trat der erste bundesweite Lockdown in Kraft, in dessen Folge die Pola-Gruppe sämtliche Aktivitäten einstellen musste. Nach der Aufhebung des ers-

ten Lockdowns fanden vom 19.05.20 bis zum 07.07.20 jeweils zweistündige, über die Woche verteilte Einzelkontakte mit haftentlassenen Teilnehmenden statt.

*Statistik der Einzelkontakte*

<b>Teilnehmer im Rahmen von wöchentlichen Einzelkontakten</b>	3
<b>davon durch das gesamte Jahr 2020 begleitet</b>	2
<b>Begleitung bis zum Therapieantritt</b>	1

Ab dem Sommer 2020 konnte die Pola-Gruppe erfreulicher Weise wieder wöchentlich und unter Einhaltung der Hygienevorschriften in den Räumlichkeiten der Zentralstelle für Straffälligenhilfe stattfinden. In diesem Rahmen erfolgte ein gemeinsamer Besuch der Kunsthalle mit drei Teilnehmern. Zudem zwei weitere Besuche in anderen Ausstellungen innerhalb Bremens. Mit Beginn des „Lockdown light“ am 02.11.20 traten erneut Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Kraft. Die Gruppe wurde bis zum Ende des Jahres mit durchschnittlich drei teilnehmenden Personen durchgeführt.

Mit steigender Verfügbarkeit der Impfung und Veränderung des Impfstatus erholte sich die Teilnehmerzahl der Pola-Gruppe stetig. Im Jahr 2021 dienten die Räumlichkeiten der Sozialberatung bereits wieder wie vor der Pandemie als Ausgangspunkt der Gruppentreffen. Des Weiteren wurde der Besuch der Kunsthalle, Spaziergänge innerhalb Bremens, der Besuch des Sommermarktes, ein Kinobesuch, der Besuch des Freimarkts und eine Weihnachtsfeier durchgeführt. Zuletzt nahmen im Jahr 2021 vier Personen regelmäßig an der Pola-Gruppe teil.

Im Jahr 2021 wurden von uns verschiedene Möglichkeiten sondiert, Inhaftierten der JVA Bremen die Teilnahme an der Pola-Gruppe zu ermöglichen. Inhaftierte des offenen Vollzugs charakterisierten sich zumeist durch ihre Arbeitstätigkeit im Schichtsystem oder durch fehlende Abhängigkeitserkrankung, was eine Teilnahme im Vorhinein ausschloss. Eine weitere Idee war die Verlagerung der Pola-Gruppe in die Räumlichkeiten des Kompetenz Centrums. Theoretisch wäre ein begleiteter Transfer von Teilnehmern zwischen der Pforte der JVA und den Räumlichkeiten in der Sonnemannstraße 6 möglich gewesen. Praktisch hingegen kam in der Summe jedoch keine Gruppe zustande, da zum einen zeitweise eine strenge Trennung zwischen den Hafthäusern und Arbeitsbetrieben aufrechterhalten wurde, zum anderen war weiterhin der Trend aus der zweiten Hälfte des Jahres 2019 zu erkennen, in dessen Folge strengere Maßgaben für Inhaftierte mit Abhängigkeitserkrankungen, hinsichtlich der Gewährung von Lockerungen, galten. Ein Erbe aus der Zeit des Aufkommens von leicht zu schmuggelnden synthetischen Substanzen. Nicht ausschlaggebend, jedoch auch nicht unerheblich, erschien es uns ungünstig den bereits entlassenen Teilnehmern eine erneute Nähe zur JVA zuzumuten, was uns seitens der Gruppe auch zurückgespiegelt wurde.

*Zugänge zur Pola-Gruppe*

<b>Jahr</b>	<b>Anteil der zum Zeitpunkt der Teilnahme inhaftierten Menschen</b>	<b>Hintergrund der Gruppen- teilnahme</b>	<b>Zugang gefunden oder ermöglicht durch</b>
2018	100% (21 von 21)	Erste Erprobung im Rahmen zweckgebundener Ausgänge; Intensive Entlassungsvorbereitung; Teilnahme vereinzelter Berufsfreigänger aus dem offenen Vollzug; „Tapetenwechsel“; Finden von Anschluss nach der Entlassung	Von Mitgefangenen gehört; Gruppe bereits bekannt; Teil der Vollzugsplanung; durch die Fachdienste, VAL oder den AVD; durch freie Träger
2019	85% (17 von 20)		
2020	16% (1 von 6)	Stabilisierung der Lebenssituation; akute Rückfallprävention; Einüben eines Freizeitverhaltens; Strukturierung des Alltags; Hilfe und Rat bei Straffälligkeit	Erstgespräche aus der Haft; Zugang aus offenem Vollzug; Werbung im Straffälligenhilfesystem
2021	20% (1 von 5)		

Über die Jahre, bis in das Jahr 2019 hinein, nahmen die meisten Teilnehmer aus der Entlassungsvorbereitungsstation der JVA Bremen an der Substitutionsbegleitgruppe teil. Die Inhaftierten hörten dabei über verschiedene Wege von der Gruppe. Wenn die Gruppe den Inhaftierten nicht bereits bekannt war, hörten sie hauptsächlich durch Mitgefangene und Mitarbeiter\*innen der freien Träger der Straffälligenhilfe davon. Seitens des geschlossenen Strafvollzugs wurde den infrage kommenden Insassen die Pola-Gruppe zumeist im Rahmen der Lockerungserprobung mit dem Ziel einer vorzeitigen Entlassung und der Verbesserung der Sozialprognose nahegelegt. Zugänge bzw. Meldungen im Rahmen anderer Haftformen oder Abteilungen, wie dem für die Substitution zuständigen ärztlichen Dienst oder dem offenen Vollzug, in dessen Rahmen Lockerungen die Regel darstellen, entsprechen bis heute nicht der gängigen Praxis.

Im Jahr 2021 waren vier von neun auf der Warteliste zur Pola-Gruppe eingetragene Menschen in der JVA Bremen inhaftiert. Abgesprochen war in den allermeisten Fällen die Teilnahme nach der Entlassung. Ein intensiver Beziehungsaufbau, wie er noch im Jahr 2019 über die Haftentlassung hinaus erfolgen konnte, entfiel somit. Dies ist jedoch nur ein Grund, warum ein großer Teil der an der Gruppe interessierten Haftentlassenen bei uns „nicht ankommen“.

Unserer Beobachtung zufolge sind es die psycho-sozialen Problemlagen in Folge von Abhängigkeits-erkrankung, dem Leben im Wohnungsnotfallsystem und der Überforderung im Rahmen organisatorischer Probleme, wie z.B. der Beantragung von Leistungen zum Lebensunterhalt, die die Lebensbiografien prägen und destabilisieren können. Mit Blick auf die in den Jahren 2020 und 2021 behandelten Themen innerhalb der Pola-Gruppe lassen sich zumindest Parallelen ziehen.

Die in den Jahren 2020 und 2021 behandelten Themen und Herausforderungen innerhalb der Gruppe prägten sich zusätzlich durch den Einfluss der Corona-Pandemie. So wurden auch weiterhin entlassende Gespräche, aber vereinzelt auch akute Kriseninterventionen durchgeführt. Thematisch betrafen diese vor allem den Umgang mit Sucht, die Auswirkungen der Kontaktbeschränkungen, Einsamkeit und Langeweile, Probleme in der Paarbeziehung, die Gestaltung von Freizeit und der Angst vor einem schweren Krankheitsverlauf durch das Corona-Virus. Andere inhaltliche Schwerpunkte lagen in der Unterstützung beim Wohnungserhalt, beim Umgang mit dem Jobcenter und konkreter Hilfe bei Aufnahme einer stationären Therapie. Aber auch andere Themen aus den Bereichen Politik, Sport und Gesellschaft fanden regelmäßig Einzug in den Gruppenalltag. Weitere praktische Hilfen konnten wir durch die Stärkung von individueller Problemlösekompetenz leisten und im Rahmen der regelmäßigen Gruppentreffen Stabilität im Umgang mit laufenden Verfahren und Strafbefehlen bieten. Und nicht zuletzt konnten die Teilnehmer durch die Anbindung an die Zentralstelle für Straffälligenhilfe profitieren, was vor allem den Umgang mit Strafbefehlen erleichterte.

Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie ist es nur schwer einzuschätzen, ob der ab der zweiten Jahreshälfte 2019 beobachtete Trend einer sich verändernden Lockerungspraxis gegenüber abhängigkeitserkrankten Inhaftierten anhalten wird. Ob der Versuch der JVA einer Verlegung der Betroffenen in den offenen Vollzug als faire Chance zur Wahrnehmung eigenständiger Ausgänge angesehen werden kann, soll hier zumindest teilweise als kritisch erachtet werden. Zum einen angesichts des restriktiven Umgangs mit Drogenrückfällen, die zumeist zur Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug führen („Er hatte seine Chance“). Zum anderen wegen der Tatsache, dass eine verpflichtende Arbeitstätigkeit einer Gruppenteilnahme entgegensteht.

Insgesamt stellen wir uns darauf ein, dass sich die Lockerungspraxis der JVA, zumindest kurz- und mittelfristig, nicht dem präpandemischen Zustand annähern wird. Dies wird von der Tatsache unterstrichen, dass eine eigenständige Wahrnehmung von Vollzugslockerungen unter der Nutzung des ÖPNV, trotz vollem Impfschutz, in der Regel nicht gestattet wird. Stattdessen planen wir kurz- und mittelfristig die Pola-Gruppe an die Bedarfe der bereits haftentlassenen Menschen anzupassen und die Zugänge flexibler zu gestalten, indem wir sie entsprechend der typischen psycho-sozialen Problemlagen ausrichten.

Für die Zukunft wünschen wir uns die Zurückwendung der JVA an eine vollzugsöffnende Praxis. Lockerungen sollen dabei nicht erst im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Frist bei Entlassung zur Endstrafe geprüft und durchgeführt werden. Wünschenswert ist für uns ebenfalls eine engere Kooperation mit dem ärztlichen Dienst, damit gerade die stabil substituierten Menschen im Rahmen psychosozialer Gruppenarbeit außerhalb der Mauern die Chance erhalten, ihr Leben nach der Haft umfanglicher, verbindlicher und mit mehr Eigenverantwortung vorbereiten zu können.

**Tobias Beleke**  
**Soziale Arbeit in Humandiensten (B.A.)**

**Niklas Szczesny**  
**Soziale Arbeit (B.A.)**

## 6. Mitarbeit in der Entlassungsvorbereitung der JVA Bremen - EVB-Pool

### 6.1 Allgemeine Informationen über den EVB-Pool

Seit dem Jahr 2002 wird in der JVA Bremen für Inhaftierte mit einem besonderen Hilfebedarf die Entlassungsvorbereitung durch den so genannten Entlassungsvorbereitungspool (EVB-Pool) geleistet.

Der EVB-Pool ist ein Kooperationsprojekt der JVA Bremen mit den örtlichen Trägern der freien Straffälligenhilfe, der Vereine Hoppenbank und Bremische Straffälligenbetreuung. Zentrale Aufgabe ist es, in betreuende und begleitende kostenpflichtige Maßnahmen gemäß §§67, 68 SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten), §16 SGB II (Kommunale Eingliederungsleistungen) und §§53, 54 SGB XII (Leistungen der Eingliederungshilfe) zu vermitteln. Der EVB-Pool vermittelt ebenso in die renten- und krankensicherungsfinanzierten Entwöhnungstherapien für Suchtmittelabhängige (jedoch nicht nach §35 BtmG). Die Zielgruppe des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung sind Gefangene der geschlossenen Strafhaft für Männer oder des offenen Vollzuges, sowie Verbüßer\*innen einer Ersatzfreiheitsstrafe. Inhaftierte, bei denen eine psychische Auffälligkeit vordergründig ist, fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des EVB-Pools.

Die Koordination des EVB-Pools liegt bei der JVA Bremen, welche die Zuweisung der Inhaftierten übernimmt. In der Regel beginnt die Entlassungsvorbereitung sechs bis 12 Monate vor dem geplanten Entlassungsdatum. Stellt die JVA einen besonderen Hilfebedarf fest wird die inhaftierte Person zugewiesen. Bei noch unklarem Hilfebedarf erfolgt ein weiteres Sondierungsgespräch durch die Mitarbeiter\*innen des EVB-Pools. Nach der Zuweisung erstellt der EVB-Pool gemeinsam mit den Inhaftierten einen Hilfeplan, der sich an dem individuellen Hilfebedarf der betreffenden Klienten orientiert und leitet die notwendigen Maßnahmen ein. Alle an der Umsetzung zu beteiligenden Kostenträger, Justizbehörden und Leistungserbringer werden mit einbezogen.

Das Aufnahme- und Zuweisungsverfahren in der Strafhaft für Männer unterscheidet sich von dem Verfahren bei den Ersatzfreiheitsstrafelern, bei denen die Zuweisung direkt und ohne vorherige Prüfung erfolgt, da die Haftzeiten oft sehr kurz sind und ein Zuweisungsverfahren zeitlich nicht zulassen.

### 6.2 Statistik und Auswertung für die Jahre 2020 und 2021

Die in diesem Bericht dargestellte Statistik bezieht sich auf die Vermittlungstätigkeit des Mitarbeiters des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung im EVB-Pool. Der EVB-Pool selbst besteht aus insgesamt drei Mitarbeiter\*innen, wovon zwei dem Hoppenbank e.V. aus Bremen angehören.

#### 6.2.1 Die Klientel des EVB-Pools

In den Jahren 2020 und 2021 bestand jeweils mit 52 Klient\*innen Kontakt. 9 Fälle stammten aus dem Vorjahr 2019. 6 Klient\*innen wurden aus dem Jahr 2020 mit in das Jahr 2021 überführt. In beiden Jahren belief sich der Anteil der Gefangenen mit deutscher Staatsbürgerschaft auf etwa 82%.

##### *Klient\*innen nach Haftform*

	<b>Strafhaft</b>	<b>Ersatzfreiheitsstrafe</b>	<b>Strafhaft und EFS</b>	<b>U-Haft</b>
<b>2020</b>	28	10	12	2
<b>2021</b>	36	9	7	0

89% aller Klient\*innen beider Jahre zeichneten sich durch einen problematischen Suchtmittelkonsum illegaler Substanzen aus. 4% der Klient\*innen gaben an ein ausschließliches Problem mit Alkohol zu haben.

Insgesamt 18 Klient\*innen beider Jahre hatten bereits Erfahrung in einer stationären Maßregel nach §64 StGB gesammelt. In den Jahren 2020 und 2021 verbüßte jeder 10. der Zuweisungen in den EVB-Pool eine Reststrafe aufgrund der Erledigung der stationären Maßregel. Drei Personen berichteten eine Reststrafe zu verbüßen, nachdem die Maßregel im Rahmen der ambulanten Nachsorge erledigt wurde. Drei der 18 Klient\*innen blickten auf mindestens eine erfolgreiche Behandlung im Maßregelvollzug nach § 64 StGB zurück.

#### Suchmittelproblematik der Klient\*innen

	Problematik mit illegalen Drogen	Substitution innerhalb der letzten 12 Monate	primäre Alkoholproblematik	Erfahrung im Maßregelvollzug
<b>2020</b>	90 % (47)	46% (24)	2% (1)	21% (11)
<b>2021</b>	88% (46)	54% (28)	6% (3)	13% (7)

18% aller Klient\*innen im EVB-Pool traten bereits mehrere medizinische Rehabilitationsbehandlungen in ihrem Leben an. Zumeist handelte es sich dabei um stationäre Therapien. Nur maximal jeder zweite Versuch galt dabei als erfolgreich abgeschlossen.

Der relativ geringe Anteil an ambulanten Therapien ist vermutlich durch die teilweise langjährige Wohnungs- und Arbeitslosigkeit der Klientel zu erklären. Im Gegensatz zu stationären sind ambulante Therapien für Menschen ausgelegt, dessen funktionale Alltagsstrukturen möglichst aufrechterhalten werden sollen.

#### Erfahrungen mit medizinischen Rehabilitationsbehandlungen für Abhängigkeitskranke

	Anteil therapieerfahrener Klienten (kein §64 StGB)	Durchschn. Anzahl stationärer Therapien	Davon nach §35 BtmG	Durchschn. Anzahl ambulanter Therapien	Quote der erfolgreichen Therapieversuche gesamt
<b>2020</b>	46% (24)	1,7	0,4	0,03 (1)	0,35
<b>2021</b>	54% (28)	2	0,5	0,05 (1)	0,5

## 6.2.2 Die Vermittlungspraxis

Die durch die Koordination der Justizvollzugsanstalt Bremen zugewiesenen Fälle weisen durch eine Vorsondierung mindestens ein begründetes Interesse an einer Vermittlung in eine kostenpflichtige Anschlussmaßnahme auf.

Bei unklaren Fallkonstellationen führt der EVB-Pool ein erweitertes Sondierungsgespräch, in dem über die gemeinsame Zusammenarbeit entschieden wird. So können Fälle als „sondiert“ gelten, wenn eine Zusammenarbeit aus verschiedenen Gründen nicht zustande kommt. Bei begonnener, zielgerichteter Fallarbeit ist den Fällen kein Status zugeordnet bis diese als „vermittelt“ oder „Abbruch“ gelten.

#### Zahl der Vermittlungen, Sondierungen und Abbrüche

	Vermittlung	Sondierung	Abbruch
<b>2020</b>	21	15	10
<b>2021</b>	19	12	14

### 6.2.3 Sondierungsfälle

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 15 Fälle und 2021 12 Fälle sondiert. Im Gegensatz zu Fällen die als „Abbruch“ gelten entscheidet sich im Rahmen von Sondierungsfällen verhältnismäßig früh, dass aus verschiedenen Gründen keine intensive Fallbetreuung durch den EVB-Pool erfolgen kann. In der Regel gelten diese Fälle nach nur wenigen Gesprächen als sondiert.

#### *Sondierungsgründe*

<b>Grund der Sondierung</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>Unerwartete Entlassung</b>	3	1
<b>Nicht genügend Zeit bis zur regulären Entlassung</b>	2	2
<b>Keine passenden Hilfseinrichtungen gefunden</b>	1	4
<b>Keine Kostenübernahme wegen aufenthaltsrechtlichem Status</b>	2	1
<b>Psychischer Gesundheitszustand</b>	1	0
<b>Hat sich gegen Anschlusseinrichtung entschieden</b>	6	5
<b>Motivationsverlust</b>	0	1

In den meisten Fällen stellte sich, während der ersten Klient\*innengespräche heraus, dass die konkreten Vorstellungen inhaftierter Personen nicht in die Praxis umgesetzt werden können. Der Großteil der Sondierungen basiert auf der Ablehnung einer kostenpflichtigen Maßnahme durch die Klient\*innen nach dem ersten Gespräch. Entweder haben sich diese kurzfristig umentschieden oder hatten falsche Vorstellungen über die Zuständigkeiten. Oftmals erhoffen sich diese Inhaftierten die private Wohnungssuche über den EVB-Pool. Auch stellt sich nicht selten heraus, dass die gewünschten lokalen Hilfen keine Kapazität mehr besitzen und Interessent\*innen einer Unterbringung über die Landesgrenzen hinaus nicht zustimmen.

Die Sondierung aufgrund nur beschränkter zeitlicher Ressourcen betrifft insbesondere Inhaftierte mit Ersatzfreiheitsstrafen. In der Regel kann der EVB-Pool innerhalb nur weniger Tage aus organisatorischen Gründen keine Vermittlung in kostenpflichtige Anschlussmaßnahmen vornehmen. Eine weitere Eigenheit der Ersatzfreiheitsstrafen ist deren Aussetzung aufgrund ihrer Zahlung. Im Berichtszeitraum kam es daher in insgesamt vier Fällen zu keinerlei Bedarfsermittlung, da die betroffenen Inhaftierten ausgelöst wurden. In ebenso vielen Fällen kam es zu Verlegungen in andere Justizvollzugs- oder Teilanstalten, die die Zuständigkeit des EVB-Pools beendet.

In der Arbeit mit der wachsenden Zahl von Inhaftierten, die vor der Haft Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben, besteht ebenso Bedarf nach kostenpflichtigen Anschlussmaßnahmen im Straffälligenhilfe- oder Drogenhilfesystem. Im Berichtszeitraum konnte in drei Fällen im Rahmen einer Sondierung nur der fehlende Leistungsanspruch in Erfahrung gebracht werden.

### 6.2.4 Abgebrochene Fälle

Im Berichtszeitraum galten insgesamt 23 Fälle als Abbruch. Im Gegensatz zu den sondierten Fällen wurde hier bereits zielgerichtet im Rahmen einer konkreten Perspektive gearbeitet, sprich Kontakte zu Einrichtungen geknüpft, zielgerichtete Vorstellungsgespräche geführt oder bereits eine Kostenübernahme beantragt.

#### *Gründe für Betreuungsabbrüche*

<b>Grund des Betreuungsabbruchs</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>Erfolglose Bewerbung in Hilfsangeboten</b>	5	2
<b>Unerwarteter Zeitverlust bis zur Entlassung</b>	1	0
<b>Plötzliche Entlassung</b>	2	1
<b>Verschlechterung der psychischen Gesundheit</b>	1	2

<b>Keine passenden Hilfseinrichtungen gefunden</b>	1	1
<b>Unerwartete Verlängerung der Inhaftierung</b>	0	1
<b>Verlust des bereits organisierten Betreuungsplatzes während der Haft</b>	0	1
<b>Motivationsverlust</b>	0	3
<b>Ablösung aus dem EVB-Pool</b>	0	1
<b>Keine Kostenübernahme wegen aufenthaltsrechtlichem Status</b>	0	2

Im Berichtszeitraum fallen die Betreuungsabbrüche, welche primär aus erfolglosen Bewerbungsverfahren in verschiedenen Einrichtungen resultieren, besonders ins Gewicht. Dies liegt nicht an der fehlenden Motivation der Klient\*innen. Vielmehr sind diese Klient\*innen bereits langjährig im Hilfesystem bekannt. Seitens der Einrichtungen wird dabei auf die besondere Schwere der Suchtproblematik und auf speziellere Hilfen, zumeist die des stationären Drogenhilfesystems, verwiesen. In den meisten Fällen möchten die Betroffenen zurück in ein Hilfesystem mit geringerer sozialer Kontrolle. Die Betreuungseinrichtungen verweisen jedoch auf ein engermaschigeres Hilfesystem, da vergangene Betreuungsversuche erfolglos geblieben sind.

Drei Abbrüche kamen aufgrund einer ungeplanten Entlassung zustande. Davon betrafen zwei Fälle eine Ersatzfreiheitsstrafe. Der aktive Vermittlungsprozess konnte somit nicht weitergeführt werden. In insgesamt drei Fällen war der psychische Gesundheitszustand ausschlaggebend für den Abbruch der laufenden Vermittlungsbemühungen.

Neben den drei Sondierungen, bei denen eine Vermittlung aufgrund ihres aufenthaltsrechtlichen Status bereits im Vorfeld aussichtslos war, erfolgten im Berichtszeitraum zwei aussichtsreiche Versuche. Die zum Abbruch führenden Gründe waren dabei die vom Kostenträger gestellten Bedingungen, welche letztlich doch nicht erfüllt werden konnten.

### 6.2.5 Vermittelte Fälle

In den Jahren 2020 und 2021 wurden vom EVB-Pool 21 Inhaftierte ins Bremer Straffälligenhilfesystem vermittelt. Dabei handelte es sich um insgesamt 13 Kostenübernahmen gemäß ambulanten oder stationären Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten gemäß §§67 und 68 SGB XII. Bei 8 Gefangenen erfolgten ambulante Eingliederungsleistungen nach §16a SGB II.

Insgesamt wurden 8 Inhaftierte in das Drogenhilfesystem nach §§ 53 und 54 SGB XII vermittelt. Darunter befanden sich 4 Vermittlungen in die stationäre Eingliederungshilfe außerhalb Bremens und 2 innerhalb Bremens. Zudem wurden insgesamt 9 Kostenübernahmen für Rehabilitationsbehandlungen erarbeitet. Zwei weitere Personen wurden ins das Hilfesystem für legale Süchte, also ausschließlich für Problematiken mit Alkohol und verschreibungspflichtigen Medikamenten, vermittelt.

#### Vermittlungszahlen

	Straffälligenhilfesystem		Eingliederungshilfen des Drogenhilfesystems		Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen		Einrichtungen für legale Süchte	
	amb.	stat.	amb.	stat.	amb.	stat.	amb.	stat.
<b>2020</b>	7	3	1	4	4	1	0	1
<b>2021</b>	8	3	2	1	2	2	1	0

### 6.3 Umsetzung der Vermittlungen im Kontext verschiedener Entlassungsperspektiven

Von Fall zu Fall ist es unterschiedlich, ob die durch den EVB-Pool begleitete Person eine vorzeitige Entlassung nach § 57 StGB wünscht oder nicht. Möglicherweise ergibt sich während der Fallbeglei-



tung, dass sich ein Inhaftierter, entgegen der ursprünglichen Planung, gegen eine vorzeitige Entlassung und somit gegen eine Strafaussetzung zur Bewährung entscheidet. Umgekehrt kann sich zudem ergeben, dass sich im Rahmen einer Vollzugsplanung spontan der Wunsch nach einer vorzeitigen Entlassung ergibt.

Nachdem ein Gefangener bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bremen einen Antrag auf vorzeitige Entlassung gestellt hat, werden die beteiligten Staatsanwaltschaften und die Justizvollzugsanstalt aufgefordert, eine Stellungnahme anzufertigen. In der Regel fallen Stellungnahmen zur vorzeitigen Entlassung der jeweiligen Vollzugsabteilungen positiv aus, wenn diese ebenfalls für die Zuweisung der gefangenen Person in den EVB-Pool verantwortlich waren.

Die Überschneidung einer vollzugsinternen Verlegung in eine Abteilung, die mit der Zuweisung in den EVB-Pool nichts zu tun hatte, führt im Rahmen einer Stellungnahme zur vorzeitigen Entlassung möglicherweise zu einer widersprüchlichen Bewertung. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die vollzugsinterne Verlegung aufgrund einer Disziplinarmaßnahme angeordnet wurde.

In manchen Fällen ändert die zuweisende Vollzugsabteilung ihre befürwortende Haltung gegenüber einer vorzeitigen Entlassung unter der Bedingung einer Vermittlung in eine kostenpflichtige Anschlussmaßnahme. Trotz laufender Vermittlungsbemühungen seitens des EVB-Pools passiert dies aufgrund disziplinarisch geahndeten Fehlverhaltens der betreffenden Person. Möglicherweise ändert die JVA die Entlassungsbedingungen hinsichtlich einer Vermittlung in eine Einrichtung mit höherer sozialer Kontrolle oder engmaschigeren Behandlungsmöglichkeiten.

In seltenen Fällen entstehen Widersprüche zwischen der inhaftierten Person, der zuweisenden Vollzugsabteilung und dem EVB-Pool. Dies ist der Fall, wenn die JVA konkrete Vorstellungen hat, welche die inhaftierte Person und somit der EVB-Pool, für eine Befürwortung der vorzeitigen Entlassung erfüllen muss. Das betrifft insbesondere Fälle, in denen eine bestimmte Behandlungsform vorgegeben wird, die nicht den Vorstellungen der inhaftierten Person entsprechen.

*Entlassungsperspektiven bei laufenden Fällen und erfolgreichen Vermittlungen*

	<b>Planung auf Endstrafe</b>	<b>§57 StGB kein Erfolg</b>	<b>§57 StGB Erfolg</b>	<b>EFS bis zum Ende verbüßt</b>	<b>EFS vorzeitig umgewandelt</b>
<b>2020</b>	15	2	6	3	0
<b>2021</b>	8	3	5	5	0

**6.4 Planung auf Endstrafe**

23 der in den Jahren 2020 und 2021 in weitere Anschlusshilfen vermittelten Insassen planten bewusst auf eine Entlassung zur Endstrafe hinaus. Somit blieb der Versuch der Aussetzung der Freiheitsstrafe nach § 57 StGB aus.

**6.5 Erfolglose Versuche der Umsetzung einer Entlassung nach §57 StGB**

Fünf Fälle galten im Berichtszeitraum aufgrund abgeschlossener Planung hinsichtlich bestehender Kostenübernahmen und Einzugszusagen zwar als vermittelt, jedoch konnten entsprechenden Hilfen, anders als geplant, nicht bereits im Rahmen einer vorzeitigen Entlassung in Anspruch genommen werden.

In einem Fall entschied sich die Strafvollstreckungskammer trotz des Vorliegens der Kostenübernahme einer ambulanten Therapie, eines Therapieplatzes und einem tragfähigen sozialen Empfangsraum gegen eine vorzeitige Entlassung. Die schwere der Delikte, in diesem Fall Wohnungseinbruchsdiebstähle und diverse Suchtauffälligkeiten innerhalb der Haft waren für die Entscheidung ausschlaggebend. Zusätzlich hatte die JVA die positive Stellungnahme zur vorzeitigen Entlassung aufgrund der Suchtauffälligkeiten zurückgezogen.

Ein weiterer Klient wurde nicht vorzeitig entlassen, weil er keinen Wohnsitz nach der Haftentlassung vorweisen konnte. Somit hatte die Kostenübernahme für eine ambulante Drogentherapie keinen Einfluss.

In einem anderen Fall veranlasste der Klient eine Anhörung zur vorzeitigen Haftentlassung. Die Entlassungsbedingung seitens der JVA, die direkte Überleitung in eine stationäre Drogentherapie, konnte zum Zeitpunkt der Anhörung vom EVB-Pool noch nicht erfüllt werden. Eine Kostenübernahme lag letztlich erst zum Zeitpunkt der Endstrafe vor.

Der EVB-Pool arbeitete mit einem weiteren Klienten, unter der Befürwortung der Entlassung durch die JVA, an einer Vermittlung in eine stationäre Eingliederungsmaßnahme. Nach Klärung der Kostenübernahme, einer Einzugszusage und insgesamt 9 Monaten Vorbereitungszeit, stellte die Strafvollstreckungskammer die Motivation des Klienten grundlegend in Frage. Grund dafür war eine nur wenige Monate zuvor abgegebenen Urinkontrolle auf Cannabis. Zudem wurde seitens der Richterin angeführt, dass die Staatsanwaltschaft „dagegen sei“. Es hätten sich die Entlassungsumstände und die Motivation des Klienten seit der letzten Anhörung vor 9 Monaten nicht verändert.

In einem letzten Fall änderten sich die Umstände einer Vermittlung in ein betreutes Wohnen des Straffälligenhilfesystems. Dem betroffenen Klienten wurde kurz vor der Anhörung bei der Strafvollstreckungskammer der Konsum von Opiaten nachgewiesen. Dies führte zur Ablösung aus dem offenen Vollzug. Der zuständige Richter bestellte den Gutachter ab und der Klient zog seinen Antrag auf vorzeitige Entlassung zunächst zurück.

## **6.6 Entlassungen gemäß §57 StGB im Rahmen der Aufnahme einer Anschlussmaßnahme**

Insgesamt konnten 2020 und 2021 11 vorzeitige Entlassungen im Rahmen einer Vermittlung in das Hilfesystem realisiert werden. Im Rahmen dieser Entscheidungen wurden die jeweiligen Hilfen Teil des Bewährungsbeschlusses.

4 der 11 erfolgreichen vorzeitigen Entlassungen erfolgten im Rahmen einer Vermittlung einer Medizinischen Rehabilitationsbehandlung für Abhängigkeitskranke. Bei wiederum 3 davon handelte es sich um ambulante Therapieformen. Die betreffenden Insassen konnten ihren Wohnsitz nach der Haft im Rahmen der Familie realisieren. In der Regel wären sonst vorzeitige Entlassungen ohne stabile Wohnverhältnisse nach der Haft ausgeschlossen worden. Die übrigen 7 Insassen konnten vorzeitig entweder in eine ambulante Clean-WG, eine stationäre Eingliederungsmaßnahme oder in das Straffälligenhilfesystem Bremens entlassen werden.

Fast ausschließlich alle genannten Fälle hatten gemeinsam, dass diese trotz Abhängigkeitserkrankung, ihre Abstinenz innerhalb der Haft aufrechterhalten konnten. So bleibt auch in diesem Berichtszeitraum der Faktor „Abstinenz von Suchtmitteln“ einer der bestimmenden Größen, wenn es um die Beurteilung der Rückfallgefahr geht.

## **6.7 Entlassungszeitpunkte von Verbüßer\*innen von Ersatzfreiheitsstrafen**

Alle Vermittlungen von Inhaftierten, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten, waren vor allem durch die relative Kürze der Haftzeit geprägt. Die Haftzeit wurde zumeist benötigt, um den Kontakt zu einer Anschlusseinrichtung aufzunehmen, ein gemeinsames Gespräch zu führen und nach einer positiven Entscheidungsfindung das Gesamtplanverfahren einzuleiten.

Darüber hinaus, so ist die Erfahrung im Umgang mit den Rechtspfleger\*innen der Staatsanwaltschaft, wäre die Umwandlung einer Ersatzfreiheitsstrafe in gemeinnützige Arbeit oder eine Ratenzahlung ohne das Vorliegen eines gesicherten sozialen Empfangsraums nicht denkbar.

Die Entwicklung in den letzten Jahren zeigt ebenfalls, dass die Rechtspfleger\*innenschaft der Staatsanwaltschaft immer seltener der Umwandlung einer Geldstrafe, auch bei Vorliegen einer kostenpflichtigen Anschlussmaßnahme durch den EVB-Pool, zustimmt. Es hat sich größtenteils innerhalb der Rechtspfleger\*innen etabliert, die Ersatzfreiheitsstrafe nur zugunsten einer Abarbeitung oder Ratenzahlung aufzuheben, wenn die Hälfte des fälligen Betrags gezahlt wird. Diese Forderung kann dabei aufrechterhalten werden, obwohl Bremen ein breit aufgestelltes Hilfesystem zur Tilgung von Geldstrafen aufweist, das die Zahlung der fälligen Raten mit Hilfe von Abtretungserklärungen garantieren kann.

In Einzelfällen wurde dabei auch der Wohnungsverlust einzelner Insassen in Kauf genommen. Die zum größten Teil durch die Staatsanwaltschaft angeführte Begründung gegen eine Umwandlung der Ersatzfreiheitsstrafe in eine Ratenzahlung ist zumeist das vergangene unzuverlässige Zahlungsverhalten vor der Haft, welches nicht selten mit einer Suchtproblematik zusammenhängt.

## 6.8 Begleitung vollzugsöffnender Maßnahmen

Begleitausgänge dienen der Justizvollzugsanstalt zur Gewährung von Lockerungen bei gleichzeitiger Kontrolle durch die Begleitperson. Diese Person muss dem Allgemeinen Vollzugsdienst nicht zugehörig sein. In diesen Fällen war es den Inhaftierten nicht erlaubt die JVA alleine zu verlassen, jedoch durch den EVB-Pool begleitet werden zu können. Bei Ausführungen hingegen besteht zum Zeitpunkt der Durchführung keine Möglichkeit der alleinigen Begleitung durch den EVB-Pool. Dies betrifft vor allem Inhaftierte, bei denen die JVA von einer Missbrauchs- oder Fluchtgefahr ausgeht oder wenn eine Lockerungsprüfung noch nicht abgeschlossen oder eingeleitet wurde. Ausführungen finden in Begleitung eines oder mehrerer Mitglieder des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des EVB-Pools statt.

### *Durchführung von Begleitausgängen und Ausführungen*

	<b>Begleitausgänge innerhalb Bremens</b>	<b>Ausführungen und Lockerungsausgänge i.V.m. einem KFZ der JVA und mindestens einer Person des AVD</b>		
	Betreute Wohnformen und Suchtberatungsstellen	Soziale Dienste der Justiz	Betreute Wohnformen in Bremen	Betreute Wohnformen außerhalb Bremens
<b>2020</b>	2	1	16	2
<b>2021</b>	2	1	13	2

Im Gegensatz zu den Vorjahren, in denen die Autofahrt vornehmlich bei nicht gelockerten Insassen und Terminen über die Landesgrenzen hinaus eingesetzt wurde, etablierte sich die Autofahrt durch die Corona-Pandemie zum primären Fortbewegungsmittel. Obwohl der EVB-Pool ab Juli 2021, unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen, erneut mit lockerungsgerechten Insassen den ÖPNV nutzen konnte, macht sich dies deutlich in den Zahlen bemerkbar. Im gesamten Berichtszeitraum fanden lediglich vier Begleitausgänge durch den EVB-Pool unter Nutzung des ÖPNV statt.

### *Teilnahme an Anhörungen und Termine im externen Büro des EVB-Pools*

	<b>Teilnahme an Anhörungen vor dem Landgericht Bremen</b>	<b>Gespräche mit Inhaftierten im externen Büro des EVB-Pools</b>	<b>Organisation von Gesprächen mit Externen innerhalb der Haft</b>
<b>2020</b>	6	10	2
<b>2021</b>	6	5	4

Die Teilnahme an Anhörungen ist davon abhängig, ob ein vom EVB-Pool begleiteter Insasse der Teilnahme zustimmt. Für die Vermittlungstätigkeit hat sich jedoch herausgestellt, dass vielen Missverständnissen entgegengewirkt werden kann, wenn eine beteiligte sozialpädagogische Fachkraft über den Sinn und Zweck einer geplanten Anschlussmaßnahme detailliert Auskunft geben kann.

Da Inhaftierte der JVA Bremen seit dem ersten Lockdown im Rahmen der Corona-Pandemie, trotz Lockerungseignung und Impfung, in der Regel keine eigenständigen Ausgänge wahrnehmen dürfen, fanden im Berichtszeitraum vermehrt Gespräche im externen Büro des EVB-Pools statt. Voraussetzung dafür war die persönliche und nahtlose Begleitung der Insassen von der Pforte zum Büro, welches sich auf dem Außenbereich des Anstaltsgeländes befindet und zurück. Angehörige des offenen Vollzugs konnten diese Gespräche eigenständig wahrnehmen.

Darüber hinaus organisiert der EVB-Pool Gespräche zwischen Mitarbeiter\*innen verschiedener Betreuungseinrichtungen und den entsprechenden Interessenten innerhalb der Haft und nimmt an diesen teil. Wenn zur Aufnahme in ein Wohnprojekt nicht zwingend eine persönliche Vorsprache innerhalb der Einrichtung nötig ist, weil beispielsweise ein Interessent bereits bekannt ist, nach der Haft eine Betreuung im eigenen Wohnraum geplant ist oder dem Strafvollzug keine personellen Ressourcen zur Verfügung stehen, bietet sich diese Art der Kontaktaufnahme an.

## **6.9 Flankierende Akteure in der Vermittlungstätigkeit**

Wie es im Rahmen interdisziplinärer Sozialarbeit üblich ist, arbeitet der EVB-Pool mit zahlreichen unterschiedlichen Akteur\*innen und Projekten der Straffälligen- und Drogenhilfe zusammen. Die verschiedenen Projekte der freien Träger flankieren die Planung der Entlassungsvorbereitung durch die Regulierung von Schulden, die Vermittlung von Notunterkünften, die Weitersubstitution von Opiatabhängigen oder die Verkürzung von Ersatzfreiheitsstrafen durch die Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft.

Nicht zu vergessen sind ebenfalls sämtliche Strafrechtsanwält\*innen und rechtliche Betreuer\*innen, die sich zielgerichtet für die Interessen ihrer Klient\*innen einsetzen und einen wichtigen Anteil am Übergang zwischen Haft und Freiheit beitragen. Zudem seien hier verschiedene Arbeitsmarktprojekte zu nennen, die sich der nach Bremen entlassenen Klient\*innen annehmen und einen wichtigen Teil zur Arbeitsmarktintegration und Entlassungsperspektive beitragen.

Zentral für beinahe jede Fallbetreuung ist der Kontakt zum Sozial- und Allgemeinen Vollzugsdienst, zur Koordination des EVB-Pools, zum ärztlichen Dienst sowie zu den verschiedenen Abteilungsleitungen der JVA Bremen. Diese tragen durch den kontinuierlichen Austausch relevanter Informationen und der Unterstützung bei der Organisation und Umsetzung von entlassungsrelevanten Maßnahmen zum Gelingen bei.

Die Mitarbeiter\*innen der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen stellen ebenfalls ein wichtiges Bindeglied dar, vor allem im Kontext der vorzeitigen Haftentlassung. So wirken diese unterstützend bei der Kontaktaufnahme während der Haftzeit oder der Teilnahme an Anhörungen vor dem Landgericht Bremen. In vielen Fällen leisten die Mitarbeiter\*innen wertvolle Motivationsarbeit im Umgang mit langjährig bekannten Insassen.

Spätestens im Schlussprozess einer Vermittlungstätigkeit findet die Kostenfrage mit den zuständigen Kostenträgern Klärung. Dieser findet im Rahmen einer Vermittlung in Hilfestrukturen des Straffälligenhilfe- und Drogenhilfesystems zumeist mit den Zentralen Wirtschaftlichen Hilfen des Amtes für Soziale Dienste Bremen statt. Diese sind neben der Steuerungsstelle Drogenhilfe des Gesundheitsamts Bremens ebenfalls für die Begutachtung des vom EVB-Pool durchgeführten Gesamtplanverfahrens zuständig. Bei der Klärung von medizinischen Rehabilitationsbehandlungen für Drogenabhängige findet diese Klärung zwischen dem EVB-Pool und der Renten- bzw. Krankenversicherung statt.

Der intensivste Austausch im Laufe einer Vermittlungstätigkeit ist jener, mit der jeweils für die Vermittlung relevanten Betreuungs- und Begleitungseinrichtung. Mindestens ein Treffen gemeinsam mit den Klient\*innen und weitere Telefonate stellen den roten Faden jeder Fallbetreuung dar. Ohne kontinuierlichen Informationsaustausch kann eine zielgerichtete Koordination des nahtlosen Übergangs aus der Haft nicht gelingen. Vor allem im Hinblick auf vorzeitige Haftentlassungen müssen Leistungserbringerbestätigung, Einzugsdatum, Betreuungskosten, Entlassungsdatum, Abholung und vieles mehr koordiniert werden.

Die letztendliche Entscheidung im Falle einer vorzeitigen Entlassung wird von den unterschiedlichen Richter\*innen der Strafvollstreckungskammern des Landgerichts Bremen getroffen. Aus der richterlichen Vielfalt heraus ergeben sich unterschiedliche Sichtweisen, die unter Rücksichtnahme der vorbereiteten Maßnahmen, der Stellungnahme der JVA und der Berücksichtigung individueller Aspekte der inhaftierten Person zur Entscheidung über eine vorzeitige Entlassung führen.

## **6.10 Der Einfluss der Corona-Pandemie auf die Praxis des EVB-Pools**

Erste maßgebliche Veränderungen traten mit der Einschränkung unbegleiteter Ausgänge von Inhaftierten im März 2020 ein. Diese Einschränkungen hielten die gesamten Jahre 2020 und 2021 an.

Den externen Mitarbeiter\*innen des EVB-Pools war in den Monaten März und April 2020 nicht erlaubt, die JVA zu betreten. Die Kommunikation mit den Insassen erfolgte schriftlich und per Telefon und wurde durch die Zurverfügungstellung von speziellen Stationstelefonen seitens der JVA erleichtert.

Im ersten Jahr der Pandemie waren Vorsprachen in externen Einrichtungen ausschließlich im Rahmen einer Autofahrt von der JVA und ohne Umwege zu realisieren. Diese Vorgehensweise bedingte einen Mehraufwand an Koordination von personellen Ressourcen, zur Verfügung stehenden Autos und terminlichen Absprachen.

Ab Juli 2021 war es dem EVB-Pool wieder erlaubt, Begleitausgänge mit lockerungsgeeigneten Insassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Dabei war stets auf die aktuellen Hygienevorschriften zu achten.

Bei Neuzugängen, wie etwa Insassen im Rahmen der Ersatzfreiheitsstrafe, oder aus dem offenen Vollzug abgelöste Insassen, wurde zunächst eine zweiwöchige Quarantäne auf einer eigens eingerichteten Station durchgeführt. Dies verzögert bis heute den Erstkontakt.

In viele Einrichtungen der Eingliederungshilfe konnte der EVB-Pool aufgrund der Infektionsgefahr bis Herbst 2020 nicht vermitteln. So war es den Interessenten teilweise nicht möglich, sich vor Ort vorzustellen. Mit der Etablierung von Schnelltestmöglichkeiten und nicht zuletzt der Impfung fielen diese Einschränkungen jedoch schnell weg.

Der Wegfall der Möglichkeit inhaftierter Menschen, alleinige Ausgänge im Rahmen vollzugsöffnender Maßnahmen wahrzunehmen, hat weitreichendere Folgen als „nur“ den noch größeren Verlust von Autonomie. Diese Art der Lockerung ist neben der Verlegung in den offenen Vollzug die einzige Möglichkeit, sich „in Lockerung zu bewähren“. Gerade im Rahmen von Anhörungen zur vorzeitigen Entlassung vor der Strafvollstreckungskammer wird jedoch diese „Lockerungserprobung“ zunehmend stärker gewichtet, wenn es um die richterliche Risikoprognose geht.

## **6.11 Die richterliche Entscheidungsvielfalt im Rahmen der vorzeitigen Entlassung**

Die speziellen Umstände chronisch-mehrfachabhängiger Haftinsass\*innen führten hinsichtlich der Entscheidungsvielfalt der Strafvollstreckungskammern über eine vorzeitige Entlassung zu einem breit gefächerten Bild. So wurde einerseits Klient\*innen im Rahmen engmaschiger Bewährungsbedingungen die Chance auf eine vorzeitige Entlassung gewährt. In diesen Fällen fand ihre Suchtmittelabhängigkeit Anerkennung als Erkrankung. Rückfälle wurden dabei als unvermeidliche Folge anerkannt und vor allem ein eigenverantwortlicher Umgang angemahnt, um zukünftige Straftaten zu vermeiden. Dabei wurde im Rahmen der Bewährungsentscheidung auf das bestehende Hilfesystem zurückgegriffen, das als engmaschiges Auffangnetz dienen sollte.

Andererseits wurden negative Entlassungsentscheidungen von den Betroffenen als starke Bevormundung empfunden. Dies ist vor allem der Fall, wenn die vorbereitete Alternative zur Haft eine zuvor ausgewählte Betreuungseinrichtung darstellt und beispielsweise von einer Substitutionsbehandlung flan-

kiert wird. Dabei fielen im Berichtszeitraum besonders Argumentationsstrukturen auf, die vor allem bei langfristig chronisch-mehrfachabhängigen Suchtmittelkonsumenten, auf Widerrede stießen. Hier sind zum einen nicht abgeschlossene Therapieversuche zu nennen, die pauschal als Indikator der Uneinsichtigkeit gegenüber der eigenen Sucht dienen (im Justizjargon „Therapieversager“). Kam es während der Haftzeit zu Rückfällen mit Drogen, wurde vereinzelt argumentiert, dass ein Konsum innerhalb des „geschützten Rahmens der JVA“ bedeuten würde, dass es der betreffenden Person an Abstinenzmotivation mangle und ihre Suchterkrankung noch nicht abschließend behandelt sei.

Die vermehrte argumentative Gleichstellung von Suchtmittelkonsum und Beschaffungskriminalität, noch vor dem Geschehen einer Straftat, deutet auf eine wachsende Risikoorientierung der Richter\*innen der Strafvollstreckungskammern hin. Im Rahmen einer vorzeitigen Entlassungsentscheidung ist aus sozialpädagogischer Sichtweise eine angemessene Gewichtung pathologischer Charakteristika von Suchtmittelabhängigkeiten wünschenswert. Dies beinhaltet unter anderem die Akzeptanz gegenüber Suchtmittelrückfällen und der Anerkennung der Haftstrafe als möglicher Katalysator von Drogenkonsum.

Strukturell sind zuletzt die zu konkreten Vorstellungen der Richter\*innen über das Leben nach der Entlassung zu erwähnen. Hier findet die stationäre medizinische Rehabilitationsbehandlung für Abhängigkeitskranke oftmals Erwähnung. Ob diese therapeutische Anbindung im Einzelfall zu hochschwierig ist, muss unbedingt in die Überlegung über die Therapie als Entlassungsbedingung einbezogen werden. Auch müssen Eingliederungshilfen als engmaschige und lebenspraktisch orientierte Alternativen Anerkennung finden. Diese Einrichtungen werden im Rahmen des § 35 BtMG bereits berücksichtigt.

Ein besonderes strukturelles Problem ergab sich im Umgang mit inhaftierten Abbrechern der Maßregel nach § 64 StGB, welche ihre Reststrafe in der JVA Bremen verbüßen. In der Regel führt eine sorgfältig vorbereitete Entlassungsperspektive und eine Befürwortung der vorzeitigen Entlassung seitens der JVA zum Antrag des Insassen auf vorzeitige Entlassung. Zumeist steht zu diesem Zeitpunkt bereits ein fester Aufnahmetermin in einer kostenpflichtigen Anschlussmaßnahme zur Verfügung. In der Regel veranlassten die kurzfristig zugeordneten Richter\*innen jedoch ein Gefährlichkeitsgutachten, dessen Anfertigung mehrere Monate dauert und die Entlassungsvorbereitung entsprechend verzögert.

## **6.12 Die Folgen des Drogenkonsums innerhalb des Strafvollzugs**

Im letzten Quartal 2019 hat sich die Problematik um den Schmuggel, die Verfügbarkeit und den Konsum von synthetischen Drogen zugespitzt. Die JVA reagierte mit einer Einschränkung vollzugsöffnender Maßnahmen vor allem gegenüber Inhaftierten mit Suchtmittelproblematik. Durch die Pulverform oder die Applikation der auf beliebigen Trägerstoffen in Wasser gelösten Form sind synthetische Drogen leicht zu schmuggeln. Der schwankende Reinheitsgehalt der Stoffe führt regelmäßig zu Überdosierungen. Körperliche und psychische Reaktionen auf den Konsum gefährden die Konsument\*innen und Mitarbeiter\*innen des Strafvollzugs. Um Sanktionen zu vermeiden, wie beispielsweise die Beendigung des Substitutionsprogramms in Folge eines mehrfachen Cannabiskonsums, wird vermehrt auf synthetische Drogen wie „Spice“, einem sogenannten „synthetischen Cannabinoid“, zurückgegriffen, da diese mit den regulären Methoden der JVA nicht nachzuweisen sind.

Zukünftig wird sich herausstellen, ob vor allem die Sanktionspraxis des Cannabiskonsums entscheidend für die Ausbreitung schwer nachweisbarer Drogen innerhalb des Justizvollzugs ist. Grundlegend muss in Hinsicht auf sich ausbreitende Kontrolltendenzen darauf hingewiesen werden, dass sich der Schwarzmarkt, gerade im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Nichtnachweisbarkeit von Drogen, stetig durch die Herstellung und Modifikation synthetischer Drogen anpasst.

Bei etwa 89% der Klient\*innen des EVB-Pools bestand im Berichtszeitraum ein Problem mit illegalen Suchtmitteln. Das Abhängigkeitsproblem findet mit der Inhaftierung jedoch kein Ende. Durch die Verfügbarkeit illegaler Substanzen und Suchtmittel innerhalb der Haft besteht großes Potential einer Verschärfung der Problematik. Ein\*e Konsument\*in verschuldet sich in der Regel und sieht sich bei Nichtbegleichung privater Schulden psychischer und physischer Repression ausgesetzt. Im Rahmen der Lockerungsprüfung erhöht sich das Risiko der Nötigung zum Schmuggel weiterer Drogen oder an-

derer Gegenstände zur Schuldbegleichung. Der bewusste Verzicht einer inhaftierten Person auf eine unbegleitete Lockerungserprobung, aus Gründen des Selbstschutzes vor subkulturellen Übergriffen, führt die von manchen Richter\*innen formulierte Forderung einer alleinigen Lockerungserprobung als Bedingung zur vorzeitigen Haftentlassung ad absurdum.

### **6.13 Die Situation von Inhaftierten mit eingeschränktem Leistungsanspruch**

Im Berichtszeitraum kam es im Rahmen weniger Sondierungsfälle zur Prüfung des Anspruchs öffentlicher Leistungen für sogenannte „EU-Ausländer“. Handelte es sich in diesen Fällen um Inhaftierte ohne ALG-II-Anspruch, galten auch Leistungen nach dem SGB XII als ausgeschlossen. Diese Fallkonstellation erschwert eine langfristige Bleibeperspektive, da auch Leistungsansprüche im Rahmen einer Notunterkunft nach der Haftentlassung höchstens mit Einschränkungen gewährt würden.

Der EVB-Pool verzeichnete darüber hinaus eine steigende Anzahl von Kontakten mit Menschen, die vor der Inhaftierung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben. Trotz Aufenthaltsperspektive und klarem Hilfebedarf gibt es kein einheitliches Verfahren zur Prüfung und Beantragung von kostenpflichtigen Anschlussmaßnahmen. Dies betrifft nicht ausschließlich die Menschen, die um das Jahr 2015 nach Deutschland migrierten, sondern ebenfalls in Deutschland aufgewachsene und sozialisierte Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die lediglich geduldet sind. Die Voraussetzungen zur Klärung eines Leistungsanspruchs sind für die Personengruppe mit diesem Aufenthaltsstatus deutlich höher schwellig.

Innerhalb der JVA Bremen kam es regelmäßig zu Gesprächen mit in Deutschland aufgewachsenen Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft. Diese baten um Begleitung und Beratung durch den EVB-Pool. Eine Zuweisung in den EVB-Pool konnte teilweise jedoch aufgrund eines laufenden Ausweisungsverfahrens nicht realisiert werden. Im Rahmen der aktiven Fallbetreuung durch den EVB-Pool sahen sich sechs Klienten während ihrer aktuellen Haftzeit mit einer drohenden Abschiebung konfrontiert. Von diesen sechs sind fünf seit ihrer frühen Kindheit in Deutschland aufgewachsen und zwei davon in Deutschland zur Welt gekommen.

### **6.14 Schlussbemerkung**

Die jahrelange Zusammenarbeit der Kernakteure der Justizvollzugsanstalt Bremen, der Zentralen Wirtschaftlichen Hilfen, der Steuerungsstelle Drogenhilfe des Gesundheitsamts, des Vereins Hoppenbank und den Sozialen Diensten der Justiz erwies sich auch im Berichtszeitraum 2020 und 2021 als professionell und sorgfältig. Es bleibt weiterhin abzuwarten, wie sich die Umstellung des Antragsverfahrens hinsichtlich der Vermittlung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe ab April 2022 auf die Praxis des EVB-Pools auswirkt.

Mit großem Interesse wird der EVB-Pool weiterhin die Entwicklungen im Umgang mit Suchtmitteln, sowohl auf Bundesebene als auch innerhalb der Justizvollzugsanstalten beobachten. Straffälligenhilfe lässt sich immer schwieriger von der Drogenhilfe trennen. Entsprechend wünschenswert sind Anpassungsprozesse, auch innerhalb der Justizvollzugsanstalt.

Eine weitere zu beobachtende Problematik spiegelt sich in der strukturellen Exklusion von Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft wider. Um den Folgen einer klassistischen Trennung entgegenzuarbeiten, muss es vor allem im Rahmen der sozialen Wiedereingliederung eine transparente Perspektive für alle Menschen geben.

**Tobias Beleke**  
**Soziale Arbeit in Humandiensten (B.A.)**

## 7. Kostenlose Rechtsberatung § §

Die Beratungssituation in Bremen für Menschen mit geringem Einkommen unterscheidet sich von der in anderen Bundesländern. Da in Bremen keine öffentliche Beratungshilfe in Anspruch genommen werden kann, bietet der Bremische Anwaltsverein Rechtsberatung im Amtsgericht an. Voraussetzung für einen Beratungsanspruch ist, dass die Betroffenen Einwohner oder Einwohnerinnen Bremens sind. Außerdem müssen die Einkommensverhältnisse nachgewiesen werden und zumindest ein gewisses Maß an Struktur mitgebracht werden, um den beratenden Anwält\*innen die Arbeit erst zu ermöglichen. Das kann schon eine hohe Hürde darstellen.

Das Angebot der Rechtsberatung bei der Bremischen Straffälligenbetreuung richtet sich zuvorderst an Menschen, die beim Verein angegliedert sind und bereits dort eine gewisse Strukturierung erarbeitet haben. Natürlich kommt es trotzdem vor, dass auch in der Beratung die „Probleme“ aus gut gefüllten Plastiktüten auf den Tisch gekippt werden. In der Mehrzahl der Fälle wurde jedoch durch die Mitarbeiter\*innen des Vereins bereits die konkrete Fragestellung erarbeitet oder zumindest eingegrenzt.

Überall dort, wo die Probleme zu speziell sind, oder die Frage geklärt werden muss, ob ein gerichtliches Verfahren den gewünschten Erfolg bringen kann, besteht seit 2007 die Möglichkeit, die Unterstützung dreier Rechtsanwältinnen aus Bremen in Anspruch zu nehmen. Die ehrenamtliche Beratung erfolgte in den Jahren 2020 und 2021 nicht -wie sonst- in den Räumen der Sozialberatungsstelle des Vereins im Tivoli- Hochhaus, sondern zunächst ausschließlich telefonisch.

Oft reicht es schon aus, eine erste Orientierung zu geben, welche Schritte am dringendsten unternommen werden müssen, um ein drohendes Unheil abzuwenden. In vielen Fällen kann Hilfe jedoch nur in enger Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter\*innen der Sozialberatung, der Zentralen Fachstelle Wohnen und den Zentralen Wirtschaftlichen Hilfen des Amtes für Soziale Dienste Bremen erfolgen.

Die Rechtsberatung wird gewöhnlich von Menschen in Anspruch genommen, die sich stark bemühen, ihre persönlichen Baustellen zu bearbeiten und bereit sind, darin zu investieren – gleichzeitig aber häufig von einer Stelle zur anderen geschickt werden, die sie dann mit unterschiedlichen „Arbeitsaufträgen“ verlassen. Naturgemäß wird dieser Arbeitsauftrag von der jeweiligen Stelle mit höchster Priorität eingestuft, was bei den Klient\*innen zur Resignation führen kann, da es unmöglich ist, alles auf einmal zu stemmen.

Nachdem das Vorgehen geklärt ist, werden die Klienten in geeigneten Fällen an die Rechtsantragsstellen der Gerichte verwiesen, angeleitet selbst tätig zu werden oder im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe im schriftlichen Abfassen von Widersprüchen, Einsprüchen oder anderen Anträgen unterstützt.

Mit dem Angebot der Rechtsberatung für die Klientel des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung kann in Bremen aufgrund der mangelnden Möglichkeiten, Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen, eine Lücke geschlossen werden. Für die Beratung des Anwaltsvereins im Amtsgericht muss eine Mittellosigkeit nachgewiesen werden. Die Einrichtungen der Straffälligen-, Drogen- und Wohnungslosenhilfe im Tivoli-Hochhaus sind vielen Hilfesuchenden bekannt.

Häufig geht der Bedarf auch über eine einfache Beratung hinaus. Dies ist der Fall, wenn Unterlagen bei den Betroffenen nicht oder nicht mehr vorhanden sind und erst durch eine Akteneinsicht die tatsächliche Sachlage festgestellt werden kann oder Anfragen bei den entsprechenden Behörden gestellt werden müssen.

Die Berater\*innen stellt dies häufig vor eine große Herausforderung. Belohnt wird der Einsatz immer dann, wenn Veränderungen gelingen und bei den Beratenen erkennbar wird, dass die Aussicht auf Erfolg neue Kräfte mobilisiert.

**Christina Lederer, Volljuristin**



## **8. Intensiv Begleitetes Wohnen (IBEWO) - Wohnprojekt Rembertistraße**

### **8.1 Vorwort**

Neben anderen wichtigen Arbeitsschwerpunkten des Vereins, wie der Schuldnerberatung und Schuldenregulierung, der Sozialberatung, der Angehörigenarbeit sowie der Unterstützung bei der Entlassungsvorbereitung aus der Haft, existiert seit 2002 das „Intensiv Begleitete Wohnen“ (IBEWO) in seiner aktuellen Form. Das „Intensiv Begleitete Wohnen“ ist ein ambulantes Begleitangebot für straffällig gewordene Männer und Frauen, bei denen gemäß § 67 SGB XII besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und für die Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen sind, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.

Unser Angebot verfolgt das Ziel, eine Verbesserung der persönlichen und sozialen Lebenssituation unserer Klient\*innen zu erreichen und so eine nachhaltig autonome und straffreie Lebensführung zu ermöglichen. Getragen wird das IBEWO-Wohnprojekt Rembertistraße von der Überlegung, dass Haftentlassene mit ihren enormen Wohnproblemen und sonstigen persönlichen und sozialen Problemlagen einer intensiven Unterstützung bedürfen und dafür bedarfsgerechte und angemessene Hilfestellungen angeboten werden müssen.

### **8.2 Einleitung**

Die sozialarbeiterische Begleitung und Betreuung findet entweder in der bereits gefundenen Wohnung statt oder zielt, unter anderem über einen Aufenthalt im Projekthaus Rembertistraße, darauf ab, schnellstmöglich eine angemessene Wohnung zu finden. Hauptziel unserer Beratungs- und Unterstützungsbemühungen ist es, innerhalb eines begrenzten Begleitungszeitrahmens für den Einzelnen mehr soziale, persönliche und psychische Stabilität zu erreichen. Im Ergebnis soll eine deutliche Angleichung an sogenannte normale Lebensverhältnisse erfolgen. Das IBEWO bietet insgesamt zwölf Plätze an, von denen sich sechs im Projekthaus in der Rembertistr. 5 befinden. Die übrigen sechs Plätze sind dezentral über das Stadtgebiet verteilt bei Klient\*innen mit eigenem Wohnraum. Der Zugang zum Begleiteten Wohnen beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.

### **8.3 Ausgangslage**

Zahlreiche Biografien von Haftentlassenen beinhalten längere Haftzeiten, Suchtprobleme mit entsprechenden gesundheitlichen Folgen, fehlende oder abgebrochene Ausbildungen, Schulden, Langzeitarbeits- und Perspektivlosigkeit, soziale Abstiegs- und Verelendungsprozesse, psychische Störungen und Verhaltensauffälligkeiten. Phänomene wie Realitätsverlust, fehlende Krankheitseinsicht, Isolationsgefühle, Geringschätzung anderer und der eigenen Person bis hin zur Selbstverachtung sind ebenfalls zu beobachten. Zusätzlich kennzeichnen allgemeine Lebensängste die Lebenswege im Einzelfall.

Entsprechend der „Rahmenrichtlinien für Lebenslagen verbessernde Hilfen gemäß § 67 ff SGB XII“ geht es rechtlich ausgedrückt bei der Unterstützung unserer Klient\*innen um die Beseitigung von Notlagen, die durch besondere Lebensverhältnisse und Hilfebedarfe auf persönlicher Ebene (soziale Schwierigkeiten) gekennzeichnet sind und aus eigener Kraft nicht überwunden werden können.

Hauptintention ist die Aktivierung und Mobilisierung von Selbsthilfekräften der Klient\*innen. Bei Beendigung der Begleitung sollten die Klient\*innen nach Möglichkeit in einer eigenen Mietwohnung leben und über ein Mehr an persönlicher und sozialer Stabilität sowie im besten Fall über die Fähigkeit zu autonomer Lebensführung verfügen. Zu Beginn der Zusammenarbeit wird zunächst der so genannte Problemstatus sowie der individuelle Hilfebedarf der Klient\*innen ermittelt. Innerhalb der Begleitzeit wird dann versucht, nachhaltige Verbesserungen der sozialen und persönlichen Lebenslage in den verschiedenen Problemfeldern anzuregen. Potenzielle Problembereiche, die in der Regel im Rahmen

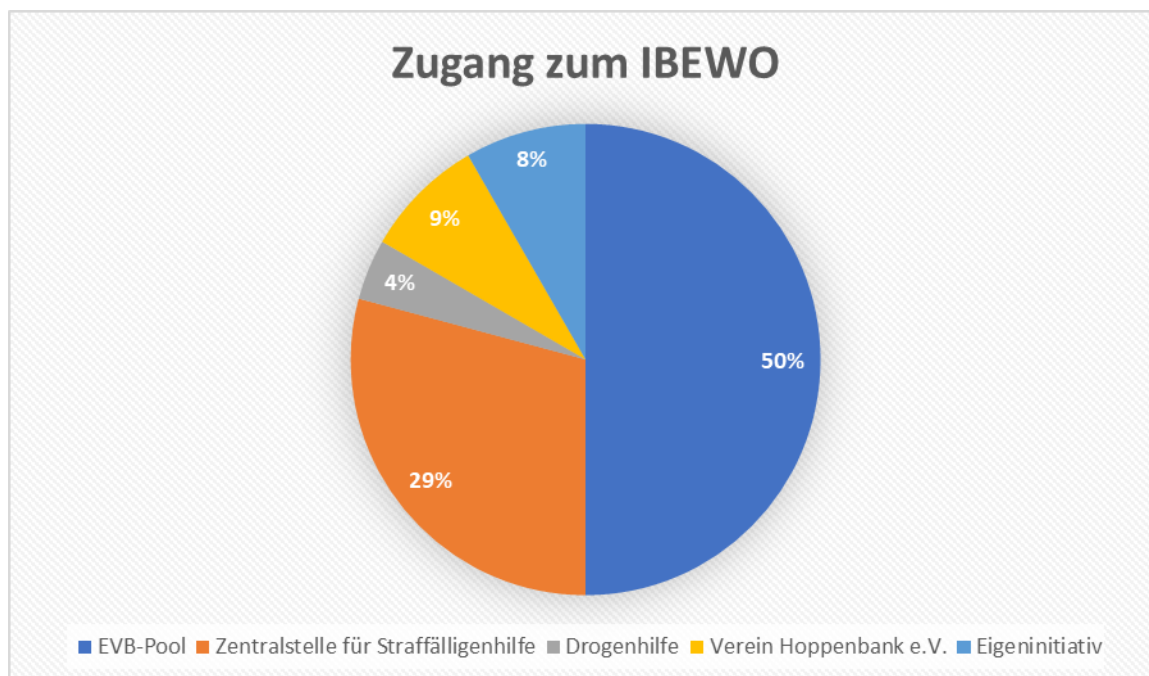
unserer ambulanten Begleitung von Bedeutung sind, heißen: Wohnungs- und Arbeitssituation, gesundheitliche Verfassung und seelische Belastungen, Suchtmittelabhängigkeit, Schulden, Straffälligkeit, soziale Kontakte und Kommunikationsfähigkeit.

Für alle potenziellen Klient\*innen werden im Zuge des Gesamtplanverfahrens durch den Kostenträger, in der Regel die Zentralen Wirtschaftlichen Hilfen des Amts für Soziale Dienste (AfSD), der Hilfebedarf und die rechtlichen Voraussetzungen geprüft. Anhand des erarbeiteten Hilfeplans werden später die angestrebten Ziele der Betreuung festgehalten und überprüft.

Eine Kostenzusage erfolgt stets für einen Zeitraum von sechs Monaten und kann nicht mehr als dreimal verlängert werden. So ergibt sich eine maximal mögliche Betreuungszeit von zwei Jahren im Intensiv Begleiteten Wohnen, unabhängig davon, ob der betreffende Klient/die betreffende Klientin im Wohnprojekt Rembertistraße oder in eigenem Wohnraum wohnt. Auf diese Weise können beispielsweise auch Klient\*innen begleitend betreut werden, die zunächst im Wohnprojekt leben und dann in eine eigene Wohnung einziehen können. So wird ein Übergang geschaffen, in dem Hilfe und Unterstützung weiterhin von der gleichen Betreuungsperson erfolgen können, auch wenn keine unmittelbare wohnräumliche Nähe mehr besteht. Am Ende jedes Betreuungsfalls erfolgt ein Abschlussbericht an den Kostenträger, in dem die Entwicklungen im Betreuungszeitraum sowie die Arbeit an den festgelegten Maßnahmenzielen reflektiert werden.

## 8.4 Zugang zum Projekt

Der Zugang zum Intensiv Begleiteten Wohnen erfolgt im Wesentlichen über den Entlassungsvorbereitungs-Pool (EVB-Pool) der JVA Bremen Oslebshausen. In den Jahren 2020/2021 gab es insgesamt 24 Neuzugänge in das Wohnprojekt. 12 davon wurden durch den EVB-Pool vermittelt. 10 Klient\*innen wurden durch weitere andere Fachdienste wie der Zentralstelle für Straffälligenhilfe (Sozialberatung, Sprechstunde Nord), die Drogenhilfe oder den Verein Hoppenbank e.V. an das Projekt verwiesen. 2 Personen haben sich eigeninitiativ beim Wohnprojekt beworben und wurden aufgenommen.



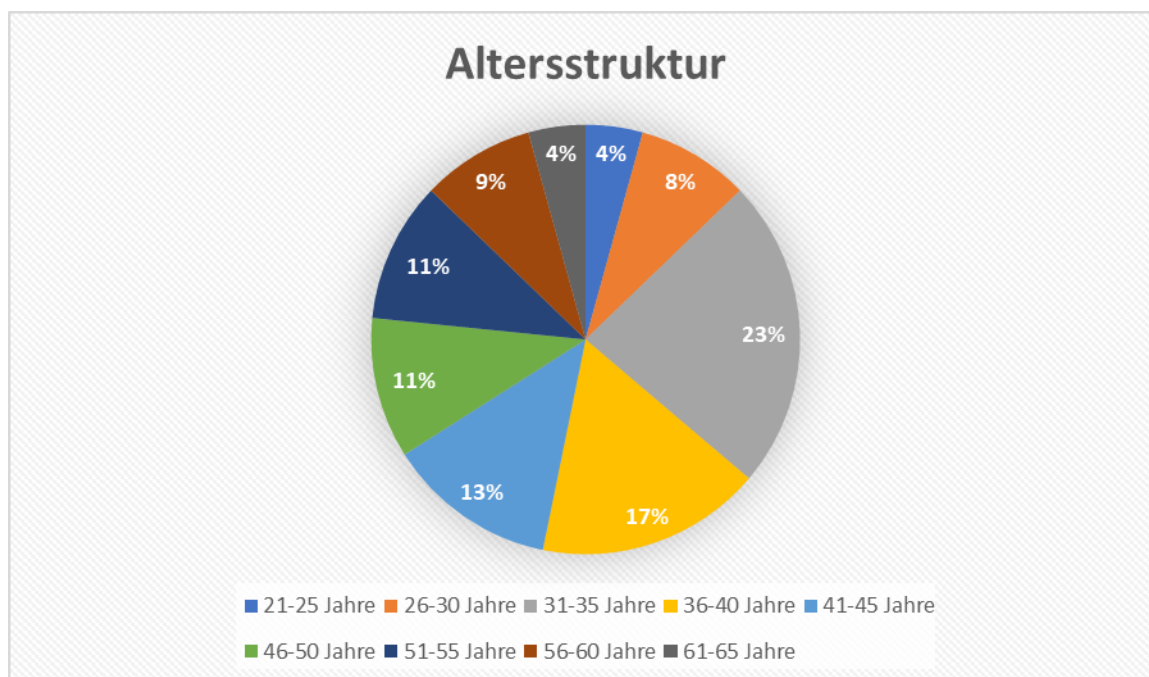
Insgesamt haben in den Jahren 2020/2021 47 Personen mit besonderem Hilfebedarf das IBEWO als vorübergehende Wohn- und Begleitungsmöglichkeit genutzt. Innerhalb dieser Zeitspanne wurden 24 Klient\*innen neu aufgenommen, 25 haben das Projekt beendet.

## 8.5 Daten zur biographischen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sozialen Lage der Klient\*innen

Von den betreuten Personen waren im Berichtszeitraum 13% Frauen und 87% Männer. Anhand des untenstehenden Kreisdiagramms wird ersichtlich, dass ein Großteil der hier betreuten Klient\*innen zwischen 31 und 45 Jahre alt ist. Die Alters- und Geschlechterverteilung verhält sich ähnlich wie in vorangegangenen Berichtszeiträumen, wobei ein leichter Anstieg in den höheren Altersgruppen (ab 56 Jahren) zu verzeichnen ist.

Die geringe Zahl von Klient\*innen unter 25 Jahre hängt damit zusammen, dass diese in der Regel in den Leistungsbereich nach dem SGB VIII fallen und damit nicht von diesem Projekt betreut werden können. Davon abgesehen werden im Projekthaus selbst Klient\*innen erst ab einem Alter von 24 Jahren aufgenommen, wenn eine einigermaßen gefestigte Persönlichkeit vorliegt, die sich in das Wohnprojekt gut integrieren lässt.

Viele der Bewohner\*innen kommen direkt aus der Haft zu uns und sind von den dortigen Erfahrungen und Erwartungen geprägt. In die damit einhergehende Atmosphäre und Lebenswelt müssen sich alle Bewohner\*innen einfinden und damit umgehen können. Darüber hinaus fordern wir von allen Projektteilnehmer\*innen auch ein gewisses Maß an Eigenständigkeit ein und leisten, wo es nötig ist, Hilfe zur Selbsthilfe. Es handelt sich um eine ambulante Betreuung, die nicht rund um die Uhr und auf Schritt und Tritt begleitet. Besonders unerfahrene und ggf. junge Klient\*innen hätten unter diesen Umständen möglicherweise einen noch höheren Betreuungs- und Unterstützungsbedarf als er in diesem Wohnprojekt geleistet werden kann.



Die drei Lebensbereiche, die im Laufe des Betreuungszeitraums immer eine mehr oder weniger große Rolle einnehmen, sind: die finanzielle Situation (Einkommen, Schulden), die Wohnsituation (vor, während und nach der Betreuung) und die Gesundheit (Suchtproblematik, psychische und physische Probleme).

Die finanzielle Situation stellte sich bezogen auf den Betreuungszeitraum 2020/2021 wie folgt dar: rund 72% der Klient\*innen bezogen ALG II, 6 % erhielten ALG I, 2% wurden durch eine Grundsicherung finanziert und 9 % erzielten Arbeitseinkommen. Weitere knapp 11 % finanzierten sich durch Ausbildungsbeihilfe oder weitere Quellen, die hier nicht klar kommuniziert wurden. Mindestens 57% der Klient\*innen haben eine Schuldenproblematik. Die Zahlen sind hier deshalb nicht sehr verlässlich, weil einige Klient\*innen über ihre Schuldenproblematik nicht Bescheid wissen oder sie teilweise auch leugnen oder verschweigen. Manch einer betrachtet Schulden zu haben auch eher als ein notwendiges

Übel, denn als zu bearbeitendes Problem. Angesichts der durchschnittlichen Betreuungszeit von knapp 6 Monaten kommt es dann oft nicht zu einer grundlegenden Klärung der tatsächlichen finanziellen Situation.

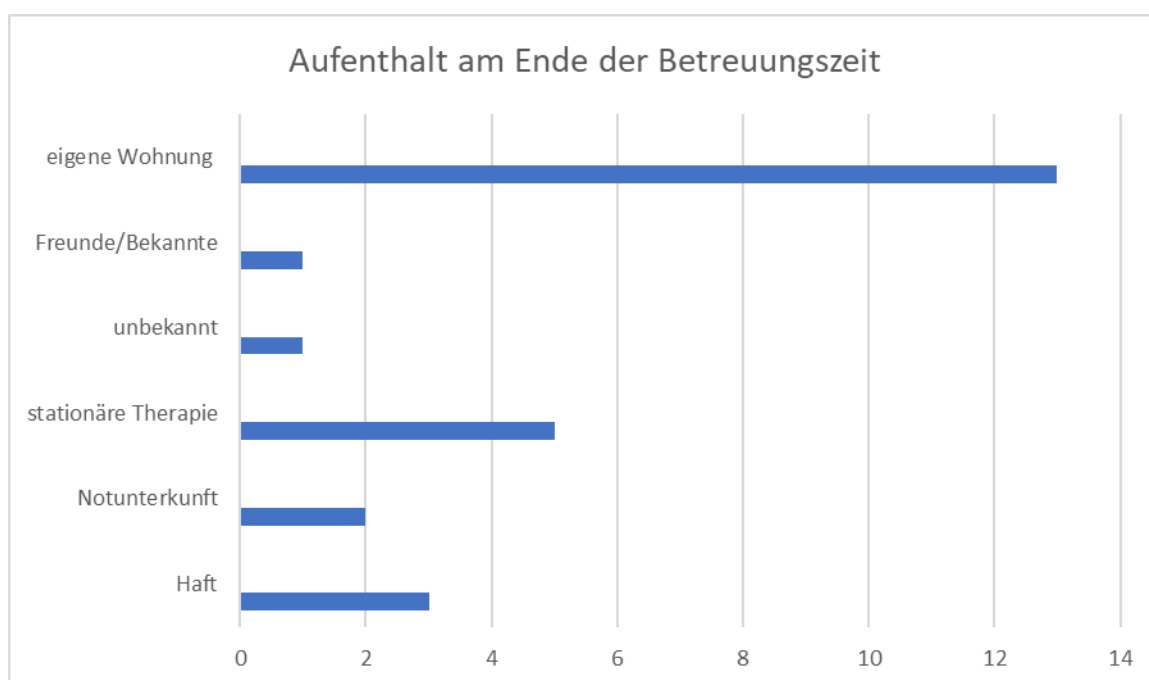
Im Bereich Wohnen lässt sich feststellen, dass rund 23% der im Zeitraum 2020/2021 aufgenommen Klient\*innen bereits eine eigene Wohnung hatten, die mithilfe des IBEWO aufrechterhalten werden konnte. Im gleichen Zeitraum lebten etwa 52% der Klient\*innen, die das Projekt beendeten, in einer eigenen Wohnung. Alle Klient\*innen, die nicht regulär aus dem IBEWO ausschieden, den Kontakt nicht abgebrochen haben und nicht inhaftiert wurden, wurden an die Zentrale Fachstelle Wohnen vermittelt, sodass eine Obdachlosigkeit unmittelbar im Anschluss an das Wohnprojekt vermieden werden konnte.

Der Bereich Gesundheit spielt in der Betreuung eine wesentliche Rolle. Gut 75% der hier betreuten Personen hatten im Berichtszeitraum eine Suchtproblematik. Der größte Teil davon im Bereich der illegalen Drogen, darauf folgen Alkohol- und Spielsucht. Auch multipler Substanzgebrauch kommt vor. Zusätzlich zur Suchtproblematik ergeben sich häufig weitere gesundheitliche Probleme, die dauerhaft behandelt werden müssen. Psychische Probleme spielen ebenfalls eine nicht unwesentliche Rolle im Betreuungsalltag. So brachten etwa 36% unserer Klient\*innen im Berichtszeitraum psychische Auffälligkeiten mit, bei etwa 6% lag eine diagnostizierte psychische Erkrankung vor. Insgesamt kann eine langsame stetige Steigerung der psychischen Auffälligkeiten über die letzten Jahre festgestellt werden. Die Zahlen sind allerdings schwer zu erheben, da viele Klient\*innen keine Diagnose vorliegen haben oder diese nicht mitteilen. Insofern wird hier ein Anstieg von psychisch auffälligem Verhalten registriert.

## 8.6 Daten zur Betreuungszeit

Im Betreuungszeitraum 2020/2021 wurden 25 unserer Fälle beendet. Davon endeten 13 regulär. Regulär meint, dass der maximal mögliche Kostenübernahmezeitraum von zwei Jahren erschöpft war oder die Kostenübernahme nicht erneuert wurde, da kein Hilfebedarf mehr formuliert wurde oder die Vermittlung in eine weiterführende Hilfe, beispielsweise eine Therapie, stattgefunden hat.

In einem Fall wurde die Betreuung auf Wunsch des/der Klient\*in beendet, 11 Fälle wurden vorzeitig vonseiten des Leistungserbringers, also unsererseits, beendet. Hintergrund war dann in der Regel eine mangelnde Mitarbeit seitens der Klient\*innen und eine fehlende Vertrauensbasis, sodass eine weitere Zusammenarbeit nicht möglich war. In 3 der 11 Fälle allerdings musste die Betreuung beendet werden, da die betreffenden Klient\*innen erneut inhaftiert wurden.



Die Hilfe nach §67 SGB XII im Berichtszeitraum 2020/2021 haben 47 Personen in Anspruch genommen. Daraus ergaben sich insgesamt 7851 Betreuungstage. Im Schnitt wurde demnach ein Klient/eine Klientin von uns 167 Tage lang betreut, was etwa 5,6 Monaten entspricht. Im Berichtszeitraum 2018/2019 waren es noch etwa 6,9 Monate – und auch da war bereits ein Rückgang in der durchschnittlichen Betreuungszeit zu verzeichnen.

Es handelt sich hier um einen Durchschnittswert. Während also manche Klient\*innen volle zwei Jahre durch das Intensiv Begleitete Einzelwohnen betreut werden, scheiden manche bereits nach wenigen Wochen wieder aus. Insgesamt ist allerdings dennoch eine höhere Fluktuation zu verzeichnen. Dazu trägt nicht unerheblich bei, dass die Klient\*innen im Schnitt weniger stabil zu sein scheinen als in früheren Berichtszeiträumen. Immer wieder mussten wir trotz guter Vertrauensbasis und insgesamt positiver Entwicklungen in der Lebenssituation plötzliche „Abstürze“ von Klient\*innen feststellen. Nicht selten endeten diese dann mit einem Kontaktabbruch uns gegenüber und schließlich mit der Beendigung der Hilfe durch den Leistungserbringer.

Aufgrund des Kontaktabbruchs lassen sich dann im Nachhinein nur Vermutungen darüber anstellen, was den „Absturz“ begünstigt oder herbeigeführt hat. In der Mehrzahl der Fälle vermuten wir einen Rückfall in die Suchtmittelabhängigkeit und ein mangelndes Vertrauen, einen solchen Rückfall durch kluges Management auch wieder in den Griff bekommen zu können. Solche „Abstürze“ sind kein neues Phänomen, sie finden aber doch häufiger statt.

Eine neuere Entwicklung der letzten Jahre ist, dass sich immer mehr unserer Klient\*innen nicht über einen längerfristigen Zeitraum in dem hier gebotenen Setting wiederzufinden scheinen. So lässt die Motivation zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit oft nach, sobald größere Problemfelder für den Moment gelöst wurden. Dass dann für eine nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation noch mehr Arbeit unerlässlich ist, die kontinuierlich und möglichst zuverlässig weitergeführt werden sollte, stellt für viele Klient\*innen mit ihren multiplen Hilfebedarfen eine hohe Hürde dar.

## **8.7 Begleitungsergebnisse und Selbstverständnis**

Im Rahmen des Auswahlprozesses für das Intensiv Begleitete Wohnen finden immer auch Vorstellungsgespräche mit den potentiellen Klient\*innen statt. Idealerweise werden diese Gespräche in den Räumlichkeiten der Rembertistraße 5 geführt, sodass sich die Bewerber\*innen auch direkt ein Bild von der Wohnumgebung machen können, in der sie ggf. unterkommen. Wenn der Vollzug einen solchen Besuch im Projekt nicht ermöglichen kann, finden diese Gespräche auch in der JVA statt. Die besonderen Schwierigkeiten durch das Corona-Virus haben darüber hinaus auch Gespräche per Skype erforderlich gemacht.

Diese gegenseitigen Vorstellungsgespräche dienen dazu, den Klient\*innen zum einen die Möglichkeit zu geben, die Hilfeangebote kennenzulernen, zum anderen aber auch dazu, die Bereitschaft der Klient\*innen an einer zielführenden Zusammenarbeit abzuklären. Hierbei ist es wichtig, den Klient\*innen klar die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten der Hilfe zu vermitteln.

Im Rahmen dieser Gespräche sowie der ersten Gespräche nach einer Aufnahme in das Projekt werden möglichst umfänglich die Lebenssituation sowie der genauere Umfang des Hilfebedarfs erfasst. Nach der Beendigung der Hilfe ist in dem notwendigen Abschlussbericht im Rahmen des Gesamtplanverfahrens an den gutachterlichen Dienst und den Kostenträger (AfSD) eine Situationsbeschreibung der verschiedenen Lebensbereiche enthalten, die das Ausmaß von persönlicher und sozialer Situation und entsprechender Stabilität differenziert benennt. So werden die Veränderungen in den Bereichen Wohnsituation, materielle Versorgung, Arbeit und berufliche Entwicklung, Schulden, Gesundheit und persönliche Kontakte möglichst umfassend dokumentiert.

Die Statistik zur Nutzungs- und Begleitungsdauer zeigt, dass rein quantitativ betrachtet eine relativ konstante Anzahl von haftentlassenen Personen mit besonderem Hilfebedarf das Projekt im Berichtszeitraum nutzen konnte, auch wenn jährlich gesehen durchaus gewisse Schwankungen zu konstatieren waren. 2020 und 2021 waren für das Intensiv Begleitete Einzelwohnen dennoch besondere Jahre.

Zum einen erschwerte die pandemiebedingte Situation die Arbeit erheblich, zum anderen kam es 2021 zu mehreren Personalwechseln, wodurch die Betreuungskontinuität gestört war und die Arbeits- und Vertrauensbeziehungen zwischen Mitarbeiter\*innen und Klient\*innen erst wieder neu aufgebaut werden mussten.

Die Umsetzung eines Hygiene- und Sicherheitskonzeptes im Projekthaus gestaltete sich zunächst schwierig, ist inzwischen aber zur Routine geworden. Tatsächlich hat es glücklicherweise im Berichtszeitraum keinen Corona-Ausbruch im IBEWO gegeben. Dennoch mussten Arbeitsabläufe neu gedacht und umstrukturiert werden, um die Betreuung und Unterstützung der Klient\*innen mit möglichst wenig Einschränkungen fortsetzen zu können. Auch die Kooperation mit anderen Stellen gestaltete sich entsprechend schwieriger, da die Erreichbarkeit diverser Ämter und Einrichtungen stark beschränkt war und viele Anliegen nicht zeitnah bearbeitet werden konnten.

Unsere Begleitungsergebnisse verdeutlichen, dass das IBEWO innerhalb des Straffälligenhilfesystems in Bremen für den Personenkreis von straffällig gewordenen und haftentlassenen oder von Strafhaft bedrohten Frauen und Männern mit besonderem Hilfebedarf ein wichtiges und bedarfsgerechtes Angebot mit dem Ziel einer gelungenen Wiedereingliederung in die Gesellschaft ist. Im Rahmen unserer Möglichkeiten nehmen wir unseren sozialen Integrationsauftrag gewissenhaft wahr und fühlen uns den berechtigten Bedürfnissen unserer Klient\*innen verpflichtet und verbunden.

Auch wenn die Arbeit mit Straffälligen oft mit vielen Hemmnissen verbunden ist, möchte der Verein Bremische Straffälligenbetreuung mit dem IBEWO Wohnprojekt Rembertistraße auch zukünftig einen sachgerechten Beitrag zu einer am realen Bedarf orientierten Straffälligenhilfe leisten.

Die sich abzeichnenden Veränderungen in unserer Zielgruppe, wie beispielsweise in der Altersstruktur, im Substanzmissbrauch und besonders im Bereich der psychischen Auffälligkeiten, erfordern allerdings auch eine Weiterentwicklung unserer Angebote, um diesem realen Bedarf gerecht werden zu können. Dies bleibt gleichermaßen eine sinnvolle Herausforderung und lohnende Aufgabenstellung, der sich die Mitarbeiter\*innen des IBEWO im Interesse ihrer Klient\*innen gerne widmen.

**Carolin Speith, Sozialarbeiterin/-pädagogin B.A.**





Haus am Bischofstor  
geschütztes Kulturdenkmal  
Projekthaus Rembertistr. 5

## 9. VBS Schuldner- und Insolvenzberatung

### 9.1 Rahmenbedingungen

Der Verein Bremische Straffälligenbetreuung bietet seit mehr als drei Jahrzehnten eine spezialisierte Schuldnerberatung und Schuldenregulierung für Straffällige, Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige an.

Für den Personenkreis der Inhaftierten der Justizvollzugsanstalt Bremen wird die Schuldnerberatung und Schuldenregulierung von der Senatorin für Justiz und Verfassung finanziell getragen. Die Senatorin für Soziales finanziert die Beratung für Anspruchsberechtigte gemäß SGB II und SGB XII durch einzelfallorientierte Leistungsentgelte. Darüber hinaus stellt die sozialsenatorische Behörde Zuwendungen in begrenzter Höhe für eine sogenannte Präventive Schuldnerberatung zur Verfügung, die Personen mit geringem Einkommen oder im Arbeitslosengeld I-Bezug erreichen soll. Infolge der COVID-19-Pandemie wurde im Jahr 2021 dieser Personenkreis um Selbständige, Künstler\*innen und Studierende erweitert.

Insgesamt stehen wöchentlich 75 Fachberatungsstunden zur Verfügung, die auf drei Mitarbeiter\*innen verteilt sind. Das Team ist interdisziplinär und besteht aus einem Juristen und zwei Dipl.- Sozialpädagoginnen/-arbeiterinnen, von denen eine zusätzlich über eine Bankausbildung verfügt. Unterstützt wird die Fachberatung von zwei engagierten Mitarbeiter\*innen in der Verwaltung mit insgesamt 29 Wochenstunden.

Darüber hinaus ist der Verein Mitglied im Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen e.V. und kann dort bei Bedarf Rechtsberatung für Einzelfälle in der Schuldnerberatung abrufen.

### 9.2 Zahlen und Fakten

Die Schuldnerberatung des Vereins nimmt seit 2007 an der bundesweiten Erhebung statistischer Daten teil. Die Erfassung unserer Klienteldaten erfolgt grundsätzlich anonym. Eine Zuordnung zu einzelnen Personen ist daher nicht möglich. Vor Freigabe der Daten an das statistische Bundesamt muss jeweils eine Einwilligungserklärung unterzeichnet werden. Diese ist freiwillig abzugeben und hat keinen Einfluss auf den weiteren Beratungsverlauf.

Die Überschuldungsstatistik liefert Daten über die ökonomischen und sozialen Verhältnisse unserer Klientel. Es werden also Lebenslagen erfasst, die Rückschlüsse auf Lebensstrukturen der beratenen Personen erlauben und damit auch Einfluss auf die Beratungsinhalte und deren Schwerpunkte nehmen können. Die Erhebung ist nicht geeignet, um Arbeitszeiten oder die Beratungsdauer einzelner Gespräche zu erfassen.

**Im Jahre 2020** wurden von unserer Beratungsstelle insgesamt 369 beratene Personen gemeldet. Da nur wenige Klient\*innen einer Übermittlung ihrer Daten nicht zugestimmt haben, kann diese Zahl vernachlässigt und von einer 100 % Fallzahl ausgegangen werden.

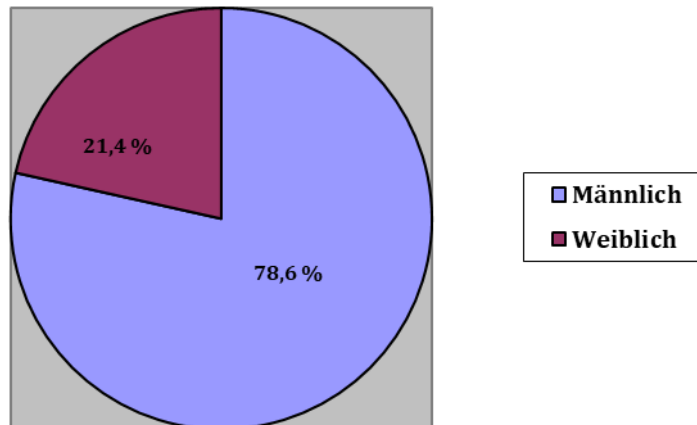
Von den insgesamt beratenen Personen waren 347 alleinlebend. Dies entspricht 94,0 % aller Ratsuchenden unserer Beratungsstelle. Die verbleibenden 6 % leben in einem 2-5 Personenhaushalt.

Mit 78,6 % bilden 290 Männer den Großteil der beratenen Personen. Hiervon sind 283 Männer allein-stehend. 21,4 % entsprechen 79 weiblichen Ratsuchenden im Jahr 2020, von denen 11 alleinerziehende Mütter sind. Paare sind mit 2,4% in unserer Beratungsstelle gering vertreten.

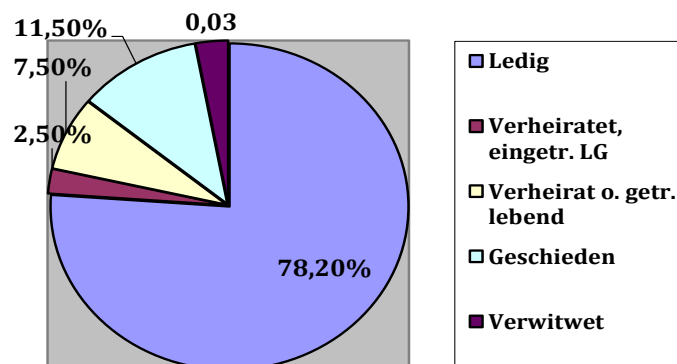


Im Folgenden sollen die Daten des Jahres 2020 detaillierter dargestellt werden:

### Anzahl der Klient\*innen im Jahr 2020



### Aufteilung der Klientel nach Familienstand



Die insgesamt 369 beratenen Personen und die sich daraus ergebenden Schuldenregulierungsverfahren im Jahr 2020 beinhalteten 135 Neuaufnahmen. Außergerichtlich konnten in diesem Jahr 27 Regulierungsverfahren beendet werden. Für weitere 57 Ratsuchende wurde das Insolvenzverfahren eingeleitet und damit die Beratung bei uns abgeschlossen.

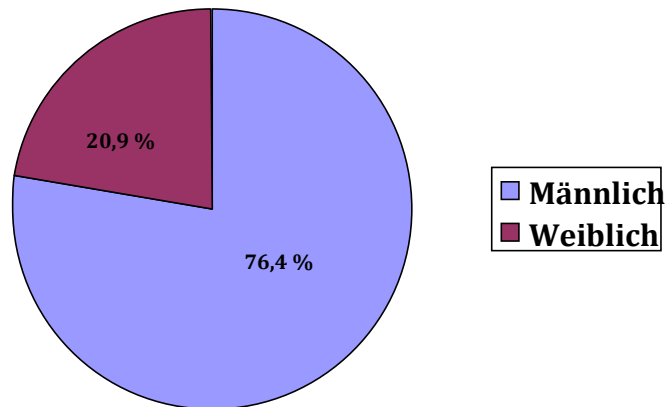
**Im Jahr 2021** wurden von unserer Beratungsstelle insgesamt 397 Ratsuchende an das Bundesamt für Statistik gemeldet. Da auch in diesem Jahr nur wenige Klient\*innen einer Übermittlung ihrer Daten nicht zugestimmt haben, kann diese Zahl wiederum vernachlässigt und von einer 100 % Fallzahl ausgegangen werden.

Im Jahr 2021 waren von den insgesamt 397 beratenen Personen 374 alleinlebend. Dies entsprach 94,2 % aller Ratsuchenden. Die verbleibenden 5,8 % lebten in einem 2-5 Personenhaushalt.

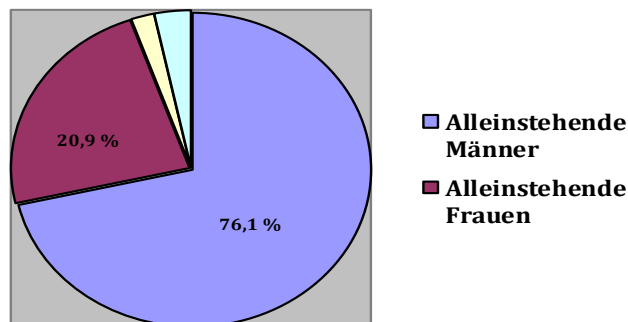
Mit 76,4 % bildeten 303 Männer den Großteil der beratenen Personen. Hiervon waren 302 Männer alleinstehend. 20,9 % entsprachen 8321 weiblichen Ratsuchenden im Jahr 2021, von denen elf alleinerziehende Mütter waren. Paare waren mit 2,7 % in unserer Beratungsstelle wiederum gering vertreten.

Da Straffälligkeit eher eine männliche Domäne ist, erklärt sich hiermit die hohe Zahl der in der Schuldnerberatung vertretenen Männer.

### Anzahl der Klient\*innen im Jahre 2021



### Aufteilung der Klientel nach Familienstand



Im Bundesdurchschnitt wurden 30,2 % Männer und 29,9 % Frauen von Schuldnerberatungsstellen statistisch gemeldet. Mit 39,2 % nehmen Paare den verbleibenden Anteil ein.

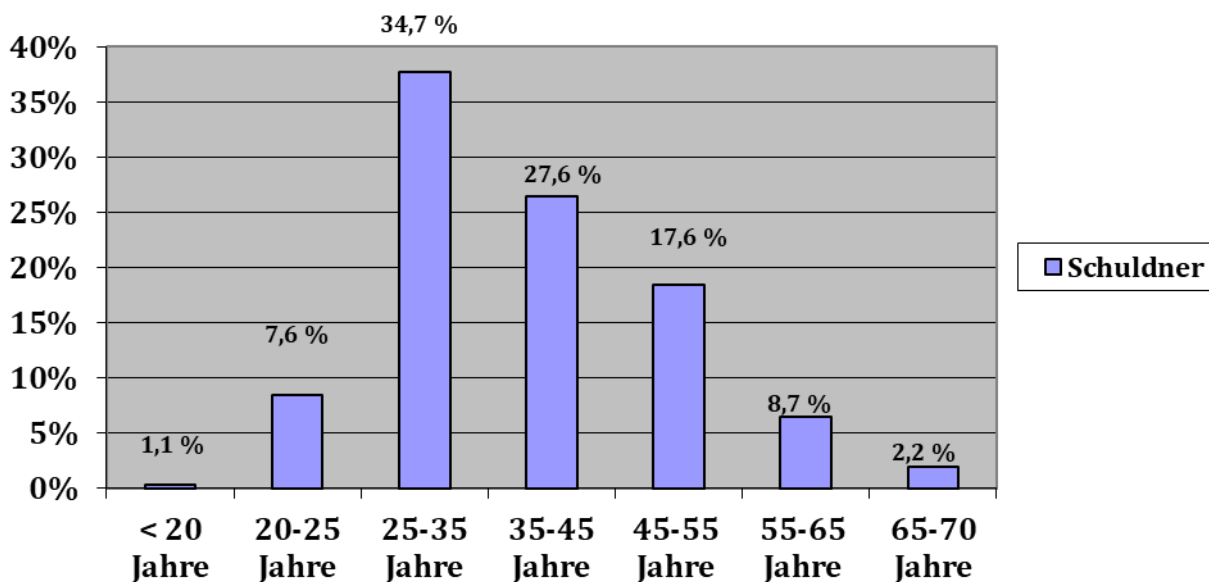
Im Vergleich zu den Zahlen des Vereins kann daraus - neben der Tatsache, dass Straftaten überwiegend von Männern verübt werden - auch ein deutlicher Zusammenhang zwischen Straffälligkeit und Schulden beziehungsweise Überschuldung hergestellt werden. Schuldnerberatung nimmt damit einen wichtigen Stellenwert sowohl im Resozialisierungsprozess als auch bei der Prävention von Straftaten ein.

Im Jahre 2021 hatten von den insgesamt 397 beratenen Personen 99 Klienten und Klientinnen erstmals unsere Beratungsstelle aufgesucht. Insgesamt konnten 7 Regulierungsverfahren außergerichtlich abgeschlossen werden und für 43 Ratsuchende wurde ein Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens (davon eine Regelinsolvenz) beim hiesigen Insolvenzgericht gestellt.

### 9.2.1 Sonstige Sozialdaten

Bezüglich weiterer Sozialdaten beziehen wir uns nachfolgend ausschließlich auf Zahlen aus dem Jahr 2020. Hier nahmen 128 Schuldner\*innen im Alter zwischen 25-35 Jahren mit 34,7 % die größte Zielgruppe unserer Schuldnerberatung ein. Gefolgt von 102 Personen und entsprechend 27,6 % im Alter zwischen 35-45 Jahren sowie 65 Personen zwischen 45-55 Jahren. Im Alter zwischen 55-65 Jahren haben 32 Personen und damit 8,7 % der Klientel unsere Beratungsstelle in Anspruch genommen.

Wir hatten im Jahr 2020 lediglich 4 Schuldner\*innen unter 20 Jahren. Mit 2,2 % war die Altersgruppe von 65-70 Jahren ebenfalls gering vertreten. Diese Zahlen decken sich mit dem Bundesdurchschnitt.



75,6 % unserer Ratsuchenden hatten die deutsche Staatsangehörigkeit. Personen mit Migrationshintergrund machten entsprechend 24,4 % unserer Klientel aus.

56,9 % der beratenen Personen waren ohne feste Arbeit und bezogen i.d.R. Arbeitslosengeld II. Bundesweit waren 43,4 % der beratenen Personen von Arbeitslosigkeit betroffen. Dieses war ein signifikanter Unterschied zu der Klientel unserer Beratungsstelle.

In der Bundesstatistik wurde trotzdem von uns als Hauptauslöser von Überschuldung nicht Arbeitslosigkeit, sondern Erkrankung und Sucht erfasst. Ein Großteil unserer Klientel hatte eine Suchtproblematik, die i.d.R. mit Arbeitslosigkeit einherging.

68 % unserer Ratsuchenden war ohne Berufsausbildung. Damit war bereits vorgegeben, dass sich diese Personen bei Arbeitsaufnahme stets im Niedriglohnsektor bewegen und in prekären Arbeitsverhältnissen stehen werden. Bundesweit waren 45 % der statistisch erfassten Überschuldeten ohne berufliche Qualifikation. Dieses war ebenfalls ein deutlicher Unterschied zu unserer Klientel.

28,7 % unserer Klient\*innen hatten zwischen 10 und 19 Gläubiger. Die Überschuldung lag bei 58,0 % der Ratsuchenden **unter** 10.000 €. Bundesweit hatten 25,9 % der Ratsuchenden zwischen 10 und 19

Gläubiger, wobei die Überschuldung der Betroffenen mit 61,3 % **über** 10.000 € lag. Grund hierfür war vermutlich das durchschnittlich niedrigere Einkommen unserer Klientel, das weniger Finanzspielraum ermöglichte und die Schuldenhöhe deckelte.

69,6 % der von uns beratenen Personen bezogen ein Einkommen unter 900,00 € und lagen damit dauerhaft unterhalb der Armutsgrenze als Resultat einer geringen schulischen Bildung, die sich in mangelnder beruflicher Qualifikation fortsetzte. Im Bundesdurchschnitt bezogen 40,6 % der Ratsuchenden ein Einkommen unter 900,00 €. Hier war der Unterschied ebenfalls signifikant.

### **9.3 Präventive Schuldnerberatung**

Mit Urteil des Bundessozialgerichts vom 13.07.2010 wurde ein Anspruch Erwerbstätiger auf vorbeugende Schuldnerberatung vor Eintritt von Hilfebedürftigkeit verneint. Die bis zu diesem Zeitpunkt im Rahmen der präventiven Maßnahmen durch das SGB II übernommenen Kosten der Schuldnerberatung für Erwerbstätige mit geringem Einkommen wurden infolgedessen ersatzlos gestrichen.

Diesem Personenkreis stand bis zum 30.06.2012 in Bremen lediglich die Schuldner- und Insolvenzberatung der Arbeitnehmerkammer kostenlos zur Verfügung. Hier waren lange Wartezeiten entstanden, die u.a. die Bremische Bürgerschaft bewogen hatte, ein Zuwendungsprojekt zu schaffen, das Erwerbstätigen mit geringem Einkommen sowie Arbeitslosengeld I-Beziehern erneut die Möglichkeit eröffnete, die Schuldnerberatung der geeigneten und anerkannten Beratungsstellen kostenlos, beziehungsweise bei Überschreitung festgelegter Einkommensgrenzen gegen Zahlung eines einmaligen Eigenanteils, in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus wurde von den Bremer Schuldnerberatungsstellen in Absprache mit der sozialsensorischen Behörde und nach Zustimmung der Deputation im Jahr 2017 die Erhebung eines Eigenanteils in Höhe von 50,00 € für jeden Ratsuchenden beschlossen. Die Einziehung dieses Betrages steht den Beratungsstellen jedoch frei und wird von uns individuell entschieden.

Die Schuldnerberatung des Vereins hat über dieses Programm insgesamt 86 überschuldete Personen in dem Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 beraten. Bei der Fallaufnahme wurden die Inhaftierten im Offenen Vollzug besonders berücksichtigt.

Hier, wie auch bei den gemäß § 16a SGB II finanzierten Beratungen, war der Anteil männlicher Schuldner signifikant. Es wurden in den Jahren 2020/2021 insgesamt 69 Männer und 17 Frauen beraten.

Der überwiegende Teil der Ratsuchenden hat ein Erwerbseinkommen bezogen. 21 Ratsuchende standen 2020/21 im Arbeitslosengeld I-Bezug. Insgesamt war nur von 6 Beratenen ein Eigenanteil in Höhe von 130,00 € zu leisten. Der Großteil unserer Klientel war im Niedriglohnsektor beschäftigt und hatte aufgrund des geringen Einkommens einen Eigenanteil von 50,00 € zu erbringen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sich die Einziehung des Eigenanteils zwischenzeitlich als schwierig bis unmöglich gestaltet. Eine Weiterführung der Beratung machen wir davon jedoch nicht abhängig.

Die durchschnittliche Gläubigerzahl belief sich auf 10 Gläubiger und entspricht dem Durchschnitt der nach SGB II- finanzierten Beratungsfälle.

23 Schuldenregulierungen wurden über die Einleitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens beendet. 6 Verfahren konnten außergerichtlich durch den beim Verein angesiedelten Schuldenregulierungsfonds bereinigt werden.

## 9.4 Schuldenregulierungsfonds

Der Resozialisierungsfonds ermöglicht straffällig gewordenen Menschen eine Entschuldung ohne Stigma sowie einen wirtschaftlichen und damit häufig einhergehenden persönlichen Neuanfang. Die Wiedereingliederung in die Gesellschaft wird effektiv unterstützt und beugt einer Rückfallkriminalität infolge finanzieller Not vor.

In den Jahren 2020/21 konnten 12 Schuldenregulierungsverfahren über den Fonds abgewickelt und somit 10 Männern und 2 Frauen ein wirtschaftlicher und sozialer Neubeginn ermöglicht werden. Die deutlich rückläufige Anzahl der Verfahren ist eine Folge der COVID-19 Pandemie, die in der Regulierung besonders im Jahr 2021 zu spüren war.

Insgesamt wurden 23.715,14 € an die Gläubiger gezahlt und damit Verbindlichkeiten in Höhe von 92.408,06 € reguliert. Die betreffenden Schuldner\*innen verfügten über kein pfändbares Einkommen, d.h. die Gläubiger\*innen hätten keine Möglichkeit gehabt, ihre Forderungen in Form von Vollstreckungsmaßnahmen zu realisieren. Im Gegenzug verzichteten die Gläubiger\*innen häufig auf einen nicht unerheblichen Teil ihrer Forderungen, so dass für die beiden Jahre eine durchschnittliche Vergleichsquote von 25,66 % erzielt werden konnte.

Vor Darlehensaufnahme bei der Marianne von Weizsäcker Stiftung haben unsere Klient\*innen in den Jahren 2020/21 insgesamt 8.717,62 € auf den bei uns geführten Unterkonten angespart. Diese Praxis dient dazu, einerseits die Motivation und Zuverlässigkeit der Betroffenen einschätzen zu können und andererseits den Klient\*innen einen Überblick über die oftmals langjährig anfallende Zahlungsverpflichtung bei Rückführung des Darlehens zu vermitteln.

Im Jahr 2020 gab es eine Ausfallbürgschaft in Höhe von insgesamt 1.502,73 €. 2021 musste für drei Darlehen die Ausfallbürgschaft in Höhe von insgesamt 1.430,66 € aus Fondsmitteln übernommen werden.

Die Gründe für die Einstellung der Darlehensraten sind vielfältig. Häufig werden ehemals Suchtkranke im Rahmen des Fonds entschuldet. Ein Rückfall führt in den meisten Fällen zur Einstellung der Ratenzahlung und damit zum Ausfall. In der Regel nehmen jedoch diese Klient\*innen die Ratenzahlung wieder auf, und zwar direkt an unseren Verein, wenn der Rückfall aufgearbeitet wurde.

Ein weiterer Grund für den Ratenausfall ist eine stetige Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Klient\*innen. Viele sind von Aufrechnungen durch das Jobcenter aufgrund gewährter Darlehen für Stromrückstände, Mietdeponate u.ä. betroffen, so dass die Kürzung der Regelleistung um 10 % bis manchmal 30 % keinen Spielraum mehr für die Tilgung des Darlehens lässt und deshalb die Ratenzahlungen an die Marianne von Weizsäcker Stiftung eingestellt werden.

Erfahrungsgemäß meldet sich ein Großteil dieser Klientel im Laufe der Zeit bei uns und nimmt die Abzahlung direkt an den in die Ausfallbürgschaft genommenen Verein wieder auf, so dass wir in den Jahren 2020/21 Rückzahlungen in Höhe von insgesamt 2.952,48 € verzeichnen konnten.

Es bleibt festzuhalten, dass die Zahlungsmoral unserer Klientel trotz der Ausfälle noch immer höher ist als beim Durchschnitt aller Kreditnehmenden.

**Stefan Bruns, Volljurist**  
**Anja Stache, Bankkauffrau und Dipl. Sozialarbeiterin/-pädagogin**

## 9.5 Schuldnerberatung für Inhaftierte in der JVA Bremen

### 9.5.1 Rahmenbedingungen

Das Bremische Strafvollzugsgesetz (BremStVollzG) vom 25. November 2014 sieht in § 5 'Soziale Hilfe' folgendes vor: „Die Gefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere eine Schuldenregulierung herbeizuführen.“ Das Beratungsangebot für Inhaftierte konnte ab 2016 entsprechend auf außergerichtliche Schuldenregulierungs- und Insolvenzverfahren ausgeweitet werden.

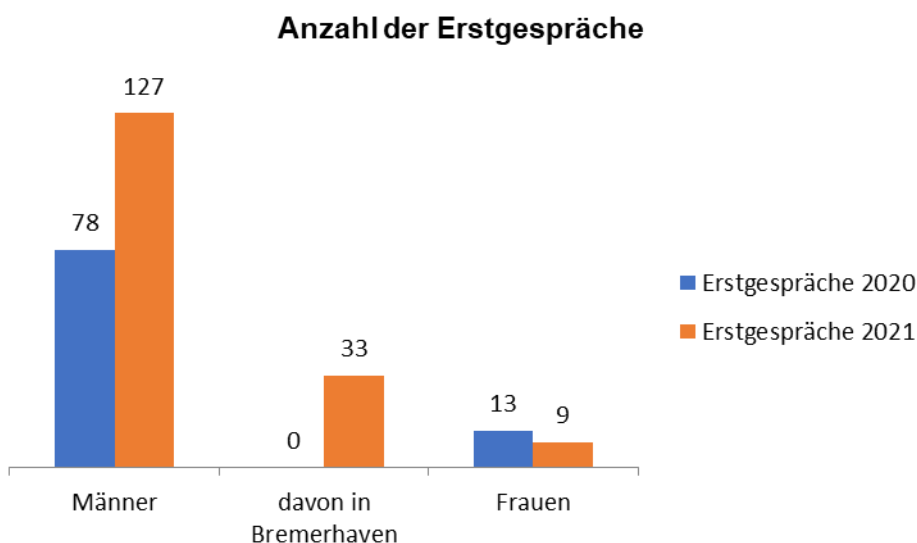
Der Senator für Justiz und Verfassung unterstützte den Verein dafür mit Zuwendungen für die Fachberatung mit fünfzehn Wochenstunden sowie fünf Stunden Verwaltung. Aus einer Bußgeldrücklage wurden weitere fünf Fachberatungsstunden vom Verein getragen, so dass insgesamt zwanzig Wochenstunden für die Schuldnerberatung Inhaftierter zur Verfügung standen.

Zum 01.01.2016 trat eine Anstaltsverfügung in Kraft, die Zweck und Ablauf der externen Schuldnerberatung sowie die Abgrenzung zu den Aufgaben des Sozialdienstes der JVA regelt. Auf der Grundlage dieser Anstaltsverfügung wurde den Inhaftierten des geschlossenen Männervollzuges einmal wöchentlich eine Sprechstunde in der JVA angeboten. Für die Inhaftierten des Frauenvollzuges richtete sich das Beratungsangebot nach dem jeweiligen Bedarf.

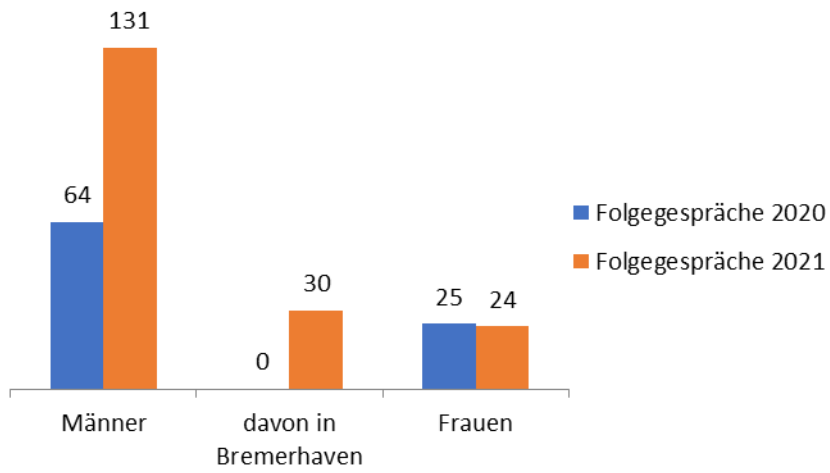
Nach sehr konstruktiv verlaufenden Planungsgesprächen mit den zuständigen Mitarbeiter\*innen der JVA Bremerhaven, konnte im September 2018 eine 1x monatlich stattfindende Sprechstunde für die Inhaftierten in Bremerhaven starten. Im Jahr 2020 wurde diese Beratung dann von einem Bremerhavener Träger übernommen. Da dieser jedoch keine Insolvenzvorbereitungen machen konnte, wurden wir gebeten, die Beratung wieder zu übernehmen. Was wir dann ab Februar 2021 auch taten. Hierfür werden 3 Wochenstunden zusätzlich vom Senator für Justiz finanziert.

## 9.6 Zahlen und Fakten

Anhand der Diagramme kann man erkennen, dass das Beratungsangebot sehr gut angenommen wird und auch von der Teilanstalt in Bremerhaven seit 2021 intensiv genutzt wird.

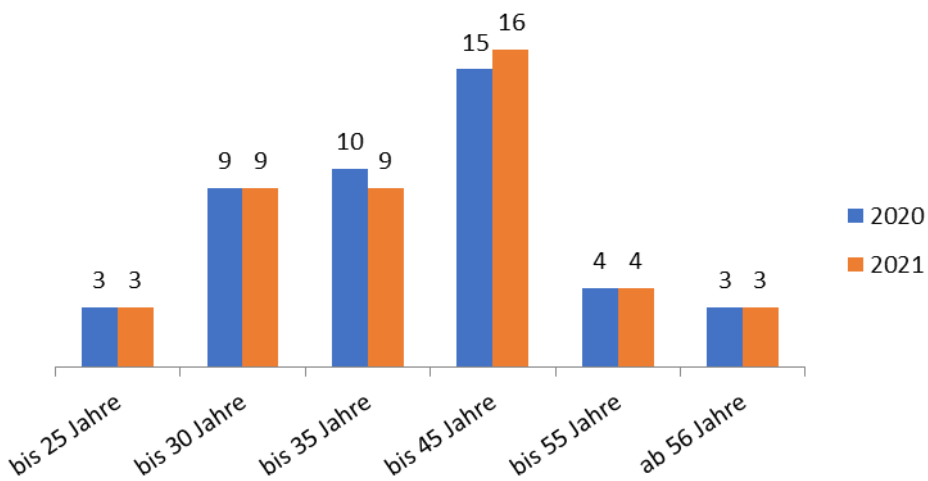


### Anzahl der Folgegespräche

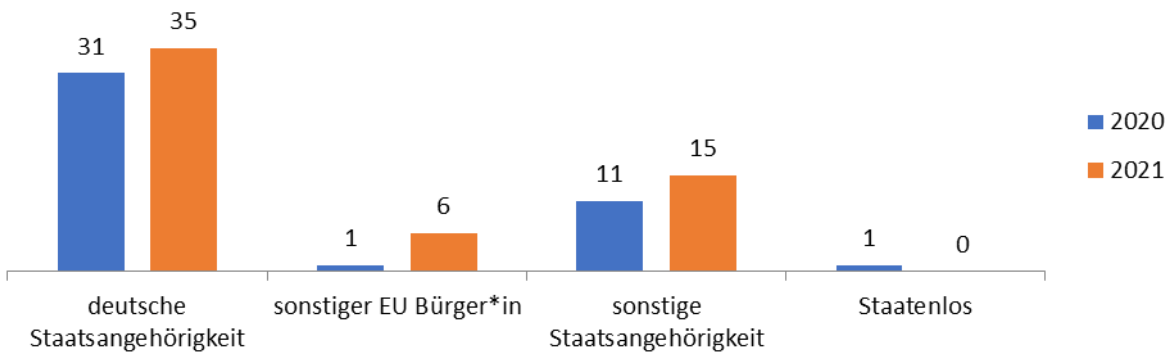


Schaut man sich die Altersstruktur und Nationalität an, so ergibt sich folgendes Bild:

### Altersstruktur

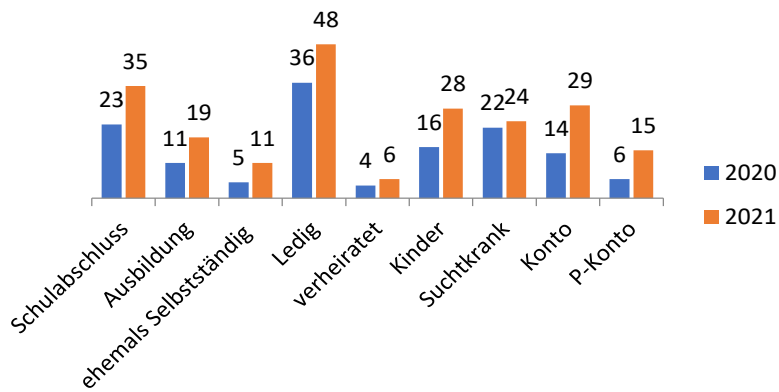


## Staatsangehörigkeit

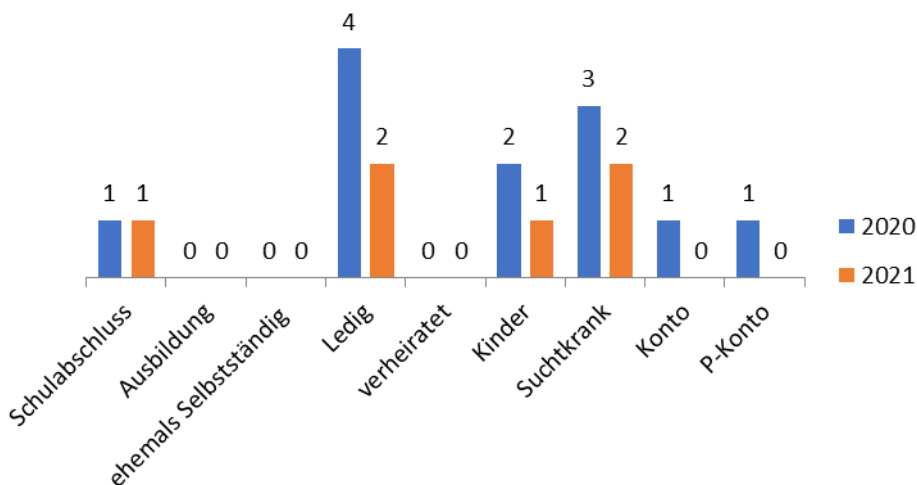


Beim Vergleich der Daten über die ökonomischen und sozialen Verhältnisse von Männer und Frauen, fällt stark auf, dass die meisten Frauen ohne Ausbildung waren und keine von ihnen schon mal einen eigenen Betrieb geführt hat.

## Allgemeine und Wirtschaftliche Situation der Männer



## Allgemeine und Wirtschaftliche Situation der Frauen



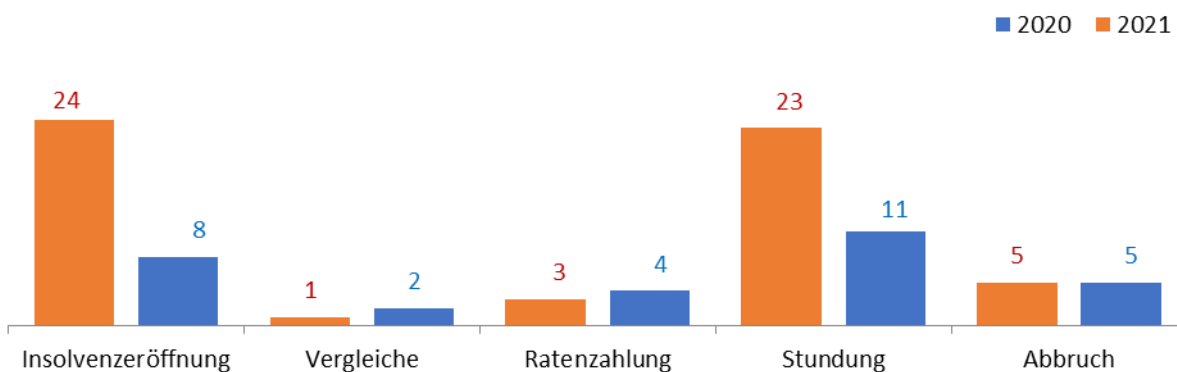


## 9.6.1 Ergebnisse

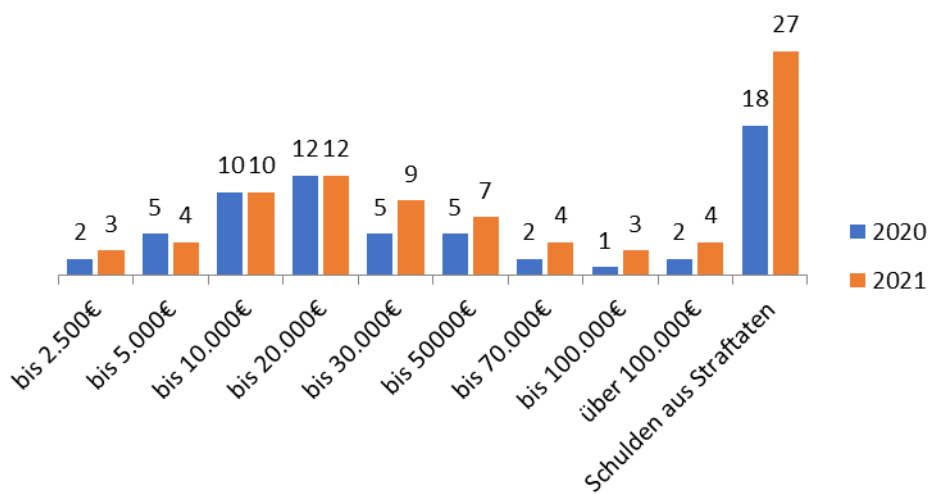
Es gab im Jahr 2020 insgesamt 44 neue Regulierungsaufträge. 30 Fälle konnten beendet werden; 8 davon durch eine Insolvenzeröffnung. In 11 Fällen war es möglich, eine Stundungsvereinbarung mit den Gläubigern zu treffen. Es konnten 4 Ratenvereinbarungen ausgehandelt werden und in 2 Fällen war es möglich, die Schulden durch Vergleichszahlungen zu tilgen. Durch Entlassungen und Verlegungen war es in 5 Fällen nicht möglich, die Regulierung fortzuführen.

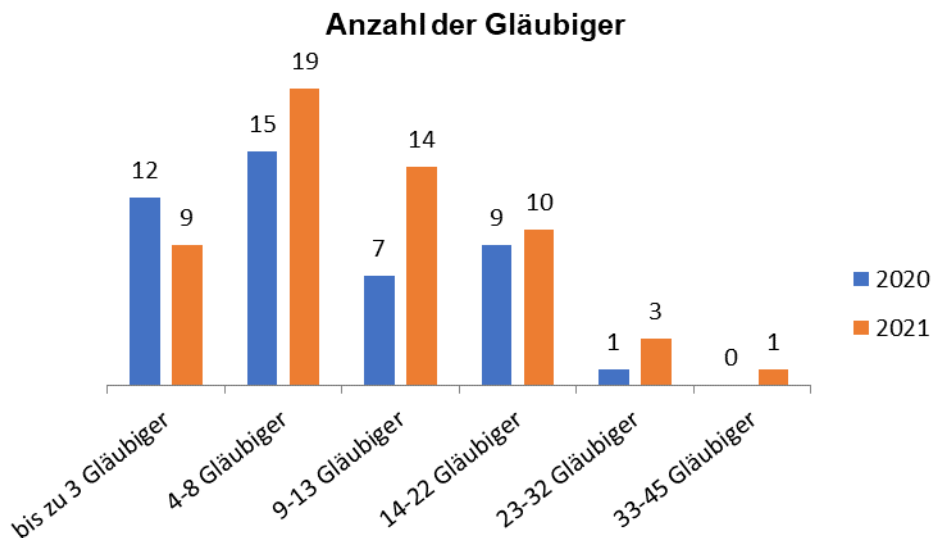
Im Jahr 2021 wurden für 54 inhaftierte Menschen Regulierungsverfahren durchgeführt. 9 davon in Bremerhaven. Von den insgesamt bearbeiteten Regulierungsverfahren konnten 56 Fälle beendet werden. 24 Inhaftierte konnten ein Insolvenzverfahren starten. Bei 23 Insassen war es möglich, eine Stundungsvereinbarung mit den Gläubigern zu treffen. Es konnten 3 Ratenzahlungen vereinbart werden und in einem Regulierungsverfahren konnten die Schulden durch eine Vergleichszahlung beglichen werden. Durch Entlassungen und Verlegungen war es in 5 Fällen nicht möglich, die Regulierung fortzuführen.

### Beratungsergebnisse



### Schuldenshöhe





Im Laufe der Jahre entwickelte sich die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der JVA immer besser, so dass die Zuführungen und die Gespräche in der JVA problemlos verlaufen. Fehlende Unterlagen werden mit der Unterstützung des Sozialdienstes besorgt und die Inhaftierten fühlen sich von beiden Seiten gut beraten und unterstützt.

Während der Hochzeit der Corona-Pandemie ermöglichten die Mitarbeiter\*innen des Sozialdienstes Telefonate mit den Insassen und Insassinnen, so dass eine Beratung so gut wie möglich aufrecht erhalten werden konnte.

Die steigende Anzahl der Schulden aus Straftaten (Einzahlung von Wert aus Taterträgen; Vermögensabschöpfung) erschwert die Regulierung teilweise enorm, da die jeweiligen Staatsanwaltschaften während der Haftzeit unserer Klient\*innen wenig offen für Gespräche und Regulierungspläne sind und somit die erfolgreiche Gesamtregulierung der Schulden verhindern.

**Sabine Reimer**  
**Dipl-Sozialpädagogin**

## **10. Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen**

### **10.1 Aufgabe und Ziel des Projektes**

Das Projekt "Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen" unterstützt Geldstrafenschuldner bei der Ratenzahlung und trägt infolgedessen zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen (EFS) bei. Es handelt sich hierbei um ein alternatives Angebot zur Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit. Mit der Vermeidung von EFS wird nicht nur verhindert, dass Geldstrafenschuldner den Freiheitsentzug erleiden und somit aus bestehenden wirtschaftlichen und sozialen Bezügen herausfallen, sondern es werden auch Haftkosten von täglich € 153,23 (2020) eingespart. Zusätzlich fließen über die durch Zahlung getilgten Geldstrafen Einnahmen in die Staatskassen.

### **10.2 Rahmenbedingungen**

Mit diesem Projekt hat der Verein an die erfolgreichen Erfahrungen in Niedersachsen angeknüpft und im Frühjahr 2012 die Arbeit aufgenommen. Auf der Grundlage des Vereinskongzeptes wurde mit der Senatorischen Behörde für Justiz und Verfassung und der Vollstreckungsabteilung der Staatsanwaltschaft Bremen die Umsetzung des Projektes mit einer Laufzeit von zunächst zwei Jahren vereinbart. Die positiven Ergebnisse der Jahre 2012 und 2013 führten schließlich zur Verstetigung des Angebotes ab 2014.

Die Finanzierung der Projektarbeit erfolgte anfänglich über ein zweckgebundenes Bußgeld und seit 2014 über Zuwendungen der senatorischen Behörde für Justiz und Verfassung.

### **10.3 Verfahren**

Seit dem 1. Juni 2012 verschicken die Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft Bremen zusammen mit der Ladung zum Strafantritt den Informationsflyer zur "Geldverwaltung statt Ersatzfreiheitsstrafe" an in Frage kommende Geldstrafenschuldner\*innen.

Der Verurteilte/die Verurteilte entscheidet sich zunächst für eines der beiden Angebote (gemeinnützige Arbeit oder Ratenzahlung), die ihm/ihr zur Vermeidung der EFS letztmalig in Aussicht gestellt werden. In beiden Fällen bleibt es bei der Anordnung gemäß § 459e Abs. 1: Die Vollstreckung der EFS wird zugunsten einer Tilgung lediglich zurückgestellt. Im Falle eines Scheiterns wird die EFS verbüßt. Nach letztmaliger Zustellung einer Ladung zum Strafantritt und weiterhin unterlassener Zahlung ist die Haft anzutreten. Sollten sich die Verurteilten nicht eigenständig stellen, erlässt die Staatsanwaltschaft Haftbefehl.

Entscheidet sich der/die Geldstrafenschuldner\*in für ein Ratenzahlungsverfahren über den Verein Bremische Straffälligenbetreuung (VBS), wird mit der verurteilten Person ein Ratenzahlungsplan erarbeitet. Ziel ist es, die Ratenhöhe an das Einkommen der Verurteilten anzupassen, damit die Zahlungen nicht scheitern. Die Ratenzahlungen werden über das Treuhandkonto des VBS abgewickelt. Klient\*innen mit eigenem Einkommen richten einen Dauerauftrag auf das genannte Vereinskonto ein. Personen, die sich im Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII befinden, schließen eine Abtretungsvereinbarung mit dem jeweiligen Leistungsträger über die monatliche Ratenhöhe ab. Die monatlichen Raten werden dann vom Leistungsträger direkt an den Verein überwiesen.

Ein wichtiger Unterstützungsfaktor bei der Projektarbeit des VBS ist die Kontrolle über alle Zahlungen, die an die Staatsanwaltschaften gehen. Sollten Zahlungen aus unterschiedlichen Gründen ausbleiben - häufig handelt es sich hier um fehlende Weiterbewilligungen der Leistungen durch fehlende oder verspätete Antragstellungen der Klient\*innen -, nehmen die Mitarbeiter\*innen des Vereins sofort Kontakt zum/zur Zahlungspflichtigen auf. Nach Klärung der Umstände kann dann entweder zeitnah die Zahlung der ausstehenden Rate nachgeholt werden, oder es liegen gravierendere Umstände vor, die eine

erneute Kontaktaufnahme zur Staatsanwaltschaft erfordern, eventuell verbunden mit einem Antrag auf zeitlich begrenzte Stundung der weiteren Zahlungen.

Die anfängliche Regelung, dass Klient\*innen auf Wunsch auch eigenständig Raten an die Staatsanwaltschaft überweisen, hatte sich als nicht praktikabel erwiesen. Der Verein hatte in diesen Fällen keine Kontrolle über geleistete Zahlungen und konnte folglich auch nicht intervenieren, wenn es zu Unregelmäßigkeiten kam. So scheiterten Verfahren, wenn die Geldstrafenschuldner\*innen ihre Raten nicht regelmäßig überwiesen oder Zahlungen ausblieben. Mit den Rechtspfleger\*innen wurde infolgedessen die Vereinbarung getroffen, dass die Ratenzahlungen ausschließlich über den Verein geleistet werden.

Zusätzlich erreicht der Verein mit diesem Projekt auch Menschen, die weder über eine Wohn-/Postadresse noch über ein eigenes Konto verfügen und auf Grund ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten nicht (mehr) in der Lage sind, regelmäßige Zahlungen an die Staatsanwaltschaft zu leisten. In diesen Fällen wird die Sozialberatungsstelle des Vereins zur postalischen Anlaufstelle für die Klient\*innen und ihre Obdachlosigkeit führt nicht zwangsläufig in die Ersatzfreiheitsstrafe.

Selbstverständlich führt der Verein über jede einzelne Geldstrafe der anhängigen Verfahren genauestens Buch und kann zu jeder Zeit den Tilgungsstand ausweisen. Ist eine Geldstrafe schließlich getilgt, erlischt die Abtretungsvereinbarung mit dem jeweiligen Leistungsträger. Sollte es zu einer Überzahlung kommen, wird den Klient\*innen der Überschuss ohne großen bürokratischen Aufwand ausgezahlt.

Hat ein Klient/eine Klientin mehrere Geldstrafen abzuführen, so ist mit den Rechtspfleger\*innen der Staatsanwaltschaft Bremen vereinbart worden, dass diese nacheinander getilgt werden sollen. In der Praxis wird das nach wie vor nicht von allen Rechtspfleger\*innen umgesetzt. In vielen Fällen muss der/die Klient\*in in den weiteren Verfahren zumindest eine Minimalrate (derzeit zumeist 10,00 Euro) zahlen. Möglich ist bei mehreren Geldstrafen auch eine Kombination aus Ratenzahlung bei der einen und gemeinnütziger Arbeit bei einer weiteren Geldstrafe. Wenn Klient\*innen in der Lage sind, gemeinnützige Arbeit zu leisten, wird dieser Weg immer in Betracht gezogen. In diesen Fällen vermittelt der Verein an die Brücke Bremen (Hoppenbank e.V.).

#### **10.4 Personelle Ausstattung und Beratungsrahmen**

Die Projektarbeit wurde im Berichtszeitraum wöchentlich mit 5 Fachberatungsstunden von einem Mitarbeiter in der Schuldnerberatung und 15 Fachberatungsstunden einer Mitarbeiterin in der Sozialberatung sowie 4 Verwaltungsstunden geleistet. Die Beratungszeit wurde auf zwei Vormittage und einen Nachmittag in der Woche konzentriert, in Einzelfällen wurden jedoch auch Termine zu anderen Zeiten vergeben. Partiiell suchten Klient\*innen die offene Beratung der Sozialberatungsstelle auf.

Die personelle Anbindung des Projektes an die Schuldnerberatung und die Sozialberatung hat sich als sehr praktikabel erwiesen. Über die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen hinaus war es den Mitarbeiter\*innen so möglich, den Bedarf der Klientel festzustellen und individuell umfassende Beratung und Unterstützung anzubieten.

#### **10.5 Statistische Auswertung der Praxis 2020 - 2021**

**2020** wurden insgesamt 242 Geldstrafenverfahren aufgenommen, davon waren 185 männlichen Klienten und 57 weiblichen Klientinnen zuzuordnen. In 115 Fällen lag bereits eine Ladung zum Strafantritt der Staatsanwaltschaft Bremen vor und in einem Fall eine Ladung durch eine auswärtige Staatsanwaltschaft. Weitere 126 Verfahren nahmen wir mit aktuellem Strafbefehl auf, bevor die Ladung zum Strafantritt erging. Diese Zahl hat sich zum Vorjahr deutlich erhöht (94 in 2019). Dieser Umstand ist den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zuzuschreiben. Zeitweise waren die Vollstreckungen der Ersatzfreiheitsstrafen ausgesetzt – Ladungen wurden nicht erteilt. Klient\*innen, die das Projekt bereits aus anderen Verfahren kannten, nahmen Kontakt zu uns auf, da sie ihre Geldstrafen trotzdem tilgen wollten.

25 Klient\*innen des Projektes nahmen zusätzlich das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Sozialberatungsstelle des Vereins für die Bewältigung ihrer weiteren sozialen und wirtschaftlichen Problemlagen wahr. 7 Geldstrafenschuldner\*innen nahmen die Schuldnerberatung des Vereins in Anspruch. Eine Klientin wurde zur Ableistung Gemeinnütziger Arbeit an die Brücke Bremen vermittelt.

Die Zahl der laufenden Fälle lag 2020 durchschnittlich bei 373, für die der Verein die monatlichen Raten verlässlich an die bremische sowie auswärtige Staatsanwaltschaften weiterleitete.

Abgeschlossen wurden 2020 insgesamt 242 Verfahren, davon 161 nach vollständiger Tilgung und 76 nach Teiltilgung. 17 wurden ohne Teiltilgung beendet, da entweder der Kontakt abbrach oder ausnahmsweise die Rechtspfleger\*innen ein (erneutes) Ratenzahlungsverfahren ablehnten. Bei den Abschlüssen mit Teiltilgung handelte es sich unter anderem auch um letztlich vollständige Tilgung der noch offenen Beträge durch die Geldstrafenschuldner\*innen direkt an die Staatsanwaltschaften aufgrund verbesserter wirtschaftlicher Verhältnisse durch Arbeitsaufnahme, Erbschaften, Schenkungen oder ähnliches. Bei dieser Art der Tilgung erhielt der Verein überwiegend keine Rückmeldung und beendete die Geldverwaltung als Teiltilgung. In einigen Fällen kam es zu einer Beendigung mit und ohne Teiltilgung, weil die Ratenzahlungen durch die Klient\*innen ausblieben und keine erneute Kontaktaufnahme zu den Betroffenen möglich war (z. B. durch Umzug, Reha-Maßnahme, Inhaftierung in anderer Sache etc.).

Der Verein hatte in 2020 insgesamt € 118.518,04 aus Ratenzahlungen an die Staatsanwaltschaften weitergeleitet. Dies entsprach 9.671 verhinderten Hafttagen. Bei einem täglichen Haftkostenbetrag von € 153,23 konnten auf diese Weise Haftkosten von € 1.481.887,33 eingespart werden.

**2021** wurden insgesamt 253 Geldstrafenverfahren neu aufgenommen, davon waren 203 Verfahren männlichen Klienten und 50 weiblichen Klientinnen zuzuordnen. 142 Klient\*innen suchten die Beratung nach Ladung zum Strafantritt durch die Staatsanwaltschaft Bremen auf. Die übrigen 111 Klient\*innen meldeten sich bereits mit aktuellem Strafbefehl, bevor die Ladung zum Strafantritt erging. Wie auch schon in 2020 ist die erhöhte Anzahl der Selbstmelder den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zuzuschreiben. Auch in 2021 waren die Vollstreckungen der Ersatzfreiheitsstrafen zeitweise ausgesetzt – Ladungen wurden nicht erteilt. Klient\*innen, die das Projekt bereits aus anderen Verfahren kannten, nahmen Kontakt zu uns auf, da sie ihre Geldstrafen trotzdem tilgen wollten.

19 Klient\*innen nahmen zusätzlich auch die Beratung und Unterstützung der Sozialberatungsstelle des Vereins für die Bewältigung ihrer weiteren sozialen und wirtschaftlichen Problemlagen in Anspruch. Eine Schuldnerberatung beim Verein nahmen 5 Geldstrafenschuldner\*innen auf. An die Brücke Bremen konnten in diesem Jahr keine Klient\*innen vermittelt werden. Das lag zum überwiegenden Teil daran, dass die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen die Vermittlungen in gemeinnützige Arbeit enorm erschwerten. Wir gehen davon aus, dass sich auf Grund dieser Einschränkungen ein Teil der originären Klientel der Brücke Bremen eher für ein Ratenzahlungsmodell entschieden hat, um der Sorge einer drohenden Inhaftierung zu entgehen.

Die Zahl der laufenden Fälle lag 2021 durchschnittlich bei 375. In allen Fällen überweist der Verein monatlich die Raten an die Staatsanwaltschaften.

Abgeschlossen wurden 2021 insgesamt 203 Verfahren, davon 143 nach vollständiger Tilgung und 57 nach Teiltilgung (Gründe für Teiltilgung s.o. unter 2020). 3 Verfahren wurden ohne Teiltilgung beendet, da entweder der Kontakt abbrach oder die Rechtspfleger\*innen ausnahmsweise eine (erneute) Ratenzahlungsgestattung ablehnten.

Der Verein hatte in 2021 aus den originären Ratenzahlungsvereinbarungen insgesamt 117.559,48 Euro an die Staatsanwaltschaften weitergeleitet. Dies entsprach 9.940 verhinderten Hafttagen. Bei einem täglichen Haftkostenbetrag von 153,23 Euro (2020) konnten auf diese Weise Haftkosten in Höhe von 1.523.106,20 Euro eingespart werden.

Zusätzlich zu den Zuflüssen aus den Ratenzahlungsvereinbarungen wurden mit unserer Hilfe über den Freiheitsfonds ([www.freiheitsfonds.de](http://www.freiheitsfonds.de)) Zahlungen zu 36 Verfahren in einer Gesamthöhe von € 26.235,00 für Geldstrafen wegen Erschleichen von Leistungen (Schwarzfahren) an die Staatsanwaltschaften geleistet. Bei 3 Verfahren handelte es sich um Forderungen auswärtiger Staatsanwaltschaften (insgesamt € 1.960,00), 8 Verfahren waren vorher bereits über uns im Ratenzahlungsverfahren und konnten durch diese Spendengelder (insgesamt € 2.550,00) vollständig getilgt werden und 25 Verfahren haben wir neu aufgenommen und durch Zahlungen in Höhe von insgesamt € 21.725,00 umgehend tilgen können.

Zusätzlich konnten mit Hilfe dieser Spendengelder 2.312 Hafttage vermieden und damit Haftkosten in Höhe von € 354.267,76 eingespart werden.

## 10.6 Schlussbemerkung

Sowohl die Zahl der aufgenommenen Verfahren als auch die durchschnittliche Anzahl der laufenden Ratenzahlungsverfahren blieb im Vergleich zu den Anfangsjahren auf gleichbleibend hohem Niveau. Der aktuelle Berichtszeitraum war geprägt von den Auswirkungen der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen. Die Arbeit des Vereins ist in allen Projekten uneingeschränkt fortgeführt worden. Hilfesuchende konnten das persönliche Beratungsgespräch in Anspruch nehmen oder, wenn möglich, telefonisch beraten werden. Als eine Maßnahme zur Eindämmung der Pandemie wurde die Aussetzung der Vollstreckung der Geldstrafenverfahren zur Entlastung der JVA Bremen angeordnet. Dies hatte für das Projekt einen „Rückstau“ der Terminvergaben zur Folge. In der Zeit der Aussetzung kamen lediglich Klient\*innen, die einen Strafbefehl bekommen hatten als Selbstmelder\*innen zu uns in die Beratungsstelle. Erst mit der Wiederaufnahme der Vollstreckungen ab Juli 2021 wurden wieder Ladungen zum Strafantritt und damit auch unsere Flyer verschickt. Bei der Terminvergabe kam es so zu einer Warteliste und teilweise zu langen Wartezeiten für die Klient\*innen, die letztlich ein Scheitern der Ratenzahlungsanbahnung begünstigten. Trotz aller Widrigkeiten haben wir in beiden Jahren die Zielzahlen übertroffen. Die Mitarbeitenden des Projektes stießen damit, wie auch im vorangegangenen Berichtszeitraum, deutlich an ihre Belastungsgrenzen.

Die gleichbleibend hohen Zahlen an neu aufgenommenen Verfahren ließen sich unter anderem damit erklären, dass eine größere Anzahl von Klient\*innen das Projekt aufsuchten, die mehr als eine Geldstrafe zu tilgen hatten. Zusätzlich ist auch davon auszugehen, dass zunehmend mehr Personen zu einer Geldstrafe verurteilt werden – nach Rücksprache mit den Rechtspfleger\*innen der Staatsanwaltschaft Bremen wurde dort ein regelmäßiger Anstieg der Verurteilungen zu Geldstrafen verzeichnet. Da die Mitarbeiter\*innen vor allem im Verwaltungsbereich damit regelmäßig an ihre Belastungsgrenzen stießen, wurden für die folgenden Haushaltsjahre eine Erhöhung der Verwaltungsstunden von 4 auf 9 beantragt, dies unter der Maßgabe der unveränderten Zielzahl von 230 neu aufgenommenen Verfahren.

Subjektiv betrachtet verschlechterte sich die allgemeine Situation der Klientel dieses Projektes weiterhin rapide. Nach wie vor erhält der überwiegende Teil der Klient\*innen dieses Projektes Leistungen nach dem SGB II. Eine große Anzahl der hilfesuchenden Geldstrafenschuldner\*innen wiesen bei Vorsprache neben der Ladung zum Strafantritt/dem Strafbefehl multiple Problemlagen auf, die sie ohne Unterstützung kaum mehr bewältigen konnten. Auch aus den Verurteilungen ließ sich erkennen, dass den Delikten eine gewisse Not zu Grunde lag. So konnte weiterhin im Bereich der Diebstähle beobachtet werden, dass häufig Lebensmittel und auch Alkohol gestohlen wurden, sowie Artikel, die sich auf der Szene verkaufen ließen, um damit die eigene Drogensucht finanzieren zu können.

Ebenfalls subjektiv - für weitreichende statistische Erhebungen sind die personellen Kapazitäten zu begrenzt - konnte eine weitreichende Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands der Klientel beobachtet werden. Im Berichtszeitraum hat sich in der Bremer Drogenszene auch die Droge „Crack“ etablieren können. Diese extrem abhängig machende Droge verändert die Szene und trägt zu einem enormen Abbau des gesundheitlichen Zustandes und der psychischen Stabilität der Klientel bei. Klient\*innen verelenden in einem rasanten Tempo und sind im Kreislauf von Konsum und Beschaffung gefangen – die Regulierung persönlicher Angelegenheiten gerät in den Hintergrund. Besonders sicht-

bar waren bei vielen Klient\*innen Hauterkrankungen und schlechte Zähne. Zudem wurde oft von Folgeerkrankungen bei langjährigen Suchterkrankungen, wie Hepatitis C und HIV berichtet. Viele Klient\*innen waren stark von Armut betroffen, hatten unzureichende schulische Bildung und lebten in prekären Verhältnissen. Für sie war eine Anlaufstelle wie dieses Projekt – gerade in der Zeit der Pandemie - ein Rettungsanker.

Abschließend bleibt zu sagen, dass das Projekt zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen für alle Beteiligten eine lohnende Einrichtung im Hilfesystem ist. Eine Inhaftierung stellt einen massiven Eingriff im persönlichen wie auch sozialen Gefüge des/der Einzelnen dar und hat nicht selten auch negative Folgen für das unmittelbare (familiäre) Umfeld des/der Verurteilten. Eine Inhaftierung im Kontext einer Geldstrafe ist daher grundsätzlich zu vermeiden. Neben der Vermeidung von Arbeits- und Wohnungsverlust für die Klientel und der damit verbundenen hohen Folgekosten, z.B. durch die Unterbringung in Notunterkünften, werden auch Haftkosten eingespart.

Es stellt sich damit die Frage, welchen Nutzen eine Ersatzfreiheitsstrafe oder auch schon eine Verurteilung zu einer Geldstrafe für die/den Einzelne\*n haben kann und welche Alternativen es gäbe. Ziel sollte sein, Verurteilungen zu Geldstrafen vor allem im Bereich Erschleichen von Leistungen (Schwarzfahren) und im sogenannten Bagatellbereich (kleineren Diebstähle etc.) aufzugeben.

**Julia Rotenburg**  
**Dipl. Sozialarbeiterin**

Geldverwaltung statt Ersatzfreiheitsstrafe ist ein anerkanntes Angebot zur Haftvermeidung.

Verein  
Bremische   
Straffälligenbetreuung

Verein Bremische Straffälligenbetreuung  
Faulenstraße 48 – 52 | 28195 Bremen

Telefon 0421.79293-0  
Mail [vbs@straffaelligenhilfe-bremen.de](mailto:vbs@straffaelligenhilfe-bremen.de)  
[www.straffaelligenhilfe-bremen.de](http://www.straffaelligenhilfe-bremen.de)

Sie erreichen uns telefonisch  
Montag – Donnerstag: 9.00 – 14.30 Uhr  
Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Der Verein ist Mitglied im  
Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband



# Geldstrafe? Ladung zum Strafantritt?

Wir helfen Ihnen eine  
Haftstrafe zu verhindern.

Link zum Flyer des Projektes: [http://www.straffaelligenhilfe-bremen.de/flyer\\_geldverwaltung.pdf](http://www.straffaelligenhilfe-bremen.de/flyer_geldverwaltung.pdf)



## 11. Gesundheitsförderung für Frauen in Haft

Kooperationsprojekt des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung mit dem Institut für Public Health und Pflegeforschung der Universität Bremen

### 11.1 Projekthintergrund

Foto: gemeinsamer Entwurf mit den inhaftierten Frauen zum Thema: Was gehört zu Gesundheit?



Ausgangspunkt des Projekts „Gesundheitsförderung für Frauen in Haft“ war die im Jahr 2005 von Dr. Birgitta Kolte und Prof. Dr. Henning Schmidt-Semisch durchgeführte Studie „Spezifische Problemlagen und gesundheitliche Versorgung von Frauen in Haft“. Diese Studie hatte u.a. ergeben, dass die Situation im Bremer Frauenvollzug durch eine Unterversorgung mit Angeboten im Bereich psychosozialer Gesundheit geprägt ist. Dies ist vor allem auch vor dem Hintergrund bedeutsam, dass der Frauenvollzug regelhaft einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Drogenkonsumentinnen aufweist. Der Vollzug ist dadurch mit spezifischen gesundheitlichen und psychosozialen Problemlagen konfrontiert, denen aufgrund der strukturellen und ökonomischen Gegebenheiten im Vollzug nicht immer zufriedenstellend begegnet werden kann.

### 11.2 Zielgruppe

Alle inhaftierten Frauen im geschlossenen und teilgeschlossenen Vollzug der JVA Bremen in Straf- oder Untersuchungshaft.

### 11.3 Finanzierung

Die praktische Arbeit des Projekts „Gesundheitsförderung für Frauen in Haft“ wird seit 2007 ausschließlich durch das ehrenamtliche Engagement von Studentinnen der Gesundheitswissenschaften/Public Health bzw. Psychologie der Universität Bremen umgesetzt. Die Materialien für die Angebote werden i.d.R. über zweckgebundene Bußgelder oder Spenden finanziert, die dem Verein Bremische Straffälligenbetreuung für das Projekt zur Verfügung gestellt werden.

### 11.4 Projektinhalte

Das Projekt „Gesundheitsförderung für Frauen in Haft“ wird seit 2007 in der JVA Bremen durchgeführt und greift die besonderen Problemlagen der inhaftierten Frauen auf. Die auf salutogenetischen Überlegungen basierenden ganzheitlichen Angebote zielten und zielen sowohl auf die Verbesserung der aktuellen sozialen, psychischen wie körperlichen Verfasstheit der Gefangenen als auch auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die häufig erst nach der Haftentlassung an Relevanz gewinnen und bei der beruflichen Integration helfen (können).

Ausgangspunkt für die Gruppenangebote war die Fremdbestimmung, die das Setting Gefängnis prägt und die nur wenig Raum für Spontaneität und Individualität lässt. Insofern versuchte das Projekt mit seinen grundsätzlich freiwilligen Angeboten die Selbstbestimmung, das Selbstbewusstsein, die Eigeninitiative und die Kreativität der Inhaftierten zu fördern sowie ihre Ressourcen zu erkennen und zu stärken. Gerade auch die Angebote im Bereich des gesunden Kochens förderten die seelische und soziale Gesundheit der Frauen.

Zur Teambildung, zur kollegialen Beratung und um Termine und andere organisatorische Angelegenheiten zu organisieren, finden regelmäßige Gruppentreffen statt. Ein wichtiges Thema bei den Gruppentreffen ist die Öffentlichkeitsarbeit. Das Projekt strebt an, die (Fach-)Öffentlichkeit über die gesundheitliche Situation von Frauen in Gefängnis aufzuklären und für diese Thematik zu sensibilisieren. Dafür wurden auf dem Kongress „Armut und Gesundheit-Gesundheit nachhaltig fördern“ im Jahr 2014 als auch auf dem Kongress „Armut und Gesundheit-Gesundheit gemeinsam verantworten“ im Jahr 2015 Poster zum Projekt präsentiert. Im Jahr 2016 wurde auf dem Kongress „Armut und Gesundheit –Gesundheit ist gesetzt!“ von einigen Projektmitgliedern ein Fachforum in Form eines Workshops zum Thema „Gesundheit und Gesundheitsförderung von Frauen im Gefängnis“ abgehalten. Ergänzend hierzu wird seit 2012 das Projekt allen Studienanfänger\*innen im Rahmen der Orientierungswochen über die universitätsinterne Veranstaltung „FB11-Spektrum: Einblicke in Psychologie, Pflegewissenschaft und Public Health“ vorgestellt.

## 11.5 Angebotsstruktur

Es wurden folgende Gruppenangebote entwickelt und werden regelmäßig durchgeführt:

- Aufklärung über Verhütungsmöglichkeiten und Sexually Transmitted Diseases (STD)
- Aufklärung über Infektionsrisiken und -wege bei HIV/ AIDS und Hepatiden
- Offene Gesundheitsstunde
- Gesundes, gemeinsames Kochen
- Gesundes, gemeinsames Backen
- Basteln (insbesondere zu Ostern, Halloween, Weihnachten)
- Kreatives Schreiben
- Filmnachmittage
- Wellnessangebote
- Jährliches gemeinsames Sommer- und Weihnachtsfest

Die Umsetzung der Angebote ist sowohl von den zeitlichen Ressourcen der ausschließlich ehrenamtlich tätigen Projektmitglieder als auch von den vollzuglichen Rahmenbedingungen abhängig.

Aufgrund der Covid-19 Pandemie wurden die Möglichkeiten, die JVA Bremen aufzusuchen, im März 2020 massiv eingeschränkt, so dass das Gesundheitsprojekt seitdem im Berichtszeitraum nicht mehr durchgeführt werden konnte.

**Projektleitung und universitäre Betreuung:**  
**Prof. Dr. Henning Schmidt-Semisch und Sarah Benlounis**



Institut für Public Health  
und Pflegeforschung  
Universität Bremen

## 12. Theaterprojekt im Jugendvollzug der JVA Bremen

Die bisher bestandene Kooperation mit dem Choreografen und Schauspieler Alexander Hauer und dem Diplom- Kulturwissenschaftler Felix Reisel musste in dem Berichtszeitraum aufgrund der pandemischen Lage und dem daraus resultierendem Lockdown in der JVA Bremen ruhend gestellt werden.

Eine Fortsetzung ist angedacht und in Planung, sobald die Covid-19 Pandemie dieses zulässt, um an die Erfolge aus den Vorjahren anzuknüpfen und insbesondere den inhaftieren jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, sich auszudrücken.

## 13. Kooperationsprojekte

### 13.1 100 % Werder Partner

Im Jahr 2009 hat sich der Verein um eine Partnerschaft mit Werder Bremen beworben und wurde neben 99 Kindergärten, Grundschulen, Ausbildungsbetrieben und Sozialen Einrichtungen zu einem der neuen **100% Werder Partner** auserwählt. Eine Bewerbung um diese Partnerschaft lag nahe angesichts der Aktivitäten des Vereins mit dem Projekt „Integration, Sport und Gesundheit“ mit Angeboten für Inhaftierte, der Kooperation mit dem Fan-Projekt-Bremen e.V., aber auch der großen Anhängerschaft des SV Werder Bremen unter den Klienten, den Mitarbeiter/-innen und dem Vorstand des Vereins.



Die Partnerschaft zeichnet eine gegenseitige Informationsarbeit und Berücksichtigung von Wünschen bei Fortbildungsplanungen aus, an denen sich der Verein sowohl inhaltlich als auch personell beteiligen kann. Ebenso werden Aktivitäten des Vereins durch Werder Bremen unterstützt, wie bei der Präventionsveranstaltung „Laufend kaufen – Jugend kalkuliert“ im Jahr 2010 durch Geld- und Sachspenden sowie tatkräftige Unterstützung geschehen. 2011 bewarb sich der Verein an dem Wettbewerb „100 % Fitter Werder – Partner“ und erhielt dafür einige Sachspenden.

### 13.2 “ VOLPRIS.EU – Prisons Managing Volunteers in Europe”

Für die Zeit von September 2019 bis August 2022 ist der Verein Bremische Straffälligenbetreuung Kooperationspartner im Rahmen eines EU-geförderten Erasmus + - Projekts mit dem Titel „VOLPRIS.EU – Prisons Managing Volunteers in EU“. Innerhalb der Projektlaufzeit haben die Kooperationspartner der am Projekt teilnehmenden Länder die Aufgabe, gemeinsam ein Curriculum für die Qualifizierung von Ausbilder\*innen und Koordinator\*innen von Ehrenamtlichen im Strafvollzug zu entwickeln.

Es nehmen insgesamt acht Organisationen aus fünf europäischen Mitgliedsstaaten daran teil, davon sind vier Non-Profit-Organisationen und vier Gefängnisadministrationen. Die Partnerländer sind Rumänien, Polen, Portugal, Belgien und Deutschland. Die Projektleitung liegt bei der senatorischen Behörde für Justiz und Verfassung Bremen.

Der Verein hat für die Projektarbeit Honorarverträge mit zwei Anwältinnen abgeschlossen, die beim Verein seit vielen Jahren ehrenamtlich Rechtsberatung für die Klientel des Vereins anbieten.

# Begleiten Sie uns



*Egal, ob Ihr Hintergrund einem Gefängnis oder die Zivilgesellschaft ist, Sie Mitarbeiter oder ein Freiwilliger sind. Wir wollen Ihre Geschichte hören! Wir ermutigen Sie, zum Netzwerk von Volpris.eu beizutragen, damit die von uns entwickelten Methoden die Bedürfnisse aller erfüllen.*

## **Begleiten Sie uns:**

**f** [facebook.com/Volpris](https://facebook.com/Volpris)

**in** [linkedin.com/groups/8934305/](https://linkedin.com/groups/8934305/)

*und besuchen Sie unsere Website: [www.volpris.eu](http://www.volpris.eu) hier können Sie mehr erfahren, uns kontaktieren und unserer Kontaktliste beitreten, um individuelle Informationen zu erhalten.*

Die Bundesstelle für  
Arbeits- und  
Berufshilfe

Friede  
Hansestadt  
Bremen

Verein  
Bremische  
Stiftungs- und  
Stiftungsberatung



DGRSP

aproximar



European  
Volunteer  
Centre



Co-funded by the  
Erasmus+ Programme  
of the European Union

## 14. Adressen und Ansprechpartner\*innen

### Geschäftsstelle

Verein Bremische Straffälligenbetreuung  
Faulenstr. 48-52  
28195 Bremen  
Tel.: 04 21/79 29 3-0  
FAX: 04 21/75 8 21  
info@vbs-bremen.de  
www.straffaelligenhilfe-bremen.de

### Geschäftsleitung:

Julia Rotenburg 0421 7 92 93 15  
[rotenburg@vbs-bremen.de](mailto:rotenburg@vbs-bremen.de)

Anja Stache 0421 7 92 93 17  
[stache@vbs-bremen.de](mailto:stache@vbs-bremen.de)

### Schuldnerberatung und Schuldenregulierung

VBS Schuldner- und Insolvenzberatung  
Faulenstr. 48-52  
28195 Bremen  
Tel.: 04 21/79 29 3-0  
FAX: 04 21/7 58 21  
info@vbs-bremen.de

### Beratungsstelle Bremen-Nord im Sozialzentrum Nord

Bremische Straffälligenbetreuung  
Am Sedanplatz 7, 4. Etage  
28757 Bremen  
Tel.: 04 21/66 16 68

### Sprechzeiten

Do. von 08.00 – 13.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

### Sozialberatungsstelle

#### Zentralstelle für Straffälligenhilfe

Tivoli-Hochhaus, 1. Etage  
Bahnhofsplatz 29  
28195 Bremen  
Tel.: 04 21/361-16584  
FAX: 04 21/361-62 19  
[beratung@vbs-bremen.de](mailto:beratung@vbs-bremen.de)

*Sprechzeiten*

Mo., Di. und Do. von 8.30 – 12 Uhr  
und nach telefonischer Vereinbarung

**Angehörigenberatung**

[alkilic@vbs-bremen.de](mailto:alkilic@vbs-bremen.de)

**Wohnungsnotfallhilfe**

**Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW)**

hier: Verein Bremische Straffälligenbetreuung  
Tivoli-Hochhaus, 3. Etage, Raum 16  
Bahnhofplatz 29  
28195 Bremen

Tel.: 04 21 361-61 94

*Sprechzeiten*

Mo., Di. und Do. von 8 – 12 Uhr  
und nach telefonischer Vereinbarung

**Rechtsberatung**

In der

**Sozialberatungsstelle/  
Zentralstelle für Straffälligenhilfe**

Tivoli-Hochhaus, 1. Etage  
Bahnhofplatz 29  
28195 Bremen  
FAX: 04 21/361-62 19  
[beratung@vbs-bremen.de](mailto:beratung@vbs-bremen.de)

*Sprechzeiten*

erfragen unter 361-1 65 84

**Intensiv Begleitetes Wohnen (IBEWO)**

Verein Bremische Straffälligenbetreuung  
Wohnprojekt Rembertistraße  
Rembertistraße 5  
28203 Bremen  
FAX: 04 21 33 87 046

*Sprechzeiten*

Nach telefonischer Vereinbarung  
Tel.: 0421 33 87 047

**Entlassungsvorbereitung / Mitarbeit im EVB-Pool**

Tobias Beleke

[beleke@vbs-bremen.de](mailto:beleke@vbs-bremen.de)

## Gruppenarbeit mit substituierten Inhaftierten und Haftentlassenen

[szczesny@vbs-bremen.de](mailto:szczesny@vbs-bremen.de)

[beleke@vbs-bremen.de](mailto:beleke@vbs-bremen.de)

### Beratung in der Justizvollzugsanstalt Bremen

Sprechzeiten:

#### **Sozialberatung / Wohnungsnotfallhilfe**

Nach telefonischer Absprache

Tel.: 0421 361 6194

#### **Schuldnerberatung**

Sprechzeiten in den Teilanstalten

- Frauenvollzug, Jugendvollzug:

Di. ab 14.00 Uhr

- Männervollzug:

Mi. ab 15.00 Uhr

Tel.: 04 21/79 29 3-0

## 15. Spenden

### Spendeneingänge 2020

		Verwendungszweck
Sparkasse Bremen	2.000,00 €	Schuldnerberatung; Treuhandkontenverwaltung
Sparkasse Bremen	1.000,00 €	Projekt ‚Geldverwaltung statt EfS‘
Thera-Stiftung	1.000,00 €	Sport u. Gesundheit JVA
Privatperson	500,00 €	Schuldnerberatung wg. Corona
Privatperson	42,00 €	Schuldnerberatung
Privatpersonen	82,70 €	Projekt ‚Geldverwaltung statt EFS‘

### Spendeneingänge 2021

Sparkasse Bremen	1.200,00 €	Projekt ‚Geldverwaltung statt EfS‘
Sparkasse Bremen	2.000,00 €	Schuldnerberatung; Treuhandkontenverwaltung
Thera Stiftung	1.000,00 €	Sport und Gesundheit JVA
Privatperson	250,00 €	Vereinsaufgaben
Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH	1.000,00 €	Vereinsaufgaben
Privatperson	826,95 €	Gruppenarbeit Substituierte
Privatperson	3,00 €	Projekt ‚Geldverwaltung statt EfS‘



## 16. Kooperationen und Vernetzung

Der Verein ist Kooperationspartner der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie der Senatorin für Justiz und Verfassung und nimmt in deren Auftrag und mit deren finanzieller Unterstützung subsidiär Pflichtenaufgaben in der Beratung und Betreuung von straffällig gewordenen, inhaftierten und haftentlassenen Frauen und Männern sowie deren Angehörige wahr.

Des Weiteren bestehen Kooperationen mit folgenden Institutionen und Trägern:

Kooperationsgemeinschaft mit dem Amt für Soziale Dienste, Zentrale Wirtschaftliche Hilfen, in der *Zentralstelle für Straffälligenhilfe* seit 1977.

Mitglied in der Kooperationsgemeinschaft Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) mit dem Amt für Soziale Dienste, dem Verein für Innere Mission Bremen und den Drogenhilfeträgern Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) und Therapiehilfe Bremen gGmbH.

Mitgliedschaft im Wohlfahrtsverband Der PARITÄTISCHE Bremen

- Mitarbeit im Arbeitskreis Straffälligen- und Opferhilfe des Paritätischen Gesamtverbandes (AStRO)
- Mitarbeit im Bereich Schuldnerberatung
- Mitarbeit im Arbeitskreis Sozialhilfe
- Mitarbeit im Verbandsrat



Kooperation mit den Sozialen Diensten der Justiz Bremen

Kooperation mit der Justizvollzugsanstalt Bremen

Kooperationsmitglied im Entlassungsvorbereitungspool (EVV-Pool) mit der JVA Bremen und Hoppenbank e.V.

Gründungsmitglied im Verein Wohnungshilfe e.V.

Gründungsmitglied im Fachzentrum Schuldenberatung Bremen e.V.

Mitarbeit im Arbeitskreis Insolvenzordnung, Arbeitskreis Inkasso und dem Praxisforum des Fachzentrums Schuldenberatung

Mitarbeit am Runden Tisch „Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen“

100 % Werder Bremen Partner seit 2009



Kooperation mit dem Verein Rechtshilfe e. V.

Kooperation mit der Universität Bremen FB Human- und Gesundheitswissenschaften, Institut für Public Health und Pflegeforschung im Bereich „Gesundheitliche Förderung von Frauen und Männern in Haft“



## 17. Personenregister

### Vorstand

Am 09.11.2021 wurden gewählt:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender

Wolfgang Grotheer  
Prof. Dr. Henning Schmidt-Semisch

Schriftführer  
Rechnungsführer  
Beisitzer

Dr. Timo Utermark  
Carsten Türke  
Prof. Dr. Volker Busch-Geertsema  
Julius Heinisch  
Jan Bütepage  
Nikolai Sauer  
Winfried Braun, Lothar Spielhoff

Revisoren

### Mitarbeiter\*innen

Koordination/Geschäftsführung bis 30.04.21  
Geschäftsleitung seit 01.11.2021  
Sozialberatung Straffällige/Angehörige

Elke Bahl  
Julia Rotenburg, Anja Stache  
Sultan Alkilic  
Jan Philipp Kothe (bis 04/2021)

Sozialberatung Bremen-Nord  
Wohnungsnotfallhilfe (ZFW)  
Mitarbeit in der Entlassungsvorbereitung (EVB-Pool)  
VBS Schuldner- und Insolvenzberatung

Julia Rotenburg  
Niklas Szczesny  
Holger Müller (bis 05/2021)

Schuldnerberatung Bremen-Nord  
Intensiv Begleitetes Wohnen, Wohnprojekt Rembertstr. 5

Robert Meier  
Tobias Beleke  
Stefan Bruns  
Sabine Reimer  
Anja Stache  
Sabine Reimer  
Elisabeth Krautkrämer  
(bis 09/2021)

Geldverwaltung statt Ersatzfreiheitsstrafe

Holger Müller (bis 05/2021)  
Carolin Speith  
Ronja Rehfeldt  
Stefan Bruns  
Julia Rotenburg  
Maike Schmidt  
Jörn Schmidtke  
Bettina Krause

Buchhaltung/Verwaltung  
Verwaltung Schuldnerberatung  
Anmeldung/Verwaltung Sozialberatungsstelle

Rechtsberatung (ehrenamtlich)

Dominique Köstens  
Christina Lederer  
Nina Markovic  
Bianca Rönn

**Stand: 2021/2022**